# Landesrahmenvertrag für Mecklenburg-Vorpommern nach § 131 Absatz 1 SGB IX für Leistungen der Eingliederungshilfe

# Zwischen den Vereinigungen der Leistungserbringer

- Arbeiterwohlfahrt-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.
- Caritasverband f
  ür das Erzbistum Hamburg e. V.
- Caritasverband f
  ür das Erzbistum Berlin e. V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
- Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V.
- DRK-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.

#### und

### den Trägern der Eingliederungshilfe

- Landkreis Ludwigslust-Parchim
- Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
- Landkreis Nordwestmecklenburg
- Landkreis Rostock
- Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Landkreis Vorpommern-Rügen
- Hanse- und Universitätsstadt Rostock
- Landeshauptstadt Schwerin

wird folgender Landesrahmenvertrag für Mecklenburg-Vorpommern nach § 131 Absatz 1 SGB IX geschlossen:

Präamb	el	1
I. Allg	emeines	1
§ 1	Gegenstand des Vertrages	1
§ 2	Rechtliche Grundlagen, Verhältnis der Verträge und Vereinbarunger	1. 2
§ 3	Zuständigkeit	2
II. Vere	einbarungen	2
Absc	nnitt 1: Begriffsbestimmungen, Grundsätze und Vereinbarungsformen	2
§ 4	Begriffsbestimmungen	2
§ 5	Inhalt der Leistungsvereinbarung	6
§ 6	Inhalt der Vergütungsvereinbarung	6
§ 6	a Übergangsregelungen	11
§ 6	b Übergangsregelung Variante 1 für bislang stationäre Angebote	12
§ 6	c Übergangsregelung Variante 2 für bislang stationäre Angebote	12
§ 6	d Übergangsregelung Variante 3 für bislang stationäre Angebote	13
§ 6	e Übergangsregelung zu anderen Angeboten	13
Abscl	nnitt 2: Leistungsvereinbarungen	13
§ 7	Personenkreis	
§ 8	Räumliche und sächliche Ausstattung	14
§ 9	Art, Umfang und Ziel der Leistungen der Eingliederungshilfe	14
	Bildung von Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbaren	
	darfAbschluss und Form von Leistungsvereinbarungen	
	Unterkunft und Verpflegung	
	Inhalt und Umfang der Maßnahmen	
	Angaben zur Qualität gemäß § 5 Absatz 3 Nummer 3	
	nnitt 3: Vergütungsvereinbarungen	
	Vergütungsgrundsätze	
_	Leistungsgerechte Vergütung	
	Investitionsbeträge	
	Übergangsbetrag	
	Abrechnung, Zahlungsweise	
	nnitt 4: Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen	
	Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen	
	Bemessung von Personalaufwendungen	
Absch	nnitt 5: Sonderregelung für minderjährige Leistungsberechtigte	23
_	Unterkunft und Verpflegung bei minderjährigen	
	stungsberechtigten	
Absch	nnitt 6: Abarenzung Einaliederungshilfe und Pflege	23

§ 23 Allgemeines	23
§ 24 Leistungen zur Pflege von Angeboten, die bis zum 31. Dezember 2019 als stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe erbracht wurden	23
§ 25 Leistungen zur Pflege in Einrichtungen oder Räumlichkeiten nach § 43a SGB XI in Verbindung mit § 71 Absatz 4 SGB XI	24
§ 26 Angebote, die bis zum 31. Dezember 2019 als Einrichtungen der Pflege mit ergänzender Eingliederungshilfe erbracht wurden	24
Abschnitt 7: Verfahren zu Prüfungsrechten, zur Kürzung der Vergütung und z außerordentlichen Kündigung der Vereinbarungen	
§ 27 Darstellung der Wirksamkeit der Leistung	25
§ 28 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität eines Leistungsangebo	ts25
§ 29 Kürzung der Vergütung	26
§ 30 Außerordentliche Kündigung der Vereinbarungen	27
III. Schlussbestimmungen	27
§ 31 Evaluation und Weiterentwicklung des Landesrahmenvertrages	. 27
§ 32 Machbarkeitsstudie zur kalkulatorischen Trennung von befähigend und ersetzenden Assistenzleistungen	
§ 33 Modellprojekte und Zielvereinbarungen - § 132 SGB IX	
§ 34 Salvatorische Klausel, Dynamik von Gesetzen	
§ 35 In-Kraft-Treten und Laufzeit des Vertrages	
Verzeichnis der Anlagen zum Landesrahmenvertrag	

# Hinweis:

Bei Bezugnahme auf Regelungen ohne weitere Quellenangabe handelt es sich um solche dieses Landesrahmenvertrages.

#### Präambel

Auf der Grundlage von § 131 Absatz 1 SGB IX schließen die Träger der Eingliederungshilfe mit den Vereinigungen der Leistungserbringer gemeinsam den nachfolgenden Landesrahmenvertrag.

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist eine wesentliche Voraussetzung für eine wirksame, gleichberechtigte, diskriminierungsfreie und selbstbestimmte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Auf dieser Grundlage sind die Leistungen zur Teilhabe im Sinne der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention als bedarfsgerechte Nachteilsausgleiche entsprechend §§ 1 und 4 SGB IX so zu gestalten, dass die persönliche Entwicklung ganzheitlich durch personenzentrierte Leistungen gefördert wird.

Die individuellen Lebensentwürfe und Zielvorstellungen der Menschen mit Behinderungen sind Grundlage und Orientierung für die im Gesamtplanverfahren vereinbarten Ziele und Maßnahmen, die unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts den Ausgangspunkt der Leistungserbringung bilden.

Die Vertragspartner beachten dabei die Prinzipien der Personenzentrierung, der Lebensweltbezogenheit und der Sozialraumorientierung.

Im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit wirken die Vertragspartner darauf hin, dass im Sinne von § 17 SGB I in diesem Rahmen

- jeder Berechtigte die ihm zustehenden Leistungen in zeitgemäßer Weise umfassend und zügig erhält,
- die zur Deckung der sozialen Bedarfe erforderlichen Leistungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen und
- der Zugang zu den Leistungen möglichst einfach gestaltet wird.

Leistungsträger und Leistungserbringer wirken in ihrer Zusammenarbeit gemeinsam darauf hin, dass sich ihr Handeln zum Wohl der Leistungsberechtigten wirksam ergänzt. Dabei wird die Selbständigkeit und Organisationshoheit der Leistungserbringer in der Durchführung der vereinbarten Aufgaben gewährleistet. Die Vertragspartner fördern gleichermaßen innovative Veränderungs- und Weiterentwicklungsprozesse in einer vielfältigen Angebotslandschaft.

#### I. Allgemeines

# § 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Dieser Landesrahmenvertrag gilt im Land Mecklenburg-Vorpommern für die ab 1. Januar 2020 wirksam werdenden Vereinbarungen nach §§ 123 ff. SGB IX.
- (2) Er regelt in Umsetzung von § 131 SGB IX
  - die nähere Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen nach § 125 Absatz 1 SGB IX zugrunde zu legenden Kostenarten und -bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 125 Absatz 2 SGB IX.
  - den Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf nach § 125 Absatz 3 Satz 3 SGB IX sowie die Zahl der zu bildenden Gruppen,

- die Höhe der Leistungspauschale nach § 125 Absatz 3 Satz 1 SGB IX,
- die Zuordnung der Kostenarten und -bestandteile nach § 125 Absatz 4 Satz 1 SGB IX.
- die Festlegung von Personalrichtwerten oder anderen Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung,
- die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen und
- das Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen.

# § 2 Rechtliche Grundlagen, Verhältnis der Verträge und Vereinbarungen

- (1) Grundlagen dieses Vertrages sind
  - das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) sowie die hiernach erlassenen Rechtsverordnungen und
  - die landesrechtlichen Regelungen.
- (2) Leistungen der Eingliederungshilfe werden personenzentriert unabhängig vom Ort der Leistungserbringung bereitgestellt, soweit nichts anderes gesetzlich geregelt ist.
- (3) Die Leistungsträger sind verpflichtet, den Hilfebedarf rechtzeitig und umfassend festzustellen. Hierzu werden sie die Leistungsberechtigten im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 106 SGB IX umfassend aufklären, beraten und unterstützen.
- (4) Für jede Leistung der Eingliederungshilfe im Sinne des § 102 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 SGB IX sollen gemäß § 125 SGB IX schriftliche Vereinbarungen gesondert abgeschlossen werden.
- (5) Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 Absatz 1 SGB IX sind zwischen dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer abzuschließen.
- (6) Die Vereinbarungen haben bundesweit für alle Träger der Eingliederungshilfe Bindungswirkung.

# § 3 Zuständigkeit

Die Zuständigkeiten regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### II. Vereinbarungen

# Abschnitt 1: Begriffsbestimmungen, Grundsätze und Vereinbarungsformen

#### § 4 Begriffsbestimmungen

(1) Personenzentriert heißt, begleitende, betreuende und fördernde Hilfen so zu gestalten, dass einem Menschen mit Behinderungen eine auf seine individuellen

Bedarfe und Fähigkeiten und auf seine Lebenswelt ausgerichtete integrierte Leistung gewährt wird. Die Leistung ist am Prinzip der Teilhabe und Selbstbestimmung orientiert, nach Art und Umfang angemessen und soll mit der leistungsberechtigten Person und ggf. ihrer Person des Vertrauens im Dialog abgestimmt sein. Die Organisation der Leistung ist auf die Person zu orientieren und wird durch die Träger der Eingliederungshilfe koordiniert. Dabei sind die kulturellen, sozialen und ökonomischen Verhältnisse der Region und des Sozialraums einzubeziehen.

- (2) Rehabilitationsträger sind Träger der Leistungen zur Teilhabe. Sie nehmen ihre Aufgaben selbstständig und eigenverantwortlich wahr. Rehabilitationsträger können die gesetzlichen Krankenkassen, die Bundesagentur für Arbeit, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, der Träger der Altersversicherung der Landwirte, die Träger der Kriegsopferversorgung/ -fürsorge, die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der Eingliederungshilfe (§ 6 SGB IX) sein.
- (3) Leistungsträger sind die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe, die durch ihre Behörden (Landräte und Oberbürgermeister) für die Sicherstellung der Gewährung und Erbringung von Eingliederungshilfeleistungen in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich sind.
- (4) Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Personen nach der leistungsrechtlichen Definition (§ 99 SGB IX) des SGB IX. Diese Regelung bezieht sich auf den Behinderungsbegriff § 2 Absatz 1 SGB IX. Dieser ist ab dem 1. Januar 2018 an § 3 BGG und Art. 1 UN-BRK angepasst.
- (5) Als Leistungserbringer gelten alle privaten, kirchlichen oder öffentlich-rechtlich organisierten Institutionen, die die Voraussetzungen gemäß § 124 SGB IX erfülien und mit denen eine schriftliche Vereinbarung nach § 125 SGB IX geschlossen wurde, um Leistungen der Eingliederungshilfe nach diesem Landesrahmenvertrag zu erbringen.
- (6) Die Leistungsvereinbarung ist Bestandteil der Vereinbarung gemäß § 125 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX und beinhaltet die vertragliche Grundlage für die materielle Leistungserbringung. Sie regelt Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe, wird zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer geschlossen und ist für alle anderen Leistungsträger bindend (vgl. §§ 123 Absatz 1 und 2 und 125 Absatz 1 und 2 SGB IX).
- (7) Die Vergütungsvereinbarung ist Bestandteil der Vereinbarung gemäß § 125 Absatz 1 SGB IX und beinhaltet die vertraglich bindende Grundlage für die finanzielle Ausgestaltung der vereinbarten Leistung (vgl. § 125 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2, 3 SGB IX).
  - Die Vergütungsvereinbarung umfasst für minderjährige Leistungsberechtigte die Grundpauschale, die Maßnahmepauschale und den Investitionsbetrag (vgl. § 134 Absatz 3 SGB IX).
  - Die Vergütungsvereinbarungen für erwachsene Leistungsberechtigte beinhalten die Leistungspauschalen, welche unter Zugrundelegung der vereinbarten Leistungsmerkmale zu ermitteln sind.

- (8) Die Grundpauschale ist ein Bestandteil der vereinbarten Vergütung bei Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte (§ 134 Absatz 3 Nummer 1 SGB IX) und umfasst alle Aufwendungen, welche nicht im Zusammenhang mit der allgemeinen Betreuungsleistung und Aufwendungen für Investitionen stehen.
- (9) Die Maßnahmepauschale ist Bestandteil der vereinbarten Vergütung bei Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte (§ 134 Absatz 3 Nummer 2 SGB IX). Sie umfasst alle Aufwendungen, welche mit der allgemeinen Betreuungsleistung im Zusammenhang stehen.
- (10) Kostenarten sind Personal-, Sach- und ggf. Investitionsaufwendungen.
- (11) Personalaufwendungen umfassen alle für die Leistungserbringung notwendigen Personalaufwendungen, wie Vergütungen, Löhne und sonstige Leistungen (insbesondere Personalnebenkosten) in Geld und Geldeswert insbesondere nach den jeweiligen tariflichen Bedingungen, Bestimmungen oder nach den kirchlichen Arbeitsvertragsrichtlinien. Nicht tarifgebundene Leistungserbringer kalkulieren die Personalaufwendungen nach ihren tatsächlichen Aufwendungen, maximal jedoch bis zur Höhe des TVöD.
- (12) Sachaufwendungen umfassen alle für die Leistungserbringung notwendigen laufenden Aufwendungen.
- (13) Investitionsaufwendungen umfassen grundsätzlich alle für die Leistungserbringung notwendigen Aufwendungen, welche im Zusammenhang mit
  - der Instandhaltung der für die Leistung notwendigen Grundstücke,
  - der Herstellung, Anschaffung, Ergänzung, Wiederherstellung, Wiederbeschaffung und Unterhaltung von Gebäuden, Anlagen oder sonstigen Anlagegütern,
  - Instandhaltung und Instandsetzung sowie
  - Miete, Leasing, Pacht, Erbbauzinsen, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden und Anlagen oder sonstigen Anlagegütern sowie
  - ggf. Zinsen entstehen.

Soweit das Leistungsangebot des Leistungserbringers unter das Einrichtungenqualitätsgesetz M-V oder andere gesetzliche Vorschriften und Verordnungen fällt, gehören dazu die investiven Aufwendungen, die zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen notwendig sind.

- (14) Räumlichkeiten i. S. v. § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII sind persönlicher Wohnraum, der den Leistungsberechtigten zur alleinigen Nutzung überlassen wird und zusätzliche Räumlichkeiten, die ihnen zur gemeinsamen Nutzung mit weiteren Personen überlassen werden.
- (15) Im Auslastungsgrad nach § 15 Absatz 7 werden Urlaub, Krankheit, Vorsorgeund Rehabilitationsleistungen und Ausfallzeiten nicht berücksichtigt. Die Belegung im Rahmen einer Leistung kann durch nicht zu beeinflussende Faktoren lückenhaft sein (z. B. bei nicht taggleichem Ende eines Vertrages und Neubeginn eines bereits abgeschlossenen Vertrages im Wohnen, der Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM) oder Tagesgruppe). Dies wird durch den prospektiven Auslastungsgrad kalkulatorisch abgebildet.

Der prospektive Auslastungsgrad ist in den jeweiligen Kalkulationen nach § 6 berücksichtigt. Im Einzelfall soll in der Kalkulation hiervon auf Nachweis des Leistungserbringers abgewichen und der durchschnittliche Auslastungsgrad des zurückliegenden Jahreszeitraumes vor der Antragstellung über den Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung zugrunde gelegt werden.

- (16) Der Teilhabeplan dokumentiert u. a. den individuellen Rehabilitationsbedarf der leistungsberechtigten Person, erreichbare und überprüfbare Teilhabeziele sowie deren Fortschreibung und die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der leistungsberechtigten Person (§§ 14 ff. SGB IX). Ein Gesamtplan ist Teil des Teilhabeplans.
- (17) Im Gesamtplan setzt der Träger der Eingliederungshilfe die Anforderungen des § 121 SGB IX um. Der Gesamtplan wird gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person erstellt.

Der Gesamtplan dient dazu, die Bedarfe gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person aus dem Zuständigkeitsbereich der Eingliederungshilfe in einem gesetzlich definierten Verfahren (§ 117 SGB IX) zu erheben und ggf. in die Teilhabeplanung zu integrieren.

Er ermöglicht die Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses.

- (18) Befähigende Leistungen sollen Leistungsberechtigten die Kompetenz vermitteln, ihr Leben selbstbestimmt und eigenständig zu bewältigen. Die Alltagsbewältigung umfasst praktische Handlungen sowie den Umgang mit Haltungen und Emotionen zu sich selbst und anderen. Befähigende Leistungen enthalten insbesondere informatorische, gemeinsam geplante, anleitende, übende und reflektorische Elemente.
- (19) Mittels ersetzender Leistungen werden Handlungen stellvertretend für die Leistungsberechtigten und mit teilweiser Übernahme unter Mitwirkung der Leistungsberechtigten ausgeführt. Ersetzende Leistungen umfassen praktische und gegenüber Dritten vermittelnde Handlungen sowie die Begleitung des Leistungsberechtigten.
- (20) Auf Wunsch der leistungsberechtigten Person können die Leistungen gemeinschaftlich erbracht werden, soweit die Teilhabeziele erreicht werden. Gemeinschaftliche Leistungserbringung (Poolen) bedeutet, dass die in § 116 Absatz 2 SGB IX aufgezählten Leistungen an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden können. Voraussetzung ist, dass dies den Leistungsberechtigten gemäß § 104 SGB IX zuzumuten ist und mit dem Leistungserbringer eine entsprechende Vereinbarung besteht.

Die Maßnahme der gemeinschaftlichen Leistungserbringung ist im Rahmen der Gesamtplanung zu ermitteln.

(21) Sozialraumorientierung heißt, den analytischen Blick auf grundlegende soziale und räumliche Entstehungsbedingungen von Hilfsnotwendigkeit zu lenken und zugleich praktische Handlungsperspektiven anzubieten, die an die Möglichkeiten und Ressourcen eines Quartiers sowie der dort lebenden Menschen anknüpfen und die Perspektive der leistungsberechtigten Person einbeziehen.

- (22) Ziele sind angestrebte Zustände. Ein Ziel in der Bedarfsfeststellung beschreibt den Zweck oder die Absicht einer Handlung und zeigt damit auf, was die leistungsberechtigte Person innerhalb eines bestimmten Zeitraumes verändern bzw. erreichen oder erhalten möchte. Ziele sind mit der leistungsberechtigten Person in einer für sie verständlichen Form herauszuarbeiten und orientieren sich eng an den Lebenszielen und der aktuellen Lebenssituation der leistungsberechtigten Person. Die Formulierung der Ziele soll die Sicht der leistungsberechtigten Person widerspiegeln und für diese verständlich sein.
- (23) Indikatoren sind Merkmale, die es der leistungsberechtigten Person und dem Leistungsträger empirisch begründet ermöglichen zu erkennen, ob bzw. inwieweit ein definiertes Ziel in einem Zeitraum erreicht worden ist. Dabei handelt es sich um eine konkrete und realistische Formulierung.
- (24) Eine Maßnahme ist eine Handlung mit dem Zweck, ein eindeutig definiertes Ziel zu erreichen. Die Leistungsträger beschreiben anhand von Maßnahmen Art, Inhalt, Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistungen.

### § 5 Inhalt der Leistungsvereinbarung

- (1) In dem Leistungsvereinbarungsangebot beschreibt der Leistungserbringer sein Angebot. Er kann es der Beschreibung der Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbaren Bedarfen (*Anlage 1*) konkret zuordnen.
- (2) In einer Aufforderung zur Abgabe eines Leistungsangebotes beschreibt der Leistungsträger seine Anforderungen an ein Leistungsangebot für eine näher zu bezeichnende Personengruppe. Er kann es der Beschreibung der Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbaren Bedarfen (Anlage 1) konkret zuordnen.
- (3) In die Leistungsvereinbarung sind als wesentliche Leistungsmerkmale mindestens aufzunehmen:
  - 1. der zu betreuende Personenkreis,
  - 2. die erforderliche sächliche Ausstattung,
  - 3. Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen der Eingliederungshilfe.
  - 4. die Festlegung der personellen Ausstattung.
  - 5. die Qualifikation des Personals (Anlage 2) sowie
  - soweit erforderlich, die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers.
- (4) Soweit die Leistung für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden soll (§ 116 Absatz 2 SGB IX) sind die für diese Art der Leistungserbringung wesentlichen Leistungsmerkmale nach Absatz 3 zu beschreiben.

#### § 6 Inhalt der Vergütungsvereinbarung

(1) Mit seinem Leistungsangebot legt der Leistungserbringer ein Vergütungsangebot vor. Es muss darstellen, welche von ihm prospektiv kalkulierten Vergütungen er für die angebotenen Leistungen vereinbaren möchte.

- (2) Das Angebot benennt entweder
  - 1. das Entgelt für eine Fachleistungsstunde,
  - bei Leistungen in Räumlichkeiten i. S. v. § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII das Entgelt für eine Fachleistungsstunde zuzüglich eines Basismodules oder
  - 3. einen Tagessatz oder
  - 4. eine Grund- und eine Maßnahmepauschale sowie einen Investitionsbetrag entsprechend § 134 SGB IX und
  - 5. ein für das Angebot geltendes oder personenbezogenes monatliches Budget für Fahr- und Wegezeiten.
- (3) Wird ein Entgelt für eine Fachleistungsstunde vorgesehen, soll dies entsprechend der *Anlage 3* kalkuliert werden, es gelten folgende Regeln:
  - 1. Als Ergebnis des Gesamtplanverfahrens einschließlich der Erhebung nach dem ITP M-V werden die Leistungen für die leistungsberechtigte Person in Stunden (h), bezogen auf die im Rahmen der Netto-Arbeitsleistung (= personenbezogene Leistung) durch den Leistungserbringer zu erbringenden Tätigkeiten und differenziert nach befähigender Leistung einerseits und ersetzender Leistung andererseits, ausgewiesen. Das bedeutet, dass die entsprechende Arbeitsleistung im Umfang des bestandskräftig beschiedenen Zeitbedarfs jeweils mit dem vollen vereinbarten Fachleistungsstundensatz abgerechnet wird.
  - Personenbezogene Leistungen sind alle Maßnahmen, die unmittelbar mit der leistungsberechtigten Person (face to face) oder für diese (im Auftrag stellvertretend) erbracht werden. Ausfallzeiten werden gesondert vergütet. Verteilzeiten, Zeiten für Qualifikation und Verwaltung sind keine personenbezogenen Zeiten.
    - Die vom Leistungserbringer zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem Umfang des Auftrages der leistungsberechtigten Person, begrenzt durch die Feststellungen nach dem Gesamtplan.
  - Die Leistung ist im Gesamtplan einschließlich der Erhebung nach dem ITP M-V nach befähigenden und ersetzenden Leistungen zu unterscheiden. Daraus ergibt sich der zu kalkulierende Personaleinsatz.
  - 4. Ausgangsgröße der Kalkulation ist das auf Basis der Planung des Leistungsanbieters vorgehaltene Betreuungspersonal (Grundlage der notwendigen Vorhaltung ist eine personenbezogene Zeit p. a. von 1.266 Stunden) mit dessen prospektiv zu ermittelnden und pseudonymisiert auszuweisenden Personalaufwand.
  - 5. Zur Ermittlung des notwendigen Personals werden folgende Personalschlüssel in Leitung und Verwaltung festgelegt:

• Leitung 1:72 Fälle

Verwaltung 1:36 Fälle.

- 6. In der ersten Verhandlungsstufe ist im Kalkulationsmodell mit dem Faktor nach Anlage 3 der erforderliche Aufwand der Leistung auf der Grundlage des sich aus der Leistungsvereinbarung ergebenden und plausibel abgeleiteten prospektiven Personalaufwands so bemessen, dass er in der Gesamtbetrachtung das Maß des zur Leistungserbringung Notwendigen abbildet.
- 7. Über die zweite Verhandlungsstufe ist ein selektiver Durchgriff auf die dritte Stufe nach *Anlage 3* möglich; d. h. es kann einer der Mindestwerte der zweiten Stufe unangetastet bleiben.

- 8. Auf der dritten Verhandlungsstufe wird die plausible prospektive Kostenkalkulation durch den Leistungserbringer entsprechend § 20 Absatz 1 und 2 entlang der betriebsnotwendigen Aufwandsarten erbracht.
- 9. Es greifen die nächst höheren Stufen, sofern einer der Vertragspartner dies schriftlich im Rahmen des Verfahrens zum Abschluss von Vereinbarungen nach § 20 Absatz 2 begründet begehrt.
- 10. Das Basismodul nach Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt kalkuliert:
  - der vereinbarte Fachleistungsstundensatz,
  - multipliziert mit der vereinbarten Stundenzahl und geteilt durch maximal vorgesehene Leistungsberechtigte multipliziert mit dem Auslastungsgrad nach § 15 Absatz 7.

Der kalkulierte bzw. vereinbarte Aufwand wird in Form einer Tagespauschale je leistungsberechtigter Person gewährt.

- 11. Soweit erforderlich werden Leistungen zur Erreichbarkeit (Rufbereitschaft, Bereitschaftsdienst) in Wohnungen und Räumlichkeiten nach § 42a SGB XII vorgehalten. Sie werden wie folgt kalkuliert:
  - · der vereinbarte Fachleistungsstundensatz,
  - abzüglich des Anteils für Sach- und Investitionskosten,
  - kalkuliert auf den tarifvertraglich geltenden Satz v. H. für Rufbereitschaft bzw. Bereitschaftsdienst,
  - bei Fehlen einer tarifvertraglichen Regelung die betriebliche Regelung bis zur Höhe der Regelung nach TVöD für Rufbereitschaft bzw. Bereitschaftsdienst sowie
  - die Anzahl der Personen, für die die Leistung der Erreichbarkeit vorgehalten wird.

Bei erforderlicher und nachgewiesener Inanspruchnahme einer Leistung wird diese für die Zeit der Inanspruchnahme wie eine Fachleistungsstunde abgerechnet. § 19 Absatz 2 gilt mit der Ergänzung, dass der Gegenstand der Leistung beschrieben wird. Der kalkulierte bzw. vereinbarte Aufwand wird in Form einer Tagespauschale je anspruchsberechtigter leistungsberechtigter Person gewährt. Wird die Erreichbarkeit für mehrere Leistungsberechtigte vorgehalten, wird die Tagespauschale anteilig gewährt. Hiervon abweichend wird die Tagespauschale in Räumlichkeiten im Sinne von § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII für alle Leistungsberechtigten anteilig gewährt.

12. Fahrzeiten werden als Aufschlag zum vereinbarten Fachleistungsstundensatz vergütet. Sie werden in der Vereinbarung nach § 125 SGB IX auf der Grundlage der vorliegenden betrieblichen Erfahrungen und unter Anerkennung der örtlichen Bedingungen prospektiv für den Vereinbarungszeitraum im erforderlichen Umfang (Routenplanung) vereinbart.

Folgende Zeitwerte werden für 1 Kilometer in der Kalkulation zu Grunde gelegt:

über Land
in der Stadt
1,3 Minuten und
2,5 Minuten.

Dabei gilt für die gesamte Fahr- und Wegstrecke der Erfüllungsort als ausschlaggebendes Kriterium für die Berechnung des Zeitansatzes für die Fahrt- und Wegezeiten. Ob es sich beim Erfüllungsort um eine Stadt im Sinne dieser Regelung handelt, bestimmt sich nach dem jeweils zugesprochenen Stadtrecht

Die Summe der Fahrzeiten in Stunden wird multipliziert mit dem in einem Fachleistungsstundensatz enthaltenen Personalaufwand und dividiert durch die zugrunde gelegte Anzahl an Fachleistungsstunden.

So ergibt sich der Wert, der zusätzlich zu jeder Fachleistungsstunde an Fahrzeit zu vergüten ist.

(4) Wird ein Entgelt als Tagessatz vereinbart, soll dies entsprechend der Anlage 4a für die WfbM und der *Anlage 4b* für die Tagesgruppe kalkuliert werden. Der Faktor der ersten Verhandlungsstufe im Kalkulationsmodell WfbM entsprechend der Anlage 4a und im Kalkulationsmodell Tagesgruppe entsprechend der Anlage 4b ist so bemessen, dass er das Mindestmaß des erforderlichen Aufwands der Leistungen in den jeweiligen Bereichen abbildet. Im Übrigen gelten die Regelungen in Absatz 3 entsprechend, Regelungen, die auf die Kalkulation einer Fachleistungsstunde ausgerichtet sind, werden nicht angewendet.

Für die WfbM gilt insbesondere:

- 1. In die prospektive Kalkulation des WfbM-Angebotes fließen je nach Verhandlungsstufe plausibel begründet
  - der Personalaufwand für die Leitung, das Betriebspersonal, das Betreuungspersonal, die Freiwilligendienste (soweit entsprechende Stellen tatsächlich besetzt sind), die Verwaltung sowie den begleitenden Dienst.
  - die Sachkosten sowie
  - die Investitionskosten ein.
- 2. Zur Ermittlung des notwendigen Personals werden folgende Personalschlüssel festgelegt:

1:120 Plätze nach WVO; + 1 je 1:200 Plätze Leitung (stelly.)

Hauswirtschaft/Betriebspersonal

1:40 bis 1:30 Plätze bei eigener Beförderung und

eigener Essensversorgung

1:12 Plätze: 1:4 für 10 % der Beschäftigten Betreuungspersonal

> In begründeten Einzelfällen kann ein zusätzlicher Personalaufwand anerkannt werden. Die Aner-

kennung erfolgt zeitlich befristet.

1:50 Plätze; Freiwilligendienste

entsprechend des tatsächlichen Aufwandes

Verwaltung 1:40 bis 120 Plätze 1:50 bis 240 Plätze

1:60 mehr als 240 Plätze

Begleitender Dienst

ber 2024)

1:90 Plätze

(vom 1. Januar 2020 Bestätigt das Ergebnis einer vor dem 30. Juni bis zum 31. Dezem- 2024 durchgeführten Prüfung nach den §§ 27 ff. die Wirksamkeit dieser Regelung, wird sie fortge-

setzt. Im anderen Fall gilt ab dem 1. Januar 2025

ein Personalschlüssel von 1:100 Plätze.

- 3. Über die zweite Verhandlungsstufe ist ein selektiver Durchgriff auf die dritte Stufe nach Anlage 4a möglich; d. h. es kann einer der Mindestwerte der zweiten Stufe unangetastet bleiben.
- 4. Der so ermittelte Betrag der prospektiv ermittelten Gesamtaufwendungen wird durch die Anzahl der geplanten angebotsspezifischen Belegungstage dividiert. Hieraus ergibt sich das Entgelt je Belegungstag.
- 5. Teilzeitbeschäftigung ist eine Beschäftigungsdauer von fünf bis zu 34 Stunden wöchentlich. In diesen Fällen vermindert sich der Entgeltanteil für das

Betreuungspersonal im Anteil der Teilzeitbeschäftigung auf 75 %. Auf das entsprechende Tabellenblatt der *Anlage 4a* wird Bezug genommen.

Für die Tagesgruppe gilt insbesondere:

- Die Leistungen der Tagesgruppe k\u00f6nnen in Form von Angeboten als F\u00f6rdergruppen an der Werkstatt f\u00fcr behinderte Menschen (WfbM), Tagesst\u00e4tten, interner Tagesstruktur oder anderen neuen Leistungsangeboten erbracht werden.
- 2. In die prospektive Kalkulation des Tagesgruppenangebotes fließen je nach Verhandlungsstufe plausibel begründet
  - der Personalaufwand für das Betreuungspersonal, die Leitung, die Verwaltung, Hauswirtschaft/Betriebspersonal sowie Aufwendungen für max.
     1 Stelle je Angebot für Bundesfreiwilligendienst bzw. Freiwilliges soziales Jahr, soweit entsprechende Stellen tatsächlich besetzt sind,
  - die Sachkosten sowie
  - die Investitionskosten

ein.

- 3. Zur Ermittlung des notwendigen Personals werden folgende Personalschlüssel festgelegt:
  - Betreuungspersonal
    - Tagesgruppen an 1:3 Plätze WfbM (bisherige Fördergruppen an WfbM)
    - alle anderen Tages- 1:3 bis 1:5 Plätze gruppen

In begründeten Einzelfällen kann ein zusätzlicher Personalaufwand anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt zeitlich befristet.

 Hauswirtschaft/Betriebs- 1:40 bis 1:80 Plätze personal

LeitungVerwaltung1:80 bis 1:100 Plätze1:80 bis 1:100 Plätze

- 4. Die Leistungen werden in der Regel als Halbtags- oder Ganztagsplätze angeboten. Nach den Besonderheiten des Einzelfalls und den Feststellungen des Gesamtplanverfahrens kann ein Platz täglich weniger als vier bzw. acht Stunden in Anspruch genommen werden. Bei Teilzeitkombinationen kann die Platzzahl zum gleichen Zeitpunkt bis zu 20 % überschritten werden. Die Anzahl der Verträge kann über die Platzzahl hinausgehen.
- Während der Öffnungszeiten sollen kalkulatorisch mindestens zwei Fachkräfte anwesend sein. Zusammen mit dem vereinbarten Stellenschlüssel für das Betreuungspersonal ergibt sich hieraus die Mindestgröße des Angebots.
- (5) Für Kinder und Jugendliche wird das Entgelt bestehend aus Grund- und Maßnahmepauschale sowie Investitionsbetrag entsprechend der *Anlage 5* kalkuliert. Die Maßnahmepauschale setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen:
  - Die allgemeine Maßnahmepauschale (Maßnahmepauschale 1) beinhaltet die Leistungen der 24-h-Präsenz und zur allgemeinen Begleitung, Anleitung und Förderung in Verbindung mit den Vorgaben der Betriebserlaubnis.
  - 2. Die personenzentrierte Maßnahmepauschale (Maßnahmepauschale 2) beinhaltet den individuell zu bewilligenden Leistungsanspruch der Kinder und/oder Jugendlichen für Teilhabeleistungen gegliedert nach Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Hilfebedarf.

Im Übrigen gelten die Regelungen in Absatz 3 entsprechend. Regelungen, die auf die Kalkulation einer Fachleistungsstunde ausgerichtet sind, werden nicht angewendet.

Zur Ermittlung des notwendigen Personals werden folgende Personalrichtwerte festgelegt:

Betreuungspersonal

 Allgemeine Maßnahmepauschale: 24- Stunden- Präsenz bis zu einem Verhältnis von 1:6 Kindern/Jugendlichen. Dieses Verhältnis wird proportional in Bezug auf die darüber hinausgehende tatsächliche Kapazität angewandt.

Hauswirtschaftspersonal 1:7,5 Plätze
 Leitung 1:76 Plätze
 Verwaltung 1:40 Plätze

(6) Prospektive Entgelte haben nicht die Funktion, Kosten zu erstatten, sondern konkrete Leistungen angemessen zu vergüten. Der Leistungserbringer erhält damit einerseits die Chance, bei wirtschaftlicher Betriebsführung einen Gewinn zu erzielen. Andererseits verbleibt ihm auch das finanzielle Risiko eines Verlustes bei nicht wirtschaftlicher Betriebsführung.<sup>1</sup> Eine über die etwaige Berücksichtigung in den Kalkulationsgrundlagen hinausgehende Kalkulation eines unternehmerischen Wagnisses und einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung bleibt zwischen den Vertragsparteien dieses Landesrahmenvertrages strittig.

# § 6a Übergangsregelungen

- (1) Jeder Leistungserbringer, der bis Ende 2019 über eine gültige Leistungs- und Vergütungsvereinbarung oder eine gesetzliche Fortgeltung einer abgelaufenen Vergütungsvereinbarung über ein bis dahin stationäres Angebot verfügt, entscheidet bis zum 15. September 2019, ob er die Vergütung für 2020 nach § 6 oder als Übergangslösung nach den Regelungen der §§ 6b bis 6d verlangt und teilt dies dem zuständigen Leistungsträger mit. Die Entscheidung für eine Übergangslösung nach §§ 6b bis e ist für beide Seiten bis zum 31. Dezember 2019 bindend.
- (2) In jeder nachstehenden Übergangsvariante §§ 6b bis e werden die jeweils ermittelten Vergütungen für die Dauer der Übergangsregelung bezüglich der Personalaufwendungen an die Tarifsteigerungen nach dem jeweils gültigen Tarif/AVR und für alle nicht tariflich Gebundenen entsprechend der Grundlohnsummensteigerung angepasst. Zusätzlich werden auf die Personalkosten p.a. 2% pauschal für Stufensteigerungen aufgeschlagen. Die Sachaufwendungen werden entsprechend der Entwicklung der durchschnittlichen Inflationsrate Deutschlands des ersten Halbjahres 2019 angepasst.
- (3) Die so geschlossenen Vereinbarungen sind bis zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 6 gültig, längstens bis zum 31.Dezember 2020. Die grundsätzliche Verlängerung des Überleitungszeitraumes kann nur einvernehmlich durch die Vertragsparteien dieses Landesrahmenvertrages SGB IX vereinbart werden.

Entspricht der Begründung des BTHG, vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 298.

(4) Soweit die Übergangsvergütung z. B. aufgrund gesetzlicher Fortgeltung auch noch über 2020 hinaus zur Anwendung gelangt, gilt Absatz 2 Satz 1 und 3 entsprechend.

# § 6 b Übergangsregelung Variante 1 für bislang stationäre Angebote (Herausrechnung der existenzsichernden Leistungen auf Basis der mit den Leistungsberechtigten tatsächlich abgeschlossenen Verträge zu existenzsichernden Leistungen)

- (1) Grundvoraussetzung ist die Reduzierung der bisherigen Vereinbarungen um die existenzsichernden Leistungen. Die bisherig geschlossenen wirksamen Leistungsbeschreibungen gelten als um die Wohnleistungen für Räumlichkeiten zum individuellen Gebrauch reduziert, ohne dass es einer Korrektur der beschriebenen Flächen bedarf. Vergütungsseitig erfolgt eine ertragsbezogene Herausrechnung der existenzsichernden Leistungen, die sich grundsätzlich in den Erträgen für die Bereitstellung der Räumlichkeiten zum individuellen Gebrauch und für die Erbringung von Versorgungsleistungen gemäß § 27a SGB XII (im Folgenden Versorgungsleistungen) niederschlagen.
- (2) Voraussetzung für die Anwendung dieser Umstellungsmöglichkeit ist die weiterhin vollumfängliche Leistung der Leistungserbringer für die Leistungsberechtigten. Soweit einzelne Leistungen durch die Leistungsberechtigten selbst erbracht oder gesondert vergütet werden, ist die Vergütung anzupassen.
- (3) Die bisherige Gesamtvergütung wird als Monatsbetrag mit dem Faktor 30,42 ermittelt und um die Erträge aus dem vom Leistungserbringer bis zum 31. August 2019 beim für die Maßnahme örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe einzureichenden Mietvertrag und den Vertrag über die Erbringung von Versorgungsleistungen reduziert.
- (4) Über die verbleibende Restgröße als Monatswert oder als Tagessatz mit dem Divisor 30,42 wird eine Vereinbarung ausgefertigt und den Vertragspartnern innerhalb von sechs Wochen nach Antragseingang zugeleitet. Die unterschriebenen Vereinbarungen müssen bis zum 15. Oktober 2019 beim zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und bei der zentralen Stelle vorliegen.

# § 6 c Übergangsregelung Variante 2 für bislang stationäre Angebote (Herausrechnung auf Basis fester Beträge und Bezugswerte)

- (1) Der am 31. Dezember 2019 jeweils gültige tägliche Vergütungssatz (Grundpauschale, Maßnahmepauschale, Investitionsbetrag) dient als Ausgangswert der Ermittlung der jeweiligen neuen Vergütung.
- (2) Vom Ausgangswert der Eingliederungshilfe werden Beträge für die Wohn- und Versorgungsleistung abgezogen. Diese ergeben sich, indem vom am 31. Dezember 2019 jeweils gültigen Tagessatz ein Betrag "IB Wohnen", ein Betrag "Betriebskosten Wohnen" und ein Betrag "Versorgung" abgezogen werden.

- (3) Der Abzugsbetrag "IB Wohnen" nach Absatz 2 ergibt sich dadurch, dass der bisherige Investitionsbetrag je Tag um EUR 1,- (angenommener nicht flächenbezogener Investitionsanteil) und dann der sich so ergebende Wert um 20 % (Fachflächenanteil) reduziert werden.
- (4) Der Abzugsbetrag "Betriebskosten Wohnen" nach Absatz 2 im Zusammenhang mit warmen und kalten Betriebskosten des Wohnens beträgt EUR 2,50 je Tag.
- (5) Der Abzugsbetrag "Versorgung" nach Absatz 2 im Zusammenhang mit der mit dem Leistungsempfänger für einen Kalendermonat vereinbarten Vergütung für Versorgungsleistungen beträgt EUR 7,89 je Tag.

# § 6d Übergangsregelung Variante 3 für bislang stationäre Angebote (tatsächliche Personalkosten 2019 zuzüglich fester Aufschläge)

Der Leistungserbringer kalkuliert die Gesamtpersonalaufwendungen 2019. Diese werden mit den plausibilisierten Personalaufwendungen für den Monat August 2019 einschließlich periodengerechter Berücksichtigung von Sonderzahlungen nachgewiesen. Die Personalaufwendungen einschließlich tariflicher und vertraglicher Sonderzahlungen werden nach § 6a Absatz 2 ermittelt. Auf die danach zu ermittelnden Aufwendungen werden 15 % für Sachkosten und 5 % für Investitionskosten aufgeschlagen. Dieser jährliche Gesamtaufwand wird unter Berücksichtigung des bislang geltenden Auslastungsgrades als Tagessatz vereinbart.

# § 6e Übergangsregelung zu anderen Angeboten

Ergibt sich aus dem Gesetz oder diesem Landesrahmenvertrag die zwingende Notwendigkeit, Vergütungen zu anderen Angeboten als den von § 6a erfassten zum 1. Januar 2020 neu zu verhandeln und hat ein Leistungserbringer spätestens bis zum 30. September 2019 zu Verhandlungen aufgefordert und ist ein Vertragsschluss über eine Vergütung ab dem 1. Januar 2020 nach den neuen Grundlagen nicht rechtzeitig bis 31. Dezember 2019 erfolgt, können die Leistungserbringer eine Fortschreibung der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Vergütung bis zum Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung verlangen. Die Vereinbarungen sind unabhängig von einer etwaig vereinbarten Laufzeit nur bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung, längstens aber bis zum 31. Dezember 2020 wirksam.

#### Abschnitt 2: Leistungsvereinbarungen

# § 7 Personenkreis

(1) Der Personenkreis, für den ein Leistungserbringer seine Leistungen anbietet, soll so beschrieben werden, dass dessen Teilhabeziele mit den angebotenen Leistungen voraussichtlich erreicht werden können; es ist auch zu beschreiben, für welche Personen oder in welchen Konstellationen Leistungen nicht angeboten werden. (2) Besteht eine schriftliche Vereinbarung, so ist der Leistungserbringer im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes verpflichtet, Leistungsberechtigte aufzunehmen und Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplanes nach § 121 SGB IX zu erbringen. Die Verpflichtung zur Leistungserbringung besteht auch in den Fällen des § 116 Absatz 2 SGB IX.

# § 8 Räumliche und sächliche Ausstattung

In der Leistungsvereinbarung sind die für die Erbringung der Leistung notwendigen Ausstattungen und Anlagen zu benennen. Sollen Ausstattungen oder Anlagen auch für Leistungen anderer Leistungsgesetze eingesetzt werden, ist dies zu kennzeichnen. Zur Abgrenzung der Fachleistungsflächen finden die Empfehlungen der AG Personenzentrierung für die personenzentrierte Leistungserbringung in bisherigen stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe - Gesetzliche Grundlagen und deren Anwendung ab dem Jahr 2020 vom 28. Juni 2018 Anwendung (bekanntgegeben mit Rundschreiben der Fachaufsicht Sozialhilfe Nr. 2018-20).

### § 9 Art, Umfang und Ziel der Leistungen der Eingliederungshilfe

Art, Umfang und Ziel der Leistungen bestimmen sich im Einzelfall aus dem durch den Träger der Eingliederungshilfe gemäß §§ 120 f. SGB IX festzustellenden Bedarf unter Beachtung der Wunsch- und Wahlrechte der leistungsberechtigten Personen.

Die vom Leistungserbringer zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem Auftrag der leistungsberechtigten Person, begrenzt durch die Feststellungen nach dem Gesamtplan.

Der Leistungserbringer kann im gleichen Umfang andere als im Gesamtplan aufgeführte Maßnahmen erbringen, soweit diese mit den Wünschen der berechtigten Person übereinstimmen, ihren individuellen Bedarfen entsprechen und zur Zielerreichung geeignet sind.

# § 10 Bildung von Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf

Es werden Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf nach § 125 Absatz 3 Satz 3 SGB IX beschrieben (vgl. *Anlage 1*).

#### § 11 Abschluss und Form von Leistungsvereinbarungen

- (1) Die Vereinbarungen sind schriftlich abzuschließen; das Nähere regeln die §§ 20 ff.. Beabsichtigt ein Leistungserbringer sein Leistungsangebot ganz oder teilweise zu verändern, soll hierüber in einer neuen oder geänderten Leistungsvereinbarung eine Regelung getroffen werden. Muster-Leistungsvereinbarungen werden als *Anlage 6a, 6b, 6c und 6d* beigefügt.
- (2) Der Leistungserbringer stellt sicher, dass zur Erbringung der Leistungen gemäß dem vorgehaltenen Leistungsangebot eine entsprechende Anzahl an Fach- und anderem Betreuungspersonal beschäftigt wird. Das Personal verfügt über eine inhaltliche und fachliche Qualifikation zum Leistungsangebot. Die Mitarbeitenden

können mit den leistungsberechtigten Personen in einer ihnen verständlichen Art und Weise kommunizieren.

In die Kalkulation ist der prospektive Personalaufwand für die vereinbarten Leistungen ausgehend von Anzahl und Qualifikation zugrunde gelegt.

Der Personaleinsatz orientiert sich in Anzahl und Funktion an den jeweiligen Bedarfen der Leistungsberechtigten (§ 123 Absatz 4 Satz 1 SGB IX), die im Gesamtplan zu beschreiben und Grundlage des zivilrechtlichen Auftrages geworden sind. Der Personaleinsatz ist im Rahmen der in der Leistungsvereinbarung nach Art, Inhalt, Umfang, Ziel und Qualität beschriebenen Leistungen sowie des zu betreuenden Personenkreises zeitnah bis zum Umfang der in der Leistungsvereinbarung geeinten Leistung anzupassen. Hieraus ergibt sich die dynamische Sollvorhaltung. Verändert sich der Personaleinsatz aufgrund von Veränderungen im Personalbestand des Leistungserbringes, erfolgt der Ersatz entsprechend der Anlage 2, wobei das Personal innerhalb der benannten Bereiche grundsätzlich gleichwertig eingesetzt werden kann. Beabsichtigt der Leistungserbringer die vereinbarte Leistung nach Qualität oder Umfang dauerhaft zu unterschreiten, zeigt er dies dem Vertragspartner der Leistungsvereinbarung mit dem Ziel der Vertragsanpassung an.

### § 12 Unterkunft und Verpflegung

Notwendige Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 27a SGB XII (u. a. Unterkunft und Verpflegung) sind von Fachleistungen der Eingliederungshilfe, u. a. von Assistenzleistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX, zu trennen. Fachleistungen der Eingliederungshilfe können auch befähigende bzw. ersetzende Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung entsprechend der Feststellungen im Gesamtplan sein. Die Leistungen zur Ermöglichung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung sind gemäß § 113 Absatz 4 zu berücksichtigen.

Die Sonderregelung des § 134 SGB IX ist zu beachten.

#### § 13 Inhalt und Umfang der Maßnahmen

- (1) Inhalt und Umfang der Leistung werden gemäß §§ 123 ff. SGB IX und den Regelungen dieses Rahmenvertrages vereinbart.
- (2) Das Leistungsangebot ist darauf auszurichten, den Leistungsberechtigten entsprechend ihrem spezifischen Bedarf eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Es soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und Lebensführung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können (§ 90 SGB IX). Dies beinhaltet eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern und sie zu einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Grundlage dafür bildet der vom Träger der Eingliederungshilfe mit Hilfe des Integrierten Teilhabeplans Mecklenburg-Vorpommern (ITP M-V) festgestellte individuelle Bedarf nach § 13 in i. V. m. § 118 SGB IX sowie die darauf aufbauende Ziel- und Leistungsplanung in der Gesamtplanung für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach § 117 SGB IX.

(3) Der Träger der Eingliederungshilfe legt mit der leistungsberechtigten Person gemeinsam abgestimmte kurz-, mittel- und langfristige Ziele fest, die verbindlicher Bestandteil des Gesamtplans sind. Der Gesamtplan muss darüber hinaus die befähigenden und ersetzenden Leistungen vollständig nach Art und Umfang definieren und Gruppenleistungen unter Berücksichtigung ihrer Angemessenheit und Zumutbarkeit ausweisen.

# § 14 Angaben zur Qualität gemäß § 5 Absatz 3 Nummer 3

- (1) In den Leistungsvereinbarungen müssen Regelungen zu Mindeststandards zur Qualität der Angebote und Leistungen enthalten sein, diese Regelungen sollen in Angaben zur Struktur-, Prozess und Ergebnisqualität gegliedert sein.
- (2) Die Strukturqualität benennt die Rahmenbedingungen, die notwendig sind, um die vereinbarte Leistung zu erbringen. Parameter können unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben u. a. sein:
  - das Vorhandensein einer qualifizierten Konzeption,
  - die Darstellung des vorgehaltenen Leistungsangebots,
  - Standort, Umgebung, Anbindung und Größe einschließlich des baulichen Standards.
  - die r\u00e4umliche, s\u00e4chliche und personelle Ausstattung,
  - die Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen (z. B. Qualitätshandbuch, Qualitätsmanagementsystem/ggf. Zertifizierung) sowie
  - die Kooperation mit anderen Leistungserbringern, Einbindung in Versorgungsstrukturen und Gemeinwesen/Sozialraum.
- (3) Die Prozessqualität bezeichnet die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung (Verfahren). Art und Weise der Leistungserbringung ergeben sich aus den Leistungszielen. Die Prozessqualität kann insbesondere an folgenden Parametern dargestellt werden:
  - bedarfsorientierte und personenzentrierte Hilfeleistung einschließlich deren Dokumentation,
  - Überprüfung und kontinuierliche Fortschreibung der Maßnahmeplanung,
  - Unterstützung und Förderung der Selbsthilfepotentiale,
  - prozessbegleitende Beratung der Leistungsberechtigten,
  - Einbeziehung von Betroffenen, Angehörigen oder gesetzlichen Vertretern (Vertreterorganisationen), Gemeinschaftsversammlungen und/oder Leistungsberechtigtenvertretung,
  - Supervision und/oder Fortbildung sowie
  - Dienstbesprechungen, fachübergreifende Teamarbeit.
- (4) Die Ergebnisse der T\u00e4tigkeit der Leistungserbringer wird angebotsbezogen in einem geeigneten nach Perspektiven differenzierten konsensualen Verfahren gem\u00e4\u00e4 der Muster in Anlage 7 durch den Tr\u00e4ger der Eingliederungshilfe bei gleichberechtigter Ber\u00fccksichtigung der Einsch\u00e4tzungen der Leistungsberechtigten, der Personen ihres Vertrauens (Angeh\u00f6rige und gesetzliche Betreuer), der Mitarbeitenden der Leistungserbringer und der Leistungstr\u00e4ger ermittelt.
- (5) Soweit Leistungen für Menschen erbracht werden, für die nach § 1906 BGB ein Unterbringungsbeschluss vorliegt, sind in der Leistungsbeschreibung spezifische Aussagen erforderlich,

- mit welchen Mitteln und Methoden Freiheitsentziehungen oder -beschränkungen durchgeführt werden können und
- wie die tägliche Begleitung der untergebrachten Leistungsberechtigten möglich gemacht werden und in welcher Weise die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auch während freiheitsentziehender Maßnahmen gewährleistet werden soll.

# Abschnitt 3: Vergütungsvereinbarungen

# § 15 Vergütungsgrundsätze

- (1) Die zu vereinbarende Vergütung muss den geplanten Leistungen entsprechen; sie muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit Rechnung tragen. Sie darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- (2) Assistenzleistungen, Leistung zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten und Leistungen zur Förderung der Verständigung im Sinne des § 82 Satz 2 1. Alternative SGB IX werden in der Regel als Fachleistungsstunden kalkuliert. Werden diese Leistungen in Tagesgruppen erbracht oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in einer WfbM oder durch andere Leistungsanbieter erbracht, werden sie als Tagessatz kalkuliert.
- (3) Leistungen eines Beförderungsdienstes werden gesondert kalkuliert und ausgewiesen. Sie können mit anderen Angeboten gemeinsam oder einzeln vereinbart werden.
- (4) Die Leistungserbringer können den Einsatz von Freiwilligen im Rahmen eines Freiwilligendienstes vereinbaren. Die hierfür tatsächlich entstehenden Aufwendungen sind im Rahmen der Vergütungsvereinbarungen anzuerkennen.
- (5) Kann der Leistungserbringer eine 1:1-Leistung zu einem Termin (Datum, Uhrzeit), den er mit der leistungsberechtigten Person vereinbart hat, nicht erbringen, ohne dass der Leistungserbringer vom Ausfall der Leistungserbringung mindestens zwölf Stunden vor dem geplanten Termin Kenntnis hatte, entstehen Ausfallzeiten. Der Leistungserbringer rechnet dann gegenüber dem Leistungsträger den Anspruch auf Vergütung etwaiger Fahrzeiten und von fünf Minuten Fachleistung ab.
- (6) Angebotene und teilweise nicht in Anspruch genommene Gruppenleistungen (gepoolte Leistungen und Gruppenangebote) werden vom Leistungsträger vollständig vergütet, sofern nicht eine Vergütung nach Absatz 8 erfolgt. Die nicht in Anspruch genommenen Leistungen werden auf die bewilligten Leistungen der jeweiligen leistungsberechtigten Person angerechnet und können nicht nachgeholt werden. Soweit die Gruppenleistungen vollständig nicht in Anspruch genommen werden, wird nur die Zeit bis zur Realisierung, dass eine Leistungserbringung nicht möglich ist, vergütet.
- (7) Die Belegung im Rahmen einer Leistung kann durch nicht zu beeinflussende Faktoren lückenhaft sein (z. B. bei nicht taggleichem Ende eines Vertrages und Neubeginn eines bereits abgeschlossenen Vertrages im Wohnen, der WfbM oder Tagesgruppe). Dies wird durch den prospektiven Auslastungsgrad kalkulatorisch

abgebildet. Der prospektive Auslastungsgrad ist in den jeweiligen Kalkulationen nach § 6 dieses Vertrages berücksichtigt. Er beträgt

bei einer Fachleistungs- 97 %,

stunde

beim Basisbetragbei WfbM97 %,95 % sowie

bei Tagesgruppen 82,5 %.

Im begründeten Einzelfall soll in der Kalkulation hiervon auf Nachweis des Leistungserbringers abgewichen und der durchschnittliche Auslastungsgrad des zurückliegenden Jahreszeitraumes vor der Antragstellung über den Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung zugrunde gelegt werden.

(8) Abwesenheitszeiten sind ganze Tage, an denen die Leistung wegen Krankheit, der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation oder des Urlaubs nicht in Anspruch genommen wird.

Bei urlaubsbedingter Abwesenheit gilt Folgendes:

- In allen Leistungsangeboten, in denen die Teilhabe am Arbeitsleben im Mittelpunkt steht, wird der Urlaub entsprechend der jeweiligen arbeitsrechtlichen Regelungen berücksichtigt. Für diesen Zeitraum wird der Tagessatz im vollen Umfang vergütet.
  - In allen Leistungsangeboten der Tagesgruppen kann die Leistungserbringung durch Urlaub an bis zu 20 Werktagen im Jahr unterbrochen werden. Für diesen Zeitraum wird der Tagessatz im vollen Umfang vergütet.
- 2. Ist bei den übrigen Angeboten der Zeitpunkt der Leistungserbringung im Gesamtplan konkret bestimmt, kann eine wegen Urlaubs nicht erbrachte Leistung nur mit Zustimmung des Leistungsträgers nachgeholt werden. Die leistungsberechtigte Person hat die Zustimmung beim Leistungsträger einzuholen. Der Leistungsträger darf eine Zustimmung nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe verweigern. Ist ein Zeitraum für die Leistungserbringung bestimmt, kann die Leistung innerhalb dieses Zeitraumes nachgeholt werden.

In diesen Leistungsangeboten kann die Leistungserbringung durch Urlaub an bis zu 28 Kalendertagen im Jahr unterbrochen werden. Für diesen Zeitraum wird die Leistung im vollen Umfang vergütet, wenn der Urlaub nicht mit einem Vorlauf von mindestens vier Wochen beim Leistungserbringer und Leistungsträger angezeigt wurde.

Der Leistungsträger kann die leistungsberechtigte Person nach den §§ 60 ff. SGB I dazu verpflichten, den Leistungserbringer einen Auftrag zur Information des Leistungsträgers über eine urlaubsbedingte Abwesenheit zu erteilen.

Das Basismodul nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 wird auch für die Abwesenheitszeit während des Urlaubs weitergezahlt.

3. Eine vom Urlaub unabhängige Abwesenheit am Wochenende von bis zu drei Tagen zählt nicht als Urlaub, wird jedoch im vollen Umfang vergütet.

Bei Krankheit, Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen gilt Folgendes:

1. Kann eine leistungsberechtigte Person wegen Krankheit Leistungen nicht in Anspruch nehmen, so hat sie darüber den Leistungsträger und den Leistungserbringer so früh wie möglich zu informieren. Der Leistungsträger kann die leistungsberechtigte Person nach den §§ 60 ff. SGB I dazu verpflichten, den Leistungserbringer einen Auftrag zur Information des Leistungsträgers über eine krankheitsbedingte Abwesenheit zu erteilen.

- 2. Eine bewilligte Leistung wird in vollem Umfang weitervergütet.
- 3. Lediglich terminierte, individuelle Fachleistungsstunden werden nur für 14 Kalendertage weitervergütet.
- 4. Sind Maßnahmen mit einem Vorlauf von vier Wochen planbar, entfällt die Vergütung individueller personenbezogener Fachleistungsstunden ab dem ersten Tag.
- 5. Erfolgt die Leistungserbringung auch an/in einem anderen Ort und/oder Kontext weiter, um das Ziel der Leistung nicht zu gefährden, wird diese Leistung in vollem Umfang vergütet.

In Hilfeangeboten für Kinder und Jugendliche nach § 6 Absatz 5 wird die Vergütung ab dem dritten Abwesenheitstag um den kalkulatorischen Lebensmittelanteil in der Grundpauschale vermindert und im Übrigen in vollem Umfang weiter vergütet. Die Maßnahmepauschale 2 ist als Betrag für die terminierte individuelle personenbezogene Fachleistungsstunde anzusehen.

# § 16 Leistungsgerechte Vergütung

- (1) Die Vergütungen müssen leistungsgerecht sein und dem Leistungserbringer bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, die geplanten Leistungen zu erbringen.
- (2) Art, Höhe und Laufzeit der Vergütung werden zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe vereinbart.
- (3) Die Vereinbarungen über die Vergütung werden durch Unterzeichnung der Vergütungsvereinbarung wirksam und treten zu dem in der Vereinbarung festgesetzten Zeitpunkt in Kraft. Muster-Vergütungsvereinbarungen werden als Anlage 8a, 8b und 8c beigefügt.

#### § 17 Investitionsbeträge

- (1) Investitionsaufwendungen werden in der Kalkulation nicht berücksichtigt, soweit die Investitionen in die Bereitstellung von persönlichem oder zur persönlichen Nutzung überlassenem Wohnraum im Sinne des § 42a SGB XII getätigt wurden, es sei denn, dass es sich bei der leistungsberechtigten Person um einen Minderjährigen handelt.
- (2) In besonderen Wohnformen des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII werden gemäß § 113 Absatz 5 SGB IX² Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 6 SGB XII übernommen, sofern dies wegen der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen im Einzelfall erforderlich ist und eine entsprechende schriftliche Vereinbarung nach Kapitel 8 des SGB IX besteht.
- (3) Für die Berücksichtigung von Investitionsaufwendungen gilt:

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Eingefügt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes zur Änderung des SGB IX und des SGB XII und anderer Rechtsvorschriften (Beschluss des Bundestages am 17. Oktober 2019, Zustimmung des Bundesrates am 8. November 2019; vgl. zum Entwurf BT-Drs. 19/11006).

- Investitionsaufwendungen werden in der Kalkulation jeweils in der Höhe des Wertes zum Zeitpunkt der Investition bzw. der Herstellung berücksichtigt, der sich unter Berücksichtigung der steuerlichen Abschreibungsdauer für den Kalkulationszeitraum (i. d. R. ein Jahr) ergibt.
- 2. Alternativ können für WfbM Platzpauschalen, welche im Rahmen des Antragskalkulationsmusters gemäß *Anlage 4a* vereinbart sind, kalkulatorisch zugrunde gelegt werden. Die Pauschalen werden für Neuinvestitionen um den jährlichen Baukostenindex gesteigert. Die Platzpauschalen enthalten ausschließlich übernahmefähige Investitionskosten.
- 3. Für Inventar- und Betriebsanlagen können alternativ Platzpauschalen, welche im Rahmen des Antragskalkulationsmusters gemäß *Anlage 4a* vereinbart sind, kalkulatorisch zugrunde gelegt werden. Die Pauschalen werden wegen Neu- oder Wiederbeschaffungen jährlich indexiert.

# § 18 Übergangsbetrag

- (1) In Vereinbarungen nach § 125 SGB IX kann ein Verfahren für einen Ausgleich (Übergangsbetrag) von Personal-, Sach- und Investitionskosten, die in Folge einer fehlenden Passung der bestehenden Struktur zu Art (befähigend/ersetzend) und Umfang der personenzentriert zu erbringenden Leistungen im Laufe eines Jahres nicht refinanziert werden können, vereinbart werden.
- (2) Der Übergangsbetrag dient dem Ausgleich der nach Absatz 1 beschriebenen Finanzierungslücke. Er kann für längstens ein Jahr vereinbart werden.
- (3) Zum Nachweis der nach Absatz 1 beschriebenen Finanzierungslücke werden gegenüber dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe alle Einnahmen aus dem Angebot für Leistungen der Eingliederungshilfe sowie diesen Leistungen zuzurechnende Ausgaben offengelegt.
- (4) Die Zahlung erfolgt durch den jeweiligen Leistungsträger im Anteil seiner Leistungsberechtigten an allen vom Leistungserbringer unterstützten leistungsberechtigten Personen. Anzahl und Anteil der leistungsberechtigten Personen werden gegenüber den Leistungsträgern offengelegt.

#### § 19 Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) Die Vergütung aller vom Eingliederungshilfeträger nach Bewilligungen für einen Monat gemäß Vergütungsvereinbarungen (Muster vgl. *Anlage 8a, 8b und 8c*) zu zahlenden Entgelte wird zum 15. des lfd. Monats für den Monat fällig, ohne dass es einer Rechnungsstellung bedarf.
- (2) Bei der Abrechnung legt der Leistungserbringer dem zuständigen Eingliederungshilfeträger, in der Regel monatlich, Einzelabrechnungen über die im Vormonat erbrachten Leistungen vor. Für die Fachleistungsstunden sind Leistungsnachweise nach Anlage 9 (Leistungsquittungen und Surrogate) beizufügen.

- (3) Die Spitzabrechnung der erbrachten Leistungen sowie Änderungsmitteilungen sind bis spätestens zum 15. Werktag des Folgemonats beim Eingliederungshilfeträger vorzulegen. Die Verrechnung erfolgt mit der Zahlung des darauffolgenden Monats.
- (4) Die Rechnung wird schriftlich, in Textform oder in einer anderen, § 126b BGB entsprechenden Weise erteilt. Bei Zustellung der Rechnung über einen Post-dienstleister gilt für den Zugang § 4 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 VwZG entsprechend. Für den Eintritt des Verzugs gilt § 286 Absatz 3 BGB; der Verzug tritt ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- (5) Es ist vorzugsweise eine automatisierte elektronische Abrechnung vorzunehmen. Für die automatisierte elektronische Abrechnung bedarf es eines zwischen den Vertragsparteien abgestimmten und voll funktionsfähigen Datenübertragungssystems. Die Kosten des Verfahrens werden saldiert in der Entgeltkalkulation berücksichtigt.
- (6) Die auf der Grundlage einer Übergangsvereinbarung nach § 6b bis e dieser Vereinbarung zu zahlenden Entgelte werden nach den Regelungen der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Landesrahmenverträge für Mecklenburg-Vorpommern nach § 79 Absatz 1 SGB XII entsprechend abgerechnet und gezahlt.

# Abschnitt 4: Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

### § 20 Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

- (1) Der Leistungserbringer oder der Träger der Eingliederungshilfe fordert die jeweils andere Partei schriftlich zu Verhandlungen über den Abschluss von Vereinbarungen gemäß § 125 SGB IX auf. Bei einer Aufforderung durch einen Vertragspartner zu einer Folgevereinbarung sind die zu verhandelnden Vertragsgegenstände zu benennen und zu begründen. Bei einer Aufforderung durch den Leistungserbringer reicht dieser die vollständigen Antragsunterlagen entsprechend der jeweiligen Checkliste (Anlagen 10a, 10b, 10c oder 10d) einschließlich der für sein Angebot geltenden Anlagen 3, 4a, 4b oder 5 sowie 6a, 6b, 6c oder 6d) bei dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe ein. Die Unterlagen nach Satz 3 sollen bis zur Bereitstellung eines zwischen den Vertragsparteien abgestimmten und voll funktionsfähigen Webportals in bearbeitbarer elektronischer Form übermittelt werden.
- (2) Der Adressat der Aufforderung bestätigt unverzüglich den Eingang der Aufforderung gegenüber dem Absender. Bei Aufforderung über das Webportal erfolgt die Eingangsbestätigung automatisch auf elektronischem Weg. Dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 fehlende Unterlagen werden vom Adressaten unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Antragseingang, substantiiert nachgefordert. Ansonsten beginnt die Frist nach § 126 Absatz 2 SGB IX gemäß der Eingangsbestätigung. Die Verhandlungen sollen innerhalb dieser Frist abgeschlossen sein.
- (3) Grundsätzlich spätestens zwei Wochen nach Beginn der Frist gemäß § 126 Absatz 2 SGB IX schlägt der Adressat der Aufforderung dem Antragssteller einen Verhandlungstermin innerhalb eines Zeitraumes von acht Wochen vor.

- (4) Der Träger der Eingliederungshilfe prüft die vollständigen Antragsunterlagen auf Plausibilität und Wirtschaftlichkeit. Dies umfasst:
  - 1. die Prüfung, ob die zu vereinbarende Leistung geeignet ist, die vorhandenen Bedarfe zu decken und das Maß des Notwendigen nicht überschreitet und
  - 2. die Prüfung der Kalkulationsunterlagen, ob das zu vereinbarende Entgelt den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entspricht. Dies umfasst u. a. eine nachvollziehbare und nachgewiesene Darstellung der nach den Verhandlungsstufen erforderlichen Werte, einschließlich der Einnahmen und Ausgaben für das Kalendervorjahr oder der Ist-Kosten für einen zeitnah zurückliegenden Zeitraum von zwölf Monaten sowie des eingesetzten Personals und der begehrten Veränderungen.
- (5) Können durch die Prüfung der Unterlagen die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht hinreichend erfüllt werden, sind diese Positionen spätestens vier Wochen nach dem vollständigen Eingang der Antragsunterlagen gemäß Absatz 1 Satz 2 zu benennen und substantiiert zu bestreiten. Auf Verlangen des Trägers der Eingliederungshilfe sind innerhalb von vier Wochen weitere, der Sicherstellung von Plausibilität dienende Nachweise entsprechend der Verhandlungsstufen (z. B. beglichene Rechnungen, Abschlagsrechnungen, pseudonymisierte Lohnjournale, wirksame Verträge/Beschlüsse, Tarifverpflichtungen und Ähnliches) zu den Verhandlungsgegenständen gemäß § 126 Absatz 1 SGB IX vorzulegen.
- (6) Bei mehrtägigen Verhandlungen ist nach jedem mündlichen Verhandlungstag der jeweilige Verhandlungsstand in einem geeinten Ergebnisprotokoll zu dokumentieren. Die Verhandlungsangebote sind differenziert festzuhalten.
- (7) Wird in der Verhandlung eine Einigung erzielt und nehmen für beide Vereinbarungspartner abschlussbevollmächtigte Personen teil, wird die Vereinbarung vor Ort ausgefertigt und von beiden Seiten unterzeichnet. Dabei kann für die Korrektur redaktioneller Fehler für bis zu fünf Werktage ein Widerrufsvorbehalt vereinbart werden.
  - Soweit eine Unterzeichnung vor Ort nicht möglich ist, wird die Vereinbarung frühestens mit dem Zugang der letzten Unterschrift einer abschlussbevollmächtigten Person wirksam. In diesen Fällen ist das Unterschriftenverfahren zeitnah, in der Regel spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Verhandlungen abzuschließen.
- (8) Soweit beide Vertragspartner damit einverstanden sind, die Vertragsverhandlungen schriftlich zu führen, ist dies möglich.

#### § 21 Bemessung von Personalaufwendungen

Die Bemessung der Personalaufwendungen richtet sich nach den für den Leistungserbringer geltenden Tarifen sowie den einschlägigen gesetzlichen verpflichtenden Vorgaben. Über die gesetzlichen und tariflichen Vorgaben hinausgehende freiwillige Leistungen werden nicht anerkannt. Vergütungen nach den kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen (AVR) werden Tarifen gleichgesetzt. Tarifgebundene Leistungserbringer erklären mit ihrem Antrag ausdrücklich die Anwendung des für sie geltenden und der Kalkulation zugrunde gelegten Tarifwerkes. Für nicht tarifgebundene Leistungserbringer werden die tatsächlich entstehenden Personal- und Personalnebenkosten, maximal jedoch bis zur Höhe der entsprechenden Entgeltregelungen des TVÖD anerkannt. Sie

erklären ausdrücklich, ihr Personal mindestens nach den in Ansatz gebrachten Personalkosten zu vergüten. Maßnahmen zur Personalgewinnung und -bindung werden im Rahmen der Leistungsqualität vereinbart.

# Abschnitt 5: Sonderregelung für minderjährige Leistungsberechtigte

# § 22 Unterkunft und Verpflegung bei minderjährigen Leistungsberechtigten

Abweichend von § 12 gilt für minderjährige Leistungsberechtigte die Sonderregelung nach § 134 SGB IX. Für diese Fälle umfassen die Unterkunft und die Verpflegung insbesondere

- die Bereitstellung, Möblierung, Ausgestaltung und Unterhaltsreinigung des individuellen Wohnraums, der Gemeinschafts- und Funktionsräume, der Außenanlagen und der Verkehrsflächen,
- 2. die Bereitstellung der Hauptmahlzeiten, der Zwischenmahlzeiten und der Getränke.
- die Wartung der Gemeinschafts- und Funktionsräume, der Gebäude und Außenanlagen sowie der technischen Anlagen und der Ausstattung der Unterkunft,
- 4. die Sicherung der Ver- und Entsorgung mit bzw. von Wasser, Heizung, Energie und Abfall sowie
- 5. die Reinigung und Pflege der persönlichen Leibwäsche, der waschbaren Oberbekleidung und der hauseigenen Wäsche, soweit diese Leistungen anfallen.

# Abschnitt 6: Abgrenzung Eingliederungshilfe und Pflege

#### § 23 Allgemeines

Für die Abgrenzung der Leistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen der Pflege muss eine individuelle Beurteilung der Maßnahme nach ihrem Ziel und Zweck für den Menschen mit Behinderung erfolgen. Im Zweifelsfall ist mit Blick auf die individuellen Bedarfe an Teilhabe zunächst von einer Maßnahme der Eingliederung auszugehen.

# § 24 Leistungen zur Pflege von Angeboten, die bis zum 31. Dezember 2019 als stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe erbracht wurden

### (1) Angebote,

- die bis zum 31. Dezember 2019 als stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe erbracht wurden und
- die Leistungen für Menschen mit Behinderungen und einem Pflegegrad 2 bis 5 erbringen und
- 3. auf die das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz keine Anwendung findet oder
- in denen nach den Feststellungen der Pflegeversicherung die Gesamtversorgung der dort wohnenden Menschen mit Behinderungen regelmäßig nicht den Umfang erreicht, der weitgehend der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht,

erhalten ab dem jeweiligen Zeitpunkt der Umstellung des Angebotes in den ersten drei Jahren des Eintretens der Bedingungen 1 bis 3 oder 4 als Ausgleich für

- die besonderen aus der Umstellung sich ergebenden Aufwendungen einen monatlichen Zuschlag.
- (2) Im ersten Jahr der Umstellung beträgt der Zuschlag 15 %, im zweiten Jahr 10 % und im dritten Jahr 5 % auf den jeweiligen für den entsprechenden Pflegegrad geltenden Betrag für die Pflegesachleistung nach § 36 Absatz 3 SGB XI.
- (3) Der Träger der Eingliederungshilfe sichert den Bedarf der Menschen mit Behinderungen vollumfänglich, solange die Leistungen der Pflegekassen nicht in voller Höhe gemäß anerkanntem Pflegegrad wirksam werden.

# § 25 Leistungen zur Pflege in Einrichtungen oder Räumlichkeiten nach § 43a SGB XI in Verbindung mit § 71 Absatz 4 SGB XI

- (1) In den Einrichtungen oder Räumlichkeiten nach § 43a SGB XI in Verbindung mit § 71 Absatz 4 SGB XI werden die notwendigen Hilfen einschließlich der Pflegeleistungen entsprechend dem individuellen Bedarf erbracht. Art und Umfang der pflegerischen Leistungen ergeben sich aus dem durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen festgestellten Pflegegrad.
- (2) Die Träger der Einrichtungen sind für die Qualität der Leistungen ihrer Einrichtungen einschließlich der Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität verantwortlich.
- (3) Die Leistungen der Träger der Eingliederungshilfe umfassen neben den Maßnahmen der Eingliederungshilfe die pflegebedingten Aufwendungen in Höhe der nach Pflegegraden bemessenen pauschalen Leistungsbeträge der Pflegeversicherung nach § 43 SGB XI.
- (4) Stellt der Leistungserbringer im Einzelfall fest, dass die pauschalen Leistungsbeträge nach § 43 SGB XI nicht auskömmlich sind, um die notwendigen Pflegeleistungen sachgerecht zu erbringen, informiert er diesbezüglich die leistungsberechtigte Person, ihre gesetzliche Vertretung und den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe. Dieser stellt im Gesamtplanverfahren eine bedarfsgerechte Versorgung bestehend aus Leistungen der Eingliederungshilfe und die sie umfassenden Pflegeleistungen her.

# § 26 Angebote, die bis zum 31. Dezember 2019 als Einrichtungen der Pflege mit ergänzender Eingliederungshilfe erbracht wurden

- (1) Basis für die bedarfsgerechten bzw. grundanspruchsberechtigten Aufwendungen für heilpädagogisches Betreuungspersonal oder als solches bisher anerkanntes Personal sind die vereinbarten bzw. maximal die tatsächlich vorgehaltenen Kräfte in der zugelassenen Pflegeeinrichtung. Andere eingesetzte Kräfte sind vorrangig im Pflegebereich einzusetzen und über das SGB XI zu refinanzieren.
- (2) Die Verteilung auf die Personen mit einem festgestellten ergänzenden EGH-Anspruch folgt zunächst zu gleichen Teilen für einen Übergangszeitraum von zwei Jahren. Bei einer Reduzierung der berechtigten Bewohner in einer Pflegeeinrichtung wird die bisherige Vergütung bzw. der entsprechend vereinbarte Aufwand

auf diese umgerechnet. Die bisherige oder umgerechnete Vergütung wird zum 31. Dezember 2020 in Fachleistungsstunden umgerechnet, um der Einrichtung in der Umstellungsphase eine bessere Orientierung für die Anpassung zu ermöglichen.

- (3) Nach bzw. innerhalb von zwei Jahren muss im Rahmen der Bedarfsermittlung der Umfang des ergänzenden Eingliederungsbedarfs ermittelt werden.
- (4) Im dritten Jahr des Übergangs wird die Anzahl der sich aus der Umrechnung ergebenden Fachleistungsstunden im Verhältnis der sich aus der Bedarfsermittlung ergebenden Bedarfe verteilt. Es wird also letztmalig das bisherige Leistungsvolumen zugrunde gelegt.
- (5) Im Anschluss erfolgt die Bemessung ausschließlich anhand der tatsächlich ermittelten Bedarfe über die zu gewährenden Fachleistungsstunden, die im Rahmen der Bedarfsermittlung i. S. d. §§ 117 ff. SGB IX festgestellt worden sind.

# Abschnitt 7: Verfahren zu Prüfungsrechten, zur Kürzung der Vergütung und zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarungen

### § 27 Darstellung der Wirksamkeit der Leistung

- (1) Wirksamkeit ist das Hervorrufen von Wirkungen, die zusammenfassend für ein Angebot betrachtet werden. Erstes Ziel ist stets die Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Der Erhalt eines Status quo bzw. die Verlangsamung der Verschlechterung eines Zustandes können ein Teilhabeziel sein. Um das Teilhabeziel zu erreichen, sind Maßnahmen bzw. Leistungen erforderlich, zu denen sich der Leistungserbringer verpflichtet. Der Leistungserbringer schuldet hierbei die Leistung in der vereinbarten Qualität, nicht den Erfolg der Leistung. Teilhabeziele können auch durch vom Leistungserbringer nicht beeinflussbare Kontextfaktoren erreicht oder verhindert werden.
- (2) Die Wirksamkeit der Leistungen des Angebots eines Leistungserbringers ist regelmäßig und höchstens einmal jährlich darzustellen. Hierzu ist das in § 14 vorgesehene Verfahren anzuwenden.

# § 28 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität eines Leistungsangebots

- (1) Eine Prüfung gemäß § 128 SGB IX hat von einem Wirksamkeitsbericht gemäß der §§ 27, 14 auszugehen. Sie soll sich darüber hinaus auf Inhalt und Umfang der erbrachten Leistungen in der vereinbarten Struktur- und Prozessqualität erstrecken. Eine Prüfung ist begründet auch möglich, wenn kein Wirksamkeitsbericht vorliegt. Die Leistungen sollen fachlich und wirtschaftlich geeignet und erforderlich sein und sparsam erbracht werden.
- (2) Einzelheiten zur Durchführung der Prüfung sind zwischen der prüfenden Stelle und dem Leistungserbringer abzusprechen. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, den mit der Prüfung Beauftragten die Prüfung in geeigneter Form zu ermöglichen und daran mitzuwirken. Qualitätsprüfungen können unter Einbeziehung

- von Leistungsberechtigten vor Ort erfolgen. Auf Verlangen des Leistungserbringers ist ein Vertreter des jeweiligen Spitzenverbandes hinzuzuziehen.
- (3) Die an der Prüfung Beteiligten sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- (4) Vor Abschluss der Prüfung findet grundsätzlich ein Abschlussgespräch zwischen dem Leistungserbringer, den Prüfern und dem auftraggebenden Leistungsträger statt.
- (5) Über die durchgeführte Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen. Dieser hat zu beinhalten:
  - den Prüfungsauftrag,
  - die Vorgehensweise bei der Prüfung,
  - die Einzelergebnisse der Prüfung bezogen auf die Prüfungsgegenstände,
  - die Abweichungen zwischen der vereinbarten und der in der Prüfung ermittelten Qualität der Leistungen,
  - Abweichungen vom Wirtschaftlichkeitsprinzip und
  - gegebenenfalls Inhalt, Umfang und Dauer von Verletzungen gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen und der hieraus eingesparten Mittel und
    Empfehlungen zur Beseitigung von aufgezeigten Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsdefiziten, die auch Hinweise zum Zeitpunkt ihrer Realisierung und
    Auswirkungen auf den Personal- und Sachaufwand und ggf. die Investitionsfinanzierung sowie auf Entgelte und Leistungsgeschehen in dem Leistungsangebot umfassen.
- (6) Der Leistungserbringer kann zum Protokoll der Prüfung Stellung nehmen. Die Stellungnahmefrist ist von der prüfenden Stelle sachgerecht festzusetzen, sie beträgt mindestens einen Monat.
- (7) Die im direkten Zusammenhang mit der Prüfung entstehenden Personal- und Sachkosten tragen der Leistungserbringer und der Leistungsträger jeder für sich. Die durch die Heranziehung von Sachverständigen entstehenden Personal- und Sachkosten trägt der jeweilige Auftraggeber.

#### § 29 Kürzung der Vergütung

Liegt die Wirksamkeit des Angebots in der Beurteilung von zwei der vier Gruppen gemäß § 14 Absatz 4 um mehr als 20 % unter dem erwarteten und vereinbarten Wert und hat der Leistungserbringer entsprechend der von ihm vorgelegten und von den Leistungsberechtigten unterzeichneten Leistungsquittungen nicht die zwischen Leistungsberechtigten und Leistungserbringer vereinbarte Qualität der Leistungen nach der Leistungsvereinbarung erbracht, schlägt der Leistungsträger zur Herstellung des erforderlichen Einvernehmens einen Rückzahlungsbetrag entsprechend § 129 SGB IX vor. Dieser hat sich an dem in der Wirtschaftlichkeitsprüfung im Prüfbericht nach § 28 Absatz 5 ermittelten ersparten Mitteleinsatz zu orientieren. Zivilrechtliche Ausgleiche, die der Leistungserbringer aufgrund des gesetzlichen Leistungsstörungsrechts oder dieses konkretisierende Vereinbarungen erbracht hat, sind anzurechnen.

### § 30 Außerordentliche Kündigung der Vereinbarungen

Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen sind gemäß § 130 SGB IX außerordentlich kündbar.

#### III. Schlussbestimmungen

# § 31 Evaluation und Weiterentwicklung des Landesrahmenvertrages

- (1) Die Parteien werden die Regelungen dieses Vertrages gemeinsam evaluieren und weiterentwickeln. Zu diesem Zweck wird im Jahr 2020 eine Evaluierungsund Entwicklungskommission (Kommission) eingerichtet.
- (2) Die Kommission setzt sich aus je drei von den Vertragsparteien berufenen Mitgliedern und einem Vertreter der Interessensvertretung der Menschen mit Behinderungen, welcher beratend mitwirkt, zusammen. Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung übernimmt auf Wunsch der Vertragsparteien die Moderation. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Inhalte einer j\u00e4hrlichen Evaluation werden von der Kommission einvernehmlich beschlossen. Die Evaluation umfasst mindestens, gegebenenfalls m\u00f6gliche Fehlfunktionen in den Regelungen zu korrigieren und entsprechend weiterzuentwickeln. Die Evaluation wird von den Leistungstr\u00e4gern und den Leistungserbringern vorbereitet.
- (4) Unabhängig von den Regelungen nach Absatz 3 beinhaltet die Evaluation:
  - 1. für das Jahr 2020 die Überprüfung, ob die Übergangsvorschriften aus § 6a bis 6e einer Verlängerung bedürfen,
  - 2. für das Jahr 2021
    - die Kalkulationen insbesondere im Hinblick auf die Ermittlung der Personal-Netto-Zeit und der Ausfallzeiten nach § 15 Absatz 8 und
    - die Regelung des Basismoduls insbesondere im Hinblick auf dessen Wirkung auf die Personenzentrierung der Hilfen unabhängig vom Ort der Leistungserbringung,
  - 3. für das Jahr 2022
    - die Kalkulation der Tagesgruppenangebote insbesondere im Hinblick auf die Wirkung und Wirksamkeit der Betreuungsschlüssel und
    - die H\u00f6he des Zuschlages nach \u00a7 24 und \u00a7 26 sowie das Voranschreiten des Umstellungsprozesses der Angebote sowie
  - 4. vor dem 30. Juni 2024 die Prüfung nach § 6 Absatz 4 Satz 4 Nummer 2 (Unterpunkt Begleitender Dienst).
- (5) Auf Vorschlag einer Seite der Vertragsparteien kann die Kommission über die Weiterentwicklung konkreter Regelungen des Landesrahmenvertrages beraten. Die vorschlagende Vertragspartei legt das Thema und ihren konkreten Regelungswunsch schriftlich dar. Sie hat diese Darstellung vor Beratung in der Kommission mit einem aus der anderen Gruppe benannten Vertreter mit dem Ziel einer einvernehmlichen Sicht zu erörtern.
  - Das Ergebnis der Erörterung wird der gesamten Kommission zur Verfügung gestellt. Die Kommission berät das Ergebnis der Erörterung und stellt fest, ob sie

Veränderungsbedarf an Regelungen dieses Vertrags sieht oder ob sie Empfehlungen zu dessen praktischer Umsetzung geben will.

- (6) Unabhängig von der Regelung des Absatz 4 kann jede Seite eine Beratung der Kommission nach Absatz 2 zu einem von ihr bestimmten Thema herbeiführen. Sie hat dazu das Thema und ihren konkreten Regelungswunsch schriftlich niederzulegen und den Beteiligten der Kommission zur Kenntnis zu geben. Der andere Vertragspartner reagiert auf den einseitigen Regelungswunsch innerhalb von drei Monaten.
- (7) Sollte kein Einvernehmen bei einer Sitzung herzustellen sein, können die Vertragsparteien ein Schlichtungsverfahren durchführen. Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung zu regeln. Diese hat die Beteiligung einer neutralen Schlichtungsperson vorzusehen.
- (8) Wird im Schlichtungsverfahren keine Einigung erzielt, kann jede Vertragspartei diesen Vertrag für den Gegenstand des Vorgehens mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Dezember eines Jahres teilkündigen. Der gesamte Vertrag kann mit einer Frist von zwei Jahren zum 31. Dezember gekündigt werden.

# § 32 Machbarkeitsstudie zur kalkulatorischen Trennung von befähigenden und ersetzenden Assistenzleistungen

Die Vertragsparteien vereinbaren die Durchführung einer Machbarkeitsstudie unter externer wissenschaftlicher Begleitung mit dem Ziel festzustellen, ob und wie eine kalkulatorische Trennung von befähigenden und ersetzenden Assistenzleistungen in unterschiedlichen Vergütungssätzen fachlich und wirtschaftlich sinnvoll erfolgen kann. Ergebnis der Machbarkeitsstudie kann sein, dass eine solche Trennung nicht möglich ist. Leistungsträger und Leistungserbringer erhalten die Möglichkeit, sich im Einvernehmen an dieser Machbarkeitsstudie zu beteiligen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern wird gebeten zu prüfen, ob und wenn ja, in welcher Höhe eine Finanzierung der externen wissenschaftlichen Begleitung möglich ist.

#### § 33 Modellprojekte und Zielvereinbarungen - § 132 SGB IX

Die Vertragsparteien werden, wenn dies von Leistungsträgern und Leistungserbringern für Angebote gewünscht wird, sachgerechte Vereinbarungen für Modellprojekte oder dauerhafte Abweichungen ermöglichen. Diese Vereinbarungen dürfen die individuellen Leistungsansprüche der Leistungsberechtigten nicht beschränken.

### § 34 Salvatorische Klausel, Dynamik von Gesetzen

- (1) Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sind, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner wirken in diesem Fall darauf hin, die rechtsunwirksame Regelung unverzüglich durch eine vergleichbare, rechtswirksame Regelung zu ersetzen.
- (2) Sollten sich gesetzliche Grundlagen dieser Vereinbarung ändern, werden die Parteien über eine erforderliche Anpassung eine Verständigung herbeiführen.

# § 35 In-Kraft-Treten und Laufzeit des Vertrages

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung mit Wirkung ab 1. Januar 2020 unbefristet in Kraft.

Schwerin, den	
Für die Vereinigungen der Leistungserbringer	Für die Träger der Eingliederungshilfe
Arbeiterwohlfahrt-Landesverband	Landkreis Ludwigslust-Parchim
Mecklenburg-Vorpommern e. V.	Der Landrat
Bundesverband privater Anbieter sozialer	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Dienste e. V.	Der Landrat
Caritasverband für das Erzbistum Hamburg	Landkreis Nordwestmecklenburg
e. V.	Die Landrätin
Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.	Landkreis Rostock Der Landrat
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	Landkreis Vorpommern-Greifswald
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.	Der Landrat
Diakonisches Werk	Landkreis Vorpommern-Rügen
Mecklenburg-Vorpommern e. V.	Der Landrat
DRK-Landesverband	Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Mecklenburg-Vorpommern e. V.	Der Oberbürgermeister
	Landeshauptstadt Schwerin Der Oberbürgermeister

# Verzeichnis der Anlagen zum Landesrahmenvertrag

Anlage 1: Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbaren Bedarfen (GLvB) -

Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Übersicht Fachkräfte

Anlage 3: Kalkulation der Fachleistungsstunden

Anlage 4: Kalkulation von Tagessätzen

Anlage 4a: Kalkulation Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM)

Anlage 4b: Kalkulation Tagesgruppe (TG)

Anlage 5: Kalkulation von Grund- und Maßnahmepauschale und Investitionsbetrag

Anlage 6: Muster-Leistungsvereinbarungen

Anlage 6a: Muster-Leistungsvereinbarung, allgemein

Anlage 6b: Muster-Leistungsvereinbarung, Werkstatt für Menschen mit Behin-

derungen (WfbM)

Anlage 6c: Muster-Leistungsvereinbarung, Tagesgruppe

Anlage 6d: Muster-Leistungsvereinbarung, Kinder und Jugendliche

Anlage 7: Muster zur Bestimmung der Wirksamkeit

Anlage 8: Muster-Vergütungsvereinbarung

Anlage 8a: Muster-Vergütungsvereinbarung, Fachleistungsstunde

Anlage 8b: Muster-Vergütungsvereinbarung, Tagessatz (insbesondere Tages-

gruppe, Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM))

Anlage 8c: Muster-Vergütungsvereinbarung, Kinder und Jugendliche

Anlage 9: Leistungsquittungen und Surrogate

Anlage 10: Checklisten

Anlage 10a: Checkliste nach § 20 zu Anlage 3 (Fachleistungsstunde)

Anlage 10b: Checkliste nach § 20 zu Anlage 4a (Werkstatt für Menschen mit Be-

hinderungen (WfbM)

Anlage 10c: Checkliste nach § 20 zu Anlage 4b (Tagesgruppe)

Anlage 10d: Checkliste nach § 20 zu Anlage 5 (Kinder und Jugendliche)

# Anlage 1 Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbaren Bedarfen - Leistungsbeschreibung

#### Vorbemerkungen:

Die im Folgenden aufgelistete Beschreibung der Leistungsbereiche für leistungsberechtigte Menschen mit Behinderung (Leistungsberechtigte) erfolgt unter den Voraussetzungen:

- a) Der Bedarf der Leistungsberechtigten ist entsprechend der ICF-Lebensbereiche (1. Lernen und Wissensanwendung, 2. Allgemeine Aufgaben/Anforderungen, 3. Kommunikation, 4. Mobilität, 5 Selbstversorgung, 6. Häusliches Leben, 7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen, 8. Bedeutende Lebensbereiche und 9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben) anhand des Bedarfsfeststellungsinstruments ITP M-V (Leistungsbereiche V), ITP FrüKi und ITP KiJu (Leistungsbereiche M) festzustellen.
- b) Die aufgelisteten Leistungsbereiche haben jeweils die Zielsetzung, den Leistungsberechtigten entsprechend ihren individuellen Bedarfen durch passgenaue Leistungen und Förderung die gleichberechtigte und größtmögliche Teilhabe an der Gesellschaft in den jeweiligen Bereichen zu ermöglichen.
- c) Die rechtlichen Grundlagen für die Leistungserbringung sind "Teil 2: Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht)" Kapitel 1 7 SGB IX. Die nachfolgenden Leistungsbeschreibungen beinhalten demnach keine Teilhabeleistungen, die insbesondere auf der Grundlage des § 91 SGB IX (Nachrang der Eingliederungshilfe) von Rehabilitationsträgern nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 SGB IX oder von anderen, insbesondere gerichtlich bestellten Betreuungen auf der Grundlage von § 1901 BGB zu erbringen sind. Die in den einzelnen Leistungsbereichen benannten Leistungen orientieren sich an den individuellen Interessen und Wünschen der Menschen mit Behinderung. Das heißt, sie dienen zur Illustration der Bandbreite innerhalb des Leistungsbereichs. Sie stellen keinesfalls eine abschließende Auflistung adäquater Leistungen oder zulässiger Maßnahmen dar.
- d) Assistenzleistungen zur Sozialen Teilhabe werden im Sinne des § 78 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 SGB IX als ersetzende und befähigende Leistungen im Sinne des § 4 LRV M-V nach § 131 SGB IX erbracht, wobei die Leistungserbringung miteinander kombiniert werden kann.
- e) In der Leistungserbringung tätige Personen müssen die erforderliche persönliche und fachliche Eignung einschließlich der Fähigkeiten zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten und zur Herstellung der Verständigung mit der Umwelt für die von ihnen auszuübende Funktion und Tätigkeit besitzen.

  Befähigende Leistungen (vgl. § 4 Absatz 17 LRV M-V nach § 131 SGB IX) werden grundsätzlich von Fachkräften (vgl. *Anlage 2*) erbracht. Unter Anleitung einer Fachkraft können im Einzelfall auch Personen ohne berufsspezifische Ausbildung unterstützende Tätigkeiten wie das Üben von vermittelten Kompetenzen zusätzlich erbringen.

Ersetzende Leistungen (vgl. § 4 Absatz 18 LRV M-V nach § 131 SGB IX) werden von Personen geleistet, die für diese Tätigkeiten geeignet sind. Dies können sowohl Fachkräfte als auch andere geeignete Personen sein.

- f) Leistungen für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder sind möglichst ohne Trennung vom sozialen Umfeld auszugestalten.
- g) Die einzelnen Leistungsbereiche für Erwachsene sind miteinander kombinierbar. Gleiches gilt für die einzelnen Leistungsbereiche für Kinder und Jugendliche im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 2 SGB VIII.
- h) Bei den in den Leistungsbereichen aufgeführten Mobilitätsleistungen handelt es sich um Leistungen zur Mobilität im Sinne des § 83 Absatz 2 Satz 1 SGB IX (Leistungen zur Mobilität für Leistungsberechtigte, denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht zumutbar ist).

# V - Leistungsbereiche für volljährige Menschen mit Behinderung

Leistungsbe- reich	Titel/Inhalt
V.1	Übergreifende persönliche Ziele
Beschreibung	Dieser Leistungsbereich zielt insbesondere darauf ab, volljährige Menschen mit Behinderung bei der Initiierung, Entwicklung, Aufrechterhaltung, Umsetzung oder Modifizierung übergreifender persönlicher Ziele, bei der Inanspruchnahme hierfür erforderlicher sachgerechter Ressourcen und deren Koordination, bei der Überwindung einstellungsbedingter (Krankheitseinsicht und -bewältigung, Symptommanagement, Beziehungskompetenz, Compliance, Aktivierung von Grundfunktionen) und umweltbedingter Barrieren (z. B. Verkehrsverbindungen, schwere Sprache und Verstehen) zur Verwirklichung übergreifender persönlicher Ziele zu unterstützen.
Befähigende Leistungen	Leistungen in diesem Bereich dienen insbesondere dazu, dass voll- jährige Menschen mit Behinderung dazu befähigt werden, ihre psy- chische und/oder Abhängigkeitserkrankung, körperliche und/oder Sinnesbehinderung zu bewältigen, zu verarbeiten oder mit dieser umzugehen und auftretende Krisen bewältigen zu können. Weitere Leistungen sollen volljährige Menschen mit Behinderungen u.a. dazu befähigen, soziale Beziehungen einschließlich der hierfür notwendigen Kommunikationsfähigkeit aufzubauen und zu erhalten, für ihre Gesundheit zu sorgen, Grundfunktionen zu aktivieren, An- forderungen an Mobilität zu bewältigen und ihre wirtschaftlichen Transaktionen und Belange zu sichern.
Ersetzende Leistungen	Leistungen können hinsichtlich der Mobilität, der Kommunikation, der Gesundheitssorge und der wirtschaftlichen Sicherung als stellvertretende Handlung (ersetzende Leistung) durchgeführt werden.

作品,在1967年1967年,1967年1967年1967年1967年1967年1967年1967年1967年				
Leistungsbe- reich	Titel/Inhalt			
V.2	Selbstversorgung im Einzelwohnen			

Beschreibung	Dieser Leistungsbereich zielt insbesondere darauf ab, volljährige Menschen mit Behinderung bei der eigenen Versorgung, der Pflege des eigenen Körpers, bei der Nahrungsaufnahme, der Sorge um die eigenen Gesundheit sowie bei der Ausführung von häuslichen und alltäglichen Handlungen und Aufgaben zu unterstützen. Dies kann auch im familiären Kontext des Leistungsberechtigten erfolgen.  Volljährige Menschen mit Behinderungen sollen dabei immer Unterstützung zur Nutzung ihres Sozialraums erhalten, dies schließt eine Befähigung der Akteure im jeweiligen Sozialraum zur Erreichung der individuellen Zielsetzung grundsätzlich mit ein.
Befähigende	Leistungen in diesem Bereich dienen insbesondere dazu, dass
Leistungen	volljährige Menschen mit Behinderung dazu befähigt werden, sich selbst zu versorgen, ihren Haushalt zu führen, wirtschaftliche Transaktionen und Belange durchzuführen, ihre Gesundheit zu fördern usw. und in diesen Bereichen zu mehr Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit zu gelangen. Weitere Leistungen in diesem Bereich sollen volljährige Menschen mit Behinderungen u.a. dazu befähigen, sich innerhalb ihres Sozialraums zu orientieren und Mobilität in jeglicher Form zu erlangen sowie mit der Umwelt zu kommunizieren und soziale Beziehungen aufbauen und erhalten zu können.
Ersetzende	Leistungen können hinsichtlich der Mobilität, der Haushaltsfüh-
Leistungen	rung, der Förderung der Gesundheit und der Durchführung wirtschaftlicher Transaktionen und Belange als stellvertretende Handlung (ersetzende Leistung) durchgeführt werden.

Leistungsbe- reich	Titel/Inhalt	
V.3	Selbstversorgung im gemeinschaftlichen Wohnen	
Beschreibung	Dieser Leistungsbereich zielt insbesondere darauf ab, volljährige Menschen mit Behinderung bei der eigenen Versorgung, der Pflege des eigenen Körpers, bei der Nahrungsaufnahme, der Sorge um die eigenen Gesundheit sowie bei der Ausführung von häuslichen und alltäglichen Handlungen und Aufgaben zu unterstützen.  Volljährige Menschen mit Behinderungen sollen dabei immer Unterstützung zur Nutzung ihres Sozialraums erhalten, dies schließt eine Befähigung der Akteure im jeweiligen Sozialraum zur Errei-	
Befähigende Leistungen	chung der individuellen Zielsetzung grundsätzlich mit ein.  Leistungen in diesem Bereich dienen insbesondere dazu, dass volljährige Menschen mit Behinderung dazu befähigt werden, sich selbst zu versorgen, ihren Haushalt zu führen, ihre Gesundheit zu fördern, ihre Basisversorgung sicher zu stellen, wirtschaftliche Transaktionen und Belange durchzuführen, usw. und in diesen Bereichen zu mehr Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit zu gelangen.  Weitere Leistungen in diesem Bereich sollen volljährige Menschen mit Behinderungen u.a. dazu befähigen, sich innerhalb ihres Sozialraums zu orientieren und Mobilität in jeglicher Form zu erlangen	

	sowie mit der Umwelt zu kommunizieren und soziale Beziehungen aufbauen und erhalten zu können.
Ersetzende Leistungen	Leistungen können hinsichtlich der Mobilität, der Haushaltsführung, der Basisversorgung, Förderung der der Gesundheit und der Durchführung wirtschaftlicher Transaktionen und Belange als stellvertretende Handlung (ersetzende Leistung) durchgeführt werden.

Leistungsbe- reich	Titel/Inhalt
V.4	Selbstversorgung in freiheitsentziehenden Maßnahmen
Beschreibung	Die Anwendung dieses Leistungsbereichs setzt einen richterlichen Beschluss nach § 1906 Absatz 2 BGB voraus. Dieser Leistungsbereich zielt darauf ab, volljährige Menschen mit Behinderung bei der eigenen Versorgung, der Pflege des eigenen Körpers, bei der Nahrungsaufnahme, der Sorge um die eigene Gesundheit sowie bei der Ausführung von häuslichen und alltäglichen Handlungen und Aufgaben zu unterstützen. Volljährige Menschen mit Behinderungen sollen befähigt werden, ohne freiheitsentziehende Maßnahmen leben zu können, um die damit einhergehende Nutzung des Sozialraums im Rahmen der individuellen Fähigkeiten zu ermöglichen. Dies schließt die Befähigung der Akteure des jeweiligen Sozialraums grundsätzlich mit ein.
Befähigende Leistungen	Leistungen in diesem Bereich dienen dazu, volljährige Menschen mit Behinderung zu befähigen, ihre Basisversorgung sicher zu stellen, ihren Haushalt zu führen, ihre Gesundheit zu fördern, wirtschaftliche Transaktionen und Belange durchzuführen, und in diesen Bereichen zu mehr Selbstbestimmung unter Beachtung der Besonderheiten des Wohnens mit freiheitsentziehenden Maßnahmen zu gelangen. Weitere Leistungen in diesem Bereich sollen volljährige Menschen mit Behinderungen u.a. dazu befähigen, unter Berücksichtigung der individuellen Kompetenzen in geeigneter Form den Sozialraum zu erschließen, Mobilität zu erlangen, mit der Umwelt zu kommunizieren und soziale Beziehungen aufbauen und erhalten zu können.
Ersetzende Leistungen	Leistungen können hinsichtlich der Mobilität, der Haushaltsführung, Förderung der Gesundheit und der Durchführung wirtschaftlicher Transaktionen und Belange als stellvertretende Handlung (ersetzende Leistung) durchgeführt werden.

Leistungsbe- reich	Titel/Inhalt
V.5	Arbeit und Beschäftigung
Beschreibung	Dieser Leistungsbereich zielt insbesondere darauf ab, volljährige Menschen mit Behinderungen bei der Aufnahme, der Ausübung und der Sicherung einer ihren persönlichen Möglichkeiten entsprechenden Beschäftigung sowie bei der Weiterentwicklung ihrer individuellen Leistungsfähigkeit und ihrer Persönlichkeit (z. B. Klärung einer Arbeits- oder Beschäftigungsperspektive), bei der Ausführung von Aufgaben und Handlungen, die für die Beteiligung an

Befähigende Leistungen	Arbeit und Beschäftigung erforderlich sind, zu unterstützen (Förderung einer Arbeits- oder Beschäftigungsaufnahme oder Praktika/Erprobung in einer neuen Situation) oder sie auf diese vorzubereiten.  Volljährige Menschen mit Behinderungen sollen dabei immer Unterstützung zur Nutzung ihres Sozialraums erhalten. Dies schließt eine Befähigung der Akteure im jeweiligen Sozialraum zur Erreichung der individuellen Zielsetzung grundsätzlich mit ein.  Volljährige Menschen mit Behinderung können Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Anspruch nehmen. Im Einzelnen sind dies insbesondere Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) nach § 58 SGB IX sowie in ausgelagerten Arbeitsplätzen, Leistungen anderer Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX sowie Hilfen zur Erschließung und Nutzung des Budgets für Arbeit nach § 61 SGB IX.  Volljährige Menschen mit Behinderung können außerdem Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen von Schulungen oder z. B. in an WfbM angegliederten Tagesgruppen oder ähnlichen Angeboten in Anspruch nehmen. Hierzu gehören auch volljährige Menschen mit Behinderung, die die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer WfbM nicht erfüllen.  Die Leistungen werden, soweit dies erforderlich ist, ergänzend zum Planungsverfahren nach dem ITP M-V entsprechend der z. B. für die WfbM vorgesehenen Verfahren geplant.
Ersetzende Leistungen	Leistungen können hinsichtlich Mobilität und der Förderung der Gesundheit als stellvertretende Handlung ausgeführt werden.
Loistangon	Coountaines are elementational fluidiating adogeted the feeting

Leistungsbe-	Titel/Inhalt
reich	
V.6	Freizeit und andere Tagesstruktur
Beschreibung	Dieser Leistungsbereich zielt insbesondere darauf ab, volljährige Menschen mit Behinderungen bei der vom Leistungsberechtigten gewünschten Beteiligung am organisierten Leben (z. B. Sportvereine, Kirchen und Glaubensgemeinschaften) außerhalb der Familie, in der Gemeinschaft sowie in verschiedenen sozialen und staatsbürgerlichen Lebensbereichen, in ihrer Freizeitplanung und gestaltung, bei der Ausübung ihrer persönlichen Interessen, der Strukturierung ihres Tagesablaufs usw. zu unterstützen. Volljährige Menschen mit Behinderungen sollen dabei immer Unterstützung zur Nutzung ihres Sozialraums erhalten, dies schließt eine Befähigung der Akteure im jeweiligen Sozialraum zur Erreichung der individuellen Zielsetzung grundsätzlich mit ein.
Befähigende Leistungen	Leistungen im Bereich Freizeit und andere Tagesstruktur dienen insbesondere dazu, dass volljährige Menschen mit Behinderung z. B. dazu befähigt werden, Ideen und Neigungen der Freizeitgestaltung zu entwickeln, Freizeit zu planen und zu gestalten und durchzuführen, Urlaubsreisen zu planen und durchzuführen und

	an verschiedensten Formen des Gemeinschaftslebens teilhaben zu können.  Leistungen in diesem Bereich dienen auch dazu, volljährige Menschen mit Behinderung zu unterstützen, ihren Tagesablauf sinnvoll zu planen und zu strukturieren, indem sie aus dem Alltagsleben resultierende und/oder von außen kommende Anforderungen in ihren Tagesablauf integrieren und über die Teilnahme an kreativoder ergotherapeutischen Gruppenangeboten sinnentleerenden und/oder (selbst-)isolierenden Tendenzen entgegenwirken.  Weitere Leistungen im Bereich Freizeit und andere Tagesstruktur sollen volljährige Menschen mit Behinderungen u.a. dazu befähigen, sich innerhalb ihres Sozialraums zu orientieren und Mobilität in jeglicher Form zu erlangen sowie mit der Umwelt zu kommunizieren und soziale Beziehungen aufbauen und erhalten zu können.
Ersetzende Leistungen	Leistungen können hinsichtlich der Mobilität, der Kommunikation und der Durchführung wirtschaftlicher Transaktionen und Belange als stellvertretende Handlung (ersetzende Leistung) ausgeführt werden.

Leistungsbe- reich	Titel/Inhalt
V.7	Bildung
Beschreibung	Ziel dieses Leistungsbereichs ist es insbesondere, volljährige Menschen mit Behinderung beim Lernen in Institutionen, beim An wenden des Erlernten, Denken, Probleme lösen und Entscheidungen treffen zu unterstützen. Außerdem soll der Leistungsbereich eine den Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung und schulische und hochschulische Aus- und Weiterbildung für einen Beruf zur Förderung der Teilhabe am Leben in der Gesell schaft ermöglichen und, bei vorliegender Anspruchsberechtigung Leistungen inklusiver Bildungsangebote ergänzen.  Volljährige Menschen mit Behinderungen sollen dabei immer Un terstützung zur Nutzung ihres Sozialraums erhalten, dies schließ eine Befähigung der Akteure im jeweiligen Sozialraum zur Erreichung der individuellen Zielsetzung grundsätzlich mit ein.
Befähigende Leistungen	Leistungen in diesem Bereich dienen u.a. dazu, dass volljährige Menschen mit Behinderung dazu befähigt werden, sich auf eine schulische berufliche Aus- oder Weiterbildung sowie die dafür er forderlichen Praktika vorzubereiten, an den Bildungsveranstaltun gen einer allgemeinbildenden Schule bis zur Erreichung eines all gemeinen Bildungsabschlusses oder der Erlangung der Hoch schulreife, einer hochschulischen Ausbildung für einen Beruf ir Präsenz- oder Fernunterrichtsform (inklusive E-Learning) teilzu nehmen, das Erlernte zu reflektieren und ihre bedarfsgerechte Versorgung mit kommunikativen, technischen oder anderen not wendigen Hilfsmitteln sicherzustellen. Weitere Leistungen in diesem Bereich sollen volljährige Menscher mit Behinderungen dazu befähigen, sich hinsichtlich der Teilhabe an Bildung in der Umwelt zu orientieren und Mobilität in jegliche

	Form zu erlangen sowie mit der Umwelt zu kommunizieren und soziale Beziehungen pflegen zu können.
Ersetzende	Leistungen können hinsichtlich Mobilität, der Kommunikation als
Leistungen	stellvertretende Handlung ausgeführt werden.

## M – Leistungsbereiche für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Leistungsbe- reich	Titel/Inhalt
M.1	Übergreifende persönliche Ziele
Beschreibung	Dieser Leistungsbereich zielt insbesondere darauf ab: eine ge- meinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung an- zustreben (integrative Betreuung), Kinder mit Behinderung und ihre Sorgeberechtigten an Planung und Gestaltung der Hilfen in- tensiv zu beteiligen, Eltern in der Verantwortung zu belassen bzw. zu stärken und deshalb bei allen Entscheidungen einzubeziehen. Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsene sollen sich entfalten können, eigene Ressourcen entdecken und erforschen, Lebens- träume und Lebensziele wahrnehmen und entwickeln; behinde- rungsbedingte Nachteile bei der Realisierung eines Anspruchs auf eine Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemein- schaftsfähigen Persönlichkeit sind dabei zu beachten.
Leistungen	Leistungsberechtigte, die diesen Leistungsbereich in Anspruch nehmen, werden insbesondere beim Anbahnen von Freundschaften, bei der Verbesserung der Kommunikation, bei der Gesundheitssorge in Abstimmung mit den Sorgeberechtigten, Ärzten und Therapeuten, beim Umgang mit körperlichen/Sinnesbehinderungen, bei der Bewältigung von Krisen unterstützt. Umfasst sind auch Angebote für Kinder und Jugendliche mit psychischen Besonderheiten (z. B. Bewältigung von psychischen Störungen, Verminderung von Ängsten, Spannungen und Erregungszuständen, Umgang mit fremd- und autoaggressiven Verhaltensweisen, Vermeidung von Reizüberflutung; Entwicklung, Erhalt und Erweiterung angemessener sozialer Interaktionen)

Leistungsbe- reich	Titel/Inhalt
M.2	Wohnen
Beschreibung	Dieser Leistungsbereich zielt insbesondere darauf ab, möglichst keine Trennung vom sozialen Umfeld und zugleich eine inklusive Betreuung zu gewährleisten, sozialräumliche Angebote zu stärken und belastete Familien zu entlasten. Leistungsberechtigte sind bei allgemeinen Erledigungen des täglichen Lebens und der Haushaltsführung zu betreuen und zu unterstützen, insbesondere bei der eigenen Versorgung, der Pflege des eigenen Körpers, dem Essen und Trinken, der Sorge um die eigene Gesundheit sowie bei der Ausführung von häuslichen und alltäglichen Handlungen und Aufgaben.

Befähigende Leistungen	Personenzentrierte Unterstützungs- und Förderleistungen werden erbracht im Wohnalltag (lebenspraktische Alltagssituationen, Körperpflege, Hygiene und Inkontinenzversorgung, hauswirtschaftliche Tätigkeiten, Ordnung und Sauberkeit, Bekleidung, Tagesstrukturierung, Umgang mit Geld, Umgang mit Medien), im Hinblick einer gesunden Ernährung (auch Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme), durch ressourcenorientiertes Training von Fähigkeiten und deren Entwicklung (Mobilität, Motorik, zeitliche und örtliche Orientierung), und zur Sicherstellung sozialer/psychischer Grundbedürfnisse (Sicherheit, Fürsorge und Zuwendung, Zugehörigkeit, Selbstwertschutz, Individualität und Selbstbestimmung). Weitere Leistungen in diesem Bereich sollen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen u.a. dazu befähigen, sich innerhalb ihres Sozialraums zu orientieren und Mobilität in jeglicher Form zu erlangen sowie mit der Umwelt zu kommunizieren und soziale Beziehungen aufbauen und erhalten zu können.
Ersetzende	Leistungen können hinsichtlich der Mobilität, der Haushaltsfüh-
Leistungen	rung, der Basisversorgung und der Durchführung wirtschaftlicher
	Transaktionen und Belange als stellvertretende Handlung (ersetzende Leistung) durchgeführt werden.
	zende Leistung) durchgefunk welden.

Leistungsbe- reich	Titel/Inhalt
M.3.	Heilpädagogische Frühförderung, Frühförderung im Bereich Hören und Sehen
Beschreibung	Die Aufgabe der Frühförderung nach § 79 SGB IX ist es, gemein sam mit den Eltern und anderen Bezugspersonen in Abstimmung mit möglichen weiteren Fachdisziplinen die Entwicklung der Persönlichkeit, der Fähigkeiten und Fertigkeiten des Kindes bestmög lich zu unterstützen und zu fördern. Dies gilt insbesondere auch für Kinder mit Hör – und Sehbehinderung. Die Erbringung von heil pädagogischen Leistungen in der inklusiven Kindertageseinrich tung schließt die Erbringung von heilpädagogischen Leistungen in Rahmen der Frühförderung nicht aus.
Leistungen	Dieser Leistungsbereich zielt insbesondere darauf ab, die Entwick lung des Kindes und die Entfaltung seiner Kompetenzen und seiner Persönlichkeit mit pädagogischen Leistungen zu fördern und mit psychologischen und psychosozialen Leistungen anzuregen, die Integration der Kinder in ihre Familien und in ihr soziales Umfeld zu fördern, die Kompetenz der Personensorgeberechtigten zu stärken, um diese zu befähigen, die Entwicklung des Kindes in allen Lebensbereichen zu fördern, eine entwicklungsfördernde Interaktion zwischen Personensorgeberechtigten und Kind herzustellen, ganzheitlich, ressourcenorientiert und unter Berücksichtigung des sozialen Umfeldes der jeweiligen Familien zu unterstützen. Leistungen in diesem Bereich dienen dazu, die Entwicklung des Kindes und die Entfaltung seiner Persönlichkeit mit pädagogischen Mitteln anregen, einschließlich der erforderlichen sozialpädagogischen und psychosozialen Hilfen, sowie die

(Erst-)Beratung und Anleitung der Personensorgeberechtigten.
Sie orientieren sich am Lebensalltag des Kindes und binden so-
wohl die basale Versorgung als auch alltägliche Verrichtungen in
pädagogische Handlungsabläufe mit ein.

Leistungsbe- reich	Titel/Inhalt
M.4	Inklusive Kindertagesförderung
Beschreibung	Dieser Leistungsbereich zielt insbesondere darauf ab, ein ergänzendes Angebot zum Lebens- und Lernraum der Familie zu sein, Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam zu befähigen, zu erziehen und zu bilden und die Teilhabe aller Kinder am Erziehungs- und Bildungsprozess zu sichern, das Erlernen und Erleben eines vorurteilsfreien Umgangs zwischen Kindern mit und ohne Behinderung zu ermöglichen.  Weitere Leistungen in diesem Bereich dienen dazu, Benachteiligungen gezielt entgegenzuwirken sowie die Chancengleichheit für alle Kinder in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung von sozialen Gegebenheiten zu sichern, den Kindern mit und ohne Behinderung eine gemeinsame Erschließung der Lebenswelt und spezieller Themen unter Berücksichtigung der behinderungs- und umweltbedingten Unterschiede zu ermöglichen, Kompetenzen entwickeln zu können, die bei der Bewältigung von psychosozialen Folgen aufgrund der Behinderung entstehen können, Befähigungen zu entwickeln, zunehmend selbständig und aktiv die eigene Freizeit zu gestalten. Vorrangig ist im Sinne der Regelung des § 22a Absatz 4 SGB VIII die Teilnahme an Regelangeboten der Kinderund Jugendhilfe zu ermöglichen.
Leistungen	Leistungen in diesem Bereich dienen insbesondere dazu, Kindern mit und ohne Behinderung Kontaktmöglichkeiten im Spiel, bei Freizeitaktivitäten, bei Projekten, bei der Teilnahme an Festen und der Erfüllung von Aufgaben und Hilfe beim Aufbau freundschaftlicher Beziehungen untereinander, zu ermöglichen, Hilfe bei der Bewältigung der gegenwärtigen Lebenssituation und Hilfestellung bei der Entwicklung der sozialen Identität des Kindes im Umgang mit nicht behinderten Kindern zu ermöglichen.  Weitere Leistungen dienen u. a. dazu, Kinder mit Behinderung bei Möglichkeiten im Umgang mit der eigenen Leistungsbegrenzung und im Abbau von Frustrationen zu unterstützen sowie zur Bewältigung von Folgen der Behinderung lebenspraktische und selbstpflegerische Fähigkeiten zu entwickeln.

S. M. N. W. S. S. S. S.	
Leistungsbe- reich	Titel/Inhalt
M.5	Ergänzende Unterstützung im Freizeitbereich
Beschreibung	Dieser Leistungsbereich zielt insbesondere darauf ab, Kinder und Jugendliche darin zu befähigen, Handlungen und Aufgaben, die für die Beteiligung am organisierten sozialen Leben außerhalb der Familie, in der Gemeinschaft sowie in verschiedenen sozialen und

staatsbürgerschaftlichen Lebensbereichen erforderlich sind,
durchzuführen (z. B. Freizeit(-gestaltung), Ausüben persönlicher
Interessen, Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben).
Leistungen in diesem Bereich dienen u.a. dazu, dass Kinder und
Jugendliche mit Behinderung z. B. dazu befähigt werden, Ideen und Neigungen der Freizeitgestaltung zu entwickeln und durchzuführen, Angebote der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII in Anspruch zu nehmen, in Jugendverbänden gemäß § 12 SGB VIII mitzuwirken, Urlaubsreisen mit zu planen und durchführen und an verschiedensten Formen des Gemeinschaftslebens teilhaben zu können.
Leistungen können hinsichtlich der Mobilität und der Kommunika-
tion als stellvertretende Handlung (ersetzende Leistung) ausgeführt werden.

Leistungsbe- reich	Titel/Inhalt
M.6	Bildung
Beschreibung	Dieser Leistungsbereich zielt insbesondere darauf ab, Kindern, Jugendlichen und volljährigen Leistungsberechtigten nach § 134 Absatz 4 SGB IX mit Behinderungen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern, eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht erreichbare Bildung zu ermöglichen, Hilfe zum Besuch einer Schule oder einer Ausbildungsstätte, deren Ausbildungsabschluss dem einer der oben genannten Schulen gleichgestellt ist, oder, soweit im Einzelfall der Besuch einer solchen Schule oder Ausbildungsstätte nicht zumutbar ist, sonstige Hilfe zur Vermittlung einer entsprechenden Schulbildung zu leisten.
Befähigende Leistungen	Leistungen in diesem Bereich dienen insbesondere dazu, Kinder und Jugendliche mit Behinderungen dazu zu befähigen, den Lernort aufzusuchen, an Bildungsveranstaltungen (einschließlich Motivation und Reflexion) teilnehmen zu können, den Schulalltag zu strukturieren, schulische Aktivitäten der ganztägigen Bildung wahrzunehmen und sich in die Schulgruppe zu integrieren. Weitere Leistungen dienen u.a. dazu, Kinder und Jugendliche mit Behinderungen dazu zu befähigen, sich im Kontext Bildung in dem jeweiligen Sozialraum zu orientieren und Mobilität in jeglicher Form zu erlangen sowie mit der Umwelt zu kommunizieren (einschließlich notwendiger, auch technischer Hilfsmittel) und soziale Beziehungen aufzubauen und erhalten zu können.
Ersetzende Leistungen	Leistungen können u.a. hinsichtlich der Mobilität, der Kommunikation und des Gebrauchs kommunikativer, technischer oder anderer notwendiger Hilfsmittel als stellvertretende Handlung (ersetzende Leistung) durchgeführt werden.

## Anlage 2 Übersicht zu den Fachkräften

Die befähigenden Leistungen werden grundsätzlich (Ausnahme siehe II.) durch Fachkräfte erbracht. Der Fachkräfteanteil am Leistungsangebot und die Zusammensetzung der Qualifikationen ergeben sich aus den individuellen Bedarfen. In der Leistungserbringung tätige Personen müssen die erforderliche fachliche und persönliche Eignung einschließlich der Fähigkeiten zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten und zur Herstellung der Verständigung mit der Umwelt für die von ihnen ausgeübte Funktion und Tätigkeit besitzen.

- I. Die genannten Abschlüsse orientieren sich an den individuellen Bedarfen der Menschen mit Behinderungen. Sie stellen einen Auszug der Bandbreite der Fachkompetenzen innerhalb der Leistungsbereiche dar und beinhalten keine abschließende Auflistung adäquater Fachkräftebezeichnungen oder Berufsbezeichnungen.
- Fachkräfte mit einer einschlägigen mindestens dreijährigen Ausbildung oder einem Studium im heilpädagogischen Bereich. Dies sind Personen insbesondere mit folgenden Abschlüssen:
  - · Heilerzieher\*innen.
  - · Heilerziehungspfleger\*innen
  - · Heilpädagog\*innen
- b) Fachkräfte mit einer einschlägigen mindestens dreijährigen Ausbildung oder einem Studium im (sozial-) pädagogischen Bereich. Dies sind Personen insbesondere mit folgenden Abschlüssen:
  - · Erzieher\*innen mit staatlicher Anerkennung
  - · Rehabilitationspädagogen\*innen
  - · Sozialpädagogen\*innen
  - · Pädagogen\*innen mit sozial- oder sonderpädagogischer Studienausrichtung
  - · Erziehungswissenschaftler\*innen
  - Inklusionspädagogen\*innen
  - · Gemeindepädagogen\*innen
  - · Gemeindereferent\*innen
  - · Diakone\*innen
  - · Heimerzieher\*innen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation
  - Motopädagogen\*innen
  - · Arbeitspädagogen\*innen, -erzieher\*innen
  - · Fachkräfte für Arbeits- und Berufsförderung
  - · Ingenieurpädagogen\*innen
  - · Lehrer\*innen (mindestens 1. Staatsexamen)
  - Sozialarbeiter\*innen
  - · Ökonompädagogen\*innen
  - · Präventions- und Gesundheitsförderer\*innen
- c) Fachkräfte mit einer einschlägigen mindestens dreijährigen Ausbildung oder einem Studium im therapeutischen Bereich. Dies sind Personen insbesondere mit folgenden Abschlüssen:
  - · Ergotherapeut\*innen
  - · Physiotherapeuten\*innen

- Motopäden\*innen
- · Arbeitstherapeuten\*innen
- Logopäden\*/innen
- fachkräfte mit einer einschlägigen mindestens dreijährigen Ausbildung oder einem Studium im pflegerischen Bereich. Dies sind Personen insbesondere mit folgenden Abschlüssen:
  - Diakone\*innen
  - · Altenpfleger\*innen
  - · Gesundheits- und Krankenpfleger\*innen
  - · Kindergesundheits- und -krankenpfleger\*innen
  - · Krankenschwestern und -pfleger
  - Pflegefachfrau und -mann
  - Heilerziehungspfleger\*innen
  - · Familienpfleger\*innen
  - · Medizinpädagogen\*innen
  - Facharbeiter\*innen für Krankenpflege
- e) Fachkräfte mit einer einschlägigen mindestens dreijährigen Ausbildung oder einem Studium im psychologischen/psychiatrischen Bereich. Dies sind Personen insbesondere mit folgenden Abschlüssen:
  - · Psychologen\*innen
  - Gerontopsychologen\*innen
  - · Fachärzte / Fachärztinnen für Psychiatrie
  - Gerontopsychiater\*innen
  - · Fachkraft in der Gemeindepsychiatrie
  - · Psychagog\*innen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen
- f) Fachkräfte mit einer einschlägigen mindestens dreijährigen Ausbildung oder einem Studium im gerontologischen Bereich. Dies sind Personen insbesondere mit folgenden Abschlüssen:
  - Gerontolog\*innen
  - Gerontopsycholog\*innen
  - Gerontopsychiater\*innen
- g) Fachkräfte mit einer einschlägigen mindestens dreijährigen Ausbildung oder einem Studium im pädiatrischen Bereich. Dies sind Personen insbesondere mit folgenden Abschlüssen:
  - · Fachärzte / Fachärztinnen für Pädiatrie
  - Kindheitspädagog\*innen
  - Psychagog\*innen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten\*innen
- h) Fachkräfte mit einer einschlägigen Ausbildung oder einem Studium im hauswirtschaftlichen Bereich. Dies sind Personen insbesondere mit folgenden Abschlüssen:
  - · Familienpfleger\*innen
  - Personen mit einer hauswirtschaftlichen Ausbildung und sonderpädagogischer Zusatzausbildung
  - · Ökotropholog\*innen
  - Köche / Köchinnen und sonderpädagogischer Zusatzausbildung
  - Hotelfachfrauen / -männer und sonderpädagogischer Zusatzausbildung

- Fachkräfte mit einer einschlägigen Ausbildung oder einem Studium im technischen oder handwerklichen Bereich. Dies sind Personen insbesondere mit folgenden Abschlüssen:
  - · Fachkräfte für Arbeits- und Berufsförderung (mit einer Berufsausbildung)
  - · Ingenieurpädagog\*innen
  - · Personen mit einer technischen oder handwerklichen Ausbildung und sonderpädagogischer Zusatzausbildung
- II. Andere Personen müssen Fach- und Methodenkompetenzen durch entsprechend vergleichbare Ausbildungsinhalte im Umfang von 18 Monaten bzw. eines Studiums im Umfang von 18 Monaten oder 90 Creditpoints sowie praktische Erfahrungen auf der Grundlage einer Vollzeittätigkeit von mindestens 18 Monaten in den Leistungsbereichen der Gruppen mit vergleichbaren Bedarfen gemäß *Anlage 1* dieses Vertrages nachweisen können.

Eine Anerkennung von einschlägigen Ausbildungsmaßnahmen und reflektierter Praxis erfolgt, sofern hierüber eine Bescheinigung einer deutschen Hochschule oder der Bundesagentur für Arbeit vorgelegt wird, Teilanerkennungen werden addiert.

III. Eine Aktualisierung der Liste der Abschlüsse kann durch die Weiterentwicklungskommission des LRV vorgenommen werden.

Antrag auf Leistungsentgelt		
Leistungsbereich:		ll control
Name:		
Rechtsträger:		
Leistungsberechtigte Soll: Stunden Soll p.a.: (nachrichtlich aus der LV prospektiv FLS aller Leistungsberechtigten des Angebots) Auslastung: Leistungsberechtigte nach Auslastung:	30 15600 97 29	%
Auf der Grundlage der nachstehenden Vergütungskalkulation auf der Stufe 1 wird für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 folgende Leistungsvergütung beantragt bzw. vereinbart:		
Vergütung Fachleistungsstunde Vergütung Basismodul		Je FLS
Vergütung Erreichbarkeit	#WEK!!	Tagespauschale abrechenbar je Klient und Tag abrechenbar je Klient der Bedarf hat je Tag

Ort, Datum

Rechtsträger

	1 [	1. Stufe	2. Stufe		3. Stufe	Kom	mentar
Bitte ein "x" bei der Stufe eintragen, nach der sich vereinbart werden soll	D	1. Stufe	2. 31014		J. Stule	Kon	(COCULTAIN)
Kostenarten Fachleistung	1 F	Kosten	Ко	sten	Kosten		
Personalautwand (PK)	100	EUR p.a.	EUF	R p.a.	EUR p.a.		
Fachleistungspersonal	1 1					1	
FSJ/8FD/Sonstige	1 🗆		THE STREET	TOOT DECEM			
Summe Betreuungspersonal	1 [	20 (1007/2) (0)					
Leitung	1 -						
Verweitung Stummer PK			3	0,00			
	1 [	1. Štufe	Ž. Stufe	$\neg \neg$	3. Stufe	Maria de la compania	
Bitte ein "x" bei der Stufe eintragen, nach der sich vereinbart werden soll	▶						
Sachaufwand (SK) Bewirtschaftung	i 🗏		EUR p.a.	EUR p.a.	- 07 - DF-11		
Verwaltung			1				
Fachaufwand							
Stamme SK			0,15	0,00			
669	l,	1. Stufe	2. Stufe		3. Stufe		
Bitte ein "x" bei der Stufe eintragen, nach der sich vereinbart werden soll	IDI					1	
investitionsaufwand	ť la	West Comment of the C		R p.a.	EUR p.a.	and the second second second	Salar Salar Salar
Abschreibungen Gebäude und Anlage	en .						
Instandhallung Gebäude und Anlagen							
Instandhallung Ausstallung	1						
Abschreibung Ausstattung	1						
Abschreibung Fahrzeuge	11						
Miete Pacht Leasing	11						
Erbbauzinsen	11						
Zinsen	1 ]			-		<b>—</b>	
Ersatzbeschaffungen NN	11						
Summe investaufwand	1 1		0.06	0.00	time of the second		
	_				- Caratte and area	The same of the same	
Gesamtsumme Aufwand		,20	1,20	00,0			
Kosten 1 FLS		8-2		2.5			
Fachielatungsatunde	I			0,00			
Bitslemodut Berechnungrundlage FLS / Klient / Tag	I						
h Präsenz am Tag	16	,00 #WERTI	100000	0,00	T 11 354		
Erreichbarkeit	Ī						
Berechnungrundlage FLS / Klient mit Beda FLS ohne Sachaufwand/Investaufwar		#WERT!					
Satz v H fur Rufbereitschaft	_	.50 #WERT!					
h Erreichbarkeit am Tag	8	.00 #WERT!					
Vorgehalten für Anzahl Personen	10	.00 #WERT1					

Anlage 3 LRV M-V nach § 131 SGB IX: Kalkulationsblatt Fachleistungsstunde Stand: 17.11.2019

# Personalausstattung

Platzzahl Solf; 30,00

Angebot	Personalschlüssel	Schlüssel	Stellen	Personal- kosten	PK/VK
Bereich	Standards nach LRV	1:	VK	EUR	EUR
Leitung	1:72	72	0,42	00'0	00'0
Verwaltung	1:36	36	0,83	0.00	00.0
Betreuung	nach h gemäß Stammblatt	=h/1266	12,32	900.000.00	73.051.95
Fahrten	gemäß Tabellenblatt "9. Fahrten"		00'0		
Basismodul			4.61		
Erreichbarkeit			2,30647709		
Freiwilligendienste			0	00'0	#DIV/0i
sonstiges Personal			0	00'0	#DIV/0i
Praktikanten			0	00'0	#DIV/0i
Summe			20,49	900.000,00	43.925,08

Personal-	kosten	900.000,00
Stellen	VK	20,49

Anlage 3 LRV M-V nach § 131 SGB 1X; Kalkulationsblatt Fachleistungsstunde Stand. 17.11.2019

Personalaufwand				Anfireg	
	2	3	4	5	9
Funktion	Stellenanteil	Qualifikation	Entgettgruppe	prospektiver Jahreslohnaufwand brutto	Begründungen / Besonderheiten
Summe Leitung	•			0. NOW	Achtung: Summe niedriger als Wert in '4. Personalausstattung
***************************************					
					***************************************
***************************************	-				
***************************************				***************************************	
***************************************			***************************************	***************************************	
Summe Verwaltung	-				Achtung: Summe niedriger als Wert in '4. Personalausstattung
				***************************************	
***************************************					
***************************************				00 000 006	***************************************
					***************************************
			***************************************		
***************************************					
			***************************************	) TOTAL BEAT OF THE BEAT OF TH	***************************************
***************************************	-	***************************************			
					***************************************
		***************************************			
***************************************					
***************************************					

Anlage 3 LRV M-V nach § 131 SGB IX. Kalkulationsblatt Fachleistungsstunde Stand: 17.11.2019

医多种性 医多种			
	Commence of the commence of th		
c c			
Summe Betreuungspersonal		900.000,00	Achtung: Summe niedriger als Wert in '4. Personalausstattung
Summe Freiwilligendienste			
Summe sonstiges Personal		•	
Summe Praktikanten		•	

## Sachaufwand

Sachaufwand gesamt	Artrag 19.00
Bewirtschaftung	9,0
Wirtschaftsbedarf	10,00
Waschereinigung durch Dritte Gebäudereinigung durch Dritte	1,00
Küchenleistung durch Dritte	1.00
Außenantagepflege durch Dritte	1.00
Wachdienst durch Oritte	1,00
Reinigungsmaterial	1,00
Hausverbrauchsmaterial Wartungsleistungen	1,00
Prüfungskosten	1,00
sonst. Materialbedarf (Ersatzbeschaff., Hilfastof	(e)
	-
	-1.00
med. Sachbedarf Aufwendung med.Bedarf	1.00
Berufsbekleidung	1.00
Fuhrpark	3,00
Treibsstoffe	1.00
Ktz-Steuer	-1,00
Kfz-Versicherung	1.00
Rep., Wartung Fahrzauge	
	<b></b>
_	
Energie und Wasser	4,00
Wasser / Abwasser Strom	1.00
Heigung	1,00
Gas	
	1.00
	1,00
Verwaltung	0,00
Verwallungsbedarf Programmental	0,00
Bürometertal Telefon / Fax	
Porto, Medienaufwand	
Fachitieratur.Zeitschriften	
Reisekosten, Tagungsgebühr	
Werbung Représentation Bewirtungskosten	
Sonstiger Verwällungsbedarf	
	i
Slauern, Abgaben, Versicherungen	0,00
Grundsteuer	9,00
Grundsteuer Abgaben	8,00
Grundsteuer Abgeben Müll-u: Grundstücksgebühren	8,00
Grundsteuer Abgaben Müll-u: Grundstücksgebühren Straßerneinigung	3,00
Grundsteuer Abgaben Mül-u, Grundstücksgebühren Straßenreinigung Versicherungen Haltpflicht/Vermögensschaden Gebäudeversicherung	3,00
Grundsteuer Abgaben Müll-u. Grundstücksgebühren Straßenreinigung Versicherungen Haftpflicht/Vermögensschaden	8,00
Grundsteuer Abgaben Mül-u, Grundstücksgebühren Straßenreinigung Versicherungen Haltpflicht/Vermögensschaden Gebäudeversicherung	8,00
Grundsteuer Abgaben Mül-u, Grundstücksgebühren Straßenreinigung Versicherungen Haltpflicht/Vermögensschaden Gebäudeversicherung	8,00
Grundsteuer Abgaben Mül-u, Grundstücksgebühren Straßenreinigung Versicherungen Haltpflicht/Vermögensschaden Gebäudeversicherung	3,00
Grundsteuer Abgaben Mül-u. Grundstücksgebühren Straßenreingung Versicherungen Haftpflicht/Vermögensschaden Gebäudeversicherung Rechtschutzversicherung	
Grundsteuer Abgaben Müß-u Grundstücksgebühren Straßenreinigung Versicherungen Haftpflicht/Vermögensschaden Gebaudeversicherung Rechtschutzversicherung	0,00
Grundsteuer Abgaben Mül-u, Grundstücksgebühren Straßenreingung Versicherungen Heitpflicht/Vermögensschaden Gebäudeversicherung Rechtschutzversicherung entrale Dienste Rechts- und Beratungskosten	
Grundsteuer Abgaben Mül-u. Grundstücksgebühren Straßenreingung Versicherungen Haftpflicht/Vermögensschaden Gebäudeversicherung Rechtschutzversicherung entrale Dienste Rechts- und Beratungskosten Kosten Wirtschaftsprüfung	
Grundsteuer Abgaben Mül-u. Grundstücksgebühren Straßenreingung Versicherungen Haftpflicht/Vermögensschaden Gebäudeversicherung Rechtschutzversicherung entrale Dienste Rechts- und Beratungskosten Kosten Wirtschaftsprüfung EDV-Betrauung Aufwendungen für zentrale Buchführung	
Grundsteuer Abgaben Mülku Grundstücksgebühren Straßenreinigung Versicherungen Haftpflicht/Vermögensschieden Gebäudeversicherung Rechtschutzversicherung entrale Dienste Rechts- und Beratungskosten Kosten Wirtschaftsprüfung EDV-Beitreuung	
Grundsteuer Abgaben Mül-u. Grundstücksgebühren Straßenreingung Versicherungen Haftpflicht/Vermögensschaden Gebäudeversicherung Rechtschutzversicherung entrale Dienste Rechts- und Beratungskosten Kosten Wirtschaftsprüfung EDV-Betrauung Aufwendungen für zentrale Buchführung	
Grundsteuer Abgaben Mül-u. Grundstücksgebühren Straßenreingung Versicherungen Haftpflicht/Vermögensschaden Gebäudeversicherung Rechtschutzversicherung entrale Dienste Rechts- und Beratungskosten Kosten Wirtschaftsprüfung EDV-Betrauung Aufwendungen für zentrale Buchführung	
Grundsteuer Abgaben Mül-u. Grundstücksgebühren Straßenreingung Versicherungen Haftpflicht/Vermögensschaden Gebäudeversicherung Rechtschutzversicherung entrale Dienste Rechts- und Beratungskosten Kosten Wirtschaftsprüfung EDV-Betrauung Aufwendungen für zentrale Buchführung	
Grundsteuer Abgaben Mül-u. Grundstücksgebühren Straßenreinigung Versicherungen Haltpflicht/Vermögensschaden Gebäudeversicherung Rechtschutzversicherung entrale Dienste Rechts- und Beratungskosten Kosten Wirtschaftsprüfung EDV-Beitreuung Aufwendungen für zentrale Buchführung Aufwendungen für zentrale Buchführung Sonstige Sachaufwendungen	
Grundsteuer Abgaben Mül-u. Grundstücksgebühren Straßenreingung Versicherungen Haftpflicht/Vermögensschaden Gebäudeversicherung Rechtschutzversicherung entrale Dienste Rechts- und Beratungskosten Kosten Wirtschaftsprüfung EDV-Beireuung Aufwendungen für zentrale Buchführung Aufwendungen für zentrale Lohnbuchhaltung Sönstige Sachaufwendungen Kosten Gelötverkehr	0,50
Grundsteuer Abgaben Mül-u. Grundstücksgebühren Straßenreingung Versicherungen Heitpflicht/Vermögensschaden Gebäudeversicherung Rechtschutzversicherung Rechtschutzversicherung  entrale Dienste Rechts- und Beratungskosten Kosten Wirtschaftsprüfung EDV-Betreuung Aufwendungen für zentrale Buchführung Aufwendungen für zentrale Lohnbuchhaltung  Sonstige Sachaufwendungen Kosten Gelöverkehr Mitgliedsbeitrag an Landesverband	0,50
Grundsteuer Abgaben Mül-u. Grundstücksgebühren Straßenreingung Versicherungen Haltpflicht/Vermögensschaden Gebäudeversicherung Rechtschutzversicherung Rechtschutzversicherung  entrale Dienste Rechts- und Beratungskosten Kosten Wirtschaftsprüfung EDV-Beitreuung Aufwendungen für zentrale Buchführung Aufwendungen für zentrale Buchführung Sonstige Sachaufwendungen Kosten Gelöverkehr Mitgliedsbeitrag an Landesverband andere Mitgliedsbeiträge	0,50
Grundsteuer Abgaben Mül-u. Grundstücksgebühren Straßenreingung Versicherungen Heitpflicht/Vermögensschaden Gebäudeversicherung Rechtschutzversicherung Rechtschutzversicherung  entrale Dienste Rechts- und Beratungskosten Kosten Wirtschaftsprüfung EDV-Betreuung Aufwendungen für zentrale Buchführung Aufwendungen für zentrale Lohnbuchhaltung  Sonstige Sachaufwendungen Kosten Gelöverkehr Mitgliedsbeitrag an Landesverband	0,50
Grundsteuer Abgaben Mül-u. Grundstücksgebühren Straßenreingung Versicherungen Haftpflicht/Vermögensschaden Gebäudeversicherung Rechtschutzversicherung entrale Dienste Rechts- und Beratungskosten Kosten Wirtschaftsprüfung EDV-Beimuung Aufwendungen für zentrale Buchführung Aufwendungen für zentrale Lohnbuchhaltung  Sonstige Sachaufwendungen Kosten Gelöverkehr Mitgliedsbeitrag an Landesverband andere Mitgliedsbeitrage Offentlichkertsarbeit	0,50
Grundsteuer Abgaben Mül-u. Grundstücksgebühren Straßenreingung Versicherungen Haftpflicht/Vermögensschaden Gebäudeversicherung Rechtschutzversicherung entrale Dienste Rechts- und Beratungskosten Kosten Wirtschaftsprüfung EDV-Beimuung Aufwendungen für zentrale Buchführung Aufwendungen für zentrale Lohnbuchhaltung  Sonstige Sachaufwendungen Kosten Gelöverkehr Mitgliedsbeitrag an Landesverband andere Mitgliedsbeitrage Offentlichkertsarbeit	0,50
Grundsteuer Abgaben Müll-u Grundstücksgebühren Straßenreingung Versicherungen Haftpflicht/Vermögensschaden Gebäudeversicherung Rechtschutzversicherung Rechtschutzversicherung entrale Dienste Rechts- und Beratungskosten Kosten Wirtschaftsprüfung EDV-Beitnaumg Außwendungen für zentrale Buchführung Außwendungen für zentrale Lohnbuchhaltung  Sonstige Sachaufwendungen Kosten Gelöverkehr Mitgliedsbeitrag an Landesverband andere Mitgliedsbeitrage Offentlichkeitsarbeit	0,50
Grundsteuer Abgaben Mül-u. Grundstücksgebühren Straßenreinigung Versicherungen Haltpflicht/Vermögensschaden Gebäudeversicherung Rechtschutzversicherung  entrale Dienste Rechts- und Beratungskosten Kosten Wirtschaftsprüfung EDV-Beitrauung Aufwendungen für zentrale Buchführung Aufwendungen für zentrale Suchführung Sonstige Sachaufwendungen Kosten Gelöverkehr Mitgliedsbeitrag an Landesverband ändere Mitgliedsbeiträge Offertlichkeitserbeit Sonstige	9,60
Grundsteuer Abgaben Mül-u Grundstücksgebühren Straßenreingung Versicherungen Haftpflicht/Vermögensschaden Gebäudeversicherung Rachtschutzversicherung Rachtschutzversicherung entrale Dienste Rechts- und Beratungskosten Kosten Wirtschaftsprüfung EDV-Beitrauung Aufwendungen für zentrale Buchführung Aufwendungen für zentrale Lohnbuchhaltung Sonstige Sachaufwendungen Kosten Gelöverkehr Mitgleidsbeitrag an Landesverband andere Mitgleidsbeiträge Offertlichkeitserbeit Sonstige	0,50
Grundsteuer Abgaben Mül-u. Grundstücksgebühren Straßenreinigung Versicherungen Haltpflicht/Vermögensschaden Gebäudeversicherung Rechtschutzversicherung  entrale Dienste Rechts- und Beratungskosten Kosten Wirtschaftsprüfung EDV-Beitrauung Aufwendungen für zentrale Buchführung Aufwendungen für zentrale Suchführung Sonstige Sachaufwendungen Kosten Gelöverkehr Mitgliedsbeitrag an Landesverband ändere Mitgliedsbeiträge Offertlichkeitserbeit Sonstige	9,60
Grundsteuer Abgaben Mül-u. Grundstücksgebühren Straßenreingung Versicherungen Haftpflicht/Vermögensschaden Gebäudeversicherung Rechtschutzversicherung Rechtschutzversicherung entrale Dienste Rechts- und Beratungskosten Kosten Wirtschaftsprüfung EDV-Betrauung Aufwendungen für zentrale Buchführung Aufwendungen für zentrale Lohnbuchhaltung Sonstige Sachaufwendungen Kosten Gelöverkehr Mittgledsbeitrag an Landesverband andere Mitgledsbeiträge Offenlichkeitsarbeit Sonstige achaufwend pädegogisches Material	9,60
Grundsteuer Abgaben Mül-u. Grundstücksgebühren Straßenreingung Versicherungen Haftpflicht/Vermögensschaden Gebäudeversicherung Rechtschutzversicherung Rechtschutzversicherung EDV-Betreuung Aufwendungen für zentrale Buchführung Aufwendungen für zentrale Lohnbuchhaltung Sönstige Sachaufwendungen Kosten Gelöverkehr Mitgliedsbetrage an Landesverband andere Mitgliedsbeträge Offertlichkeitsarbeit Sonstige	9,60
Grundsteuer Abgaben Mül-u. Grundstücksgebühren Straßenreingung Versicherungen Haftpflicht/Vermögensschaden Gebäudeversicherung Rechtschutzversicherung Rechtschutzversicherung entrale Dienste Rechts- und Beratungskosten Kosten Wirtschaftsprüfung EDV-Betrauung Aufwendungen für zentrale Buchführung Aufwendungen für zentrale Lohnbuchhaltung Sonstige Sachaufwendungen Kosten Gelöverkehr Mittgledsbeitrag an Landesverband andere Mitgledsbeiträge Offenlichkeitsarbeit Sonstige achaufwend pädegogisches Material	9,60

Anlage 3 LRV M-V nach § 131 SGB IX: Kalkulationsblatt Fachleistungsstunde

Stand: 17.11.2019

7	Antrag
Investitionsaufwand	0,00
Abschreibungen Gebäude und Anlagen	
Instandhaltung Gebäude und Anlagen	
Instandhaltung Ausstattung	
Abschreibung Ausstattung	
Abschreibung Fahrzeuge	
Miete, Pacht, Leasing	
Erbbauzinsen	

Klienten	21	
ambulante Fachleistungsstunde (nur Personalkosten)	- €	Beispielwert

Das Blatt dient als Muster: bei 75% der Mitarbeiter wird die Anzahl der hier aufgeführten Klienten nicht ausreichend sein. Es ist möglichm die Aufstellung auch auf einem gesonderten Blatt vorzunehmen und hier nur die Zusammenfassung einzutragen.

	km*	Einsätze pro Jahr*	Zielort	Stadt = "s" Land = "l"	Stadt	Land
		38/11		Lailu - 1	2,50	1,30
Klient 1					0,00	0,00
Klient 2					0,00	0,00
Klient 3					0,00	0,00
Klient 4					0,00	0,00
Klient 5	1				0,00	0,00
Klient 6					0.00	0.00
Klient 7					0,00	0.00
Klient 8					0,00	0.00
Klient 9					0,00	0,00
Klient 10					0,00	0,00
Klient 11			-		0,00	0,00
Klient 12	1				0,00	0,00
Klient 13					0,00	0,00
Klient 14					0.00	0,00
Klient 15					0,00	0,00
Klient 16					0.00	0,00
Klient 17					0.00	0,00
Klient 18					0,00	0,00
Klient 19	1				0,00	0,00
Klient 20		ĺ			0,00	0,00
Klient 21					0,00	0,00
Summe	0	0		Min	0,00	0,00
				h	0,00	0,00

Fahrzeit	Summe h	0,00
Jahresarbeitzeit	h	1.266,00
Personalmenge	VK	0.00

		Zeit	Preis
Zeitansatz pro Klient / Einsatz in h		#DIV/01	#DIV/0!
Zeitansatz pro Klient / Einsatz in Min	l	#DIV/0!	#DIV/0!

<sup>\*</sup> Leistungserbringer legt eine tatsächliche Woche für mindestens 75% der Mitarbeiter (Betreuung) zugrunde.

Rechtsträger

Antrag auf Leist	<u>ungsentgelt</u>		
Leistungsbereich:			
Name:			
Rechtsträger:			
Platzzahl Soll: Auslastung: Plätze belegt:	0		
Auf der Grundlage der na	chstehenden Vergütungsk	alkulation auf der Si	ufe 1 wird für den Zeitraun
folgende Leistungsvergüti	01.01.2020 bis 31.12.2 ung beantragt bzw. vereinb	- <del></del>	
Ganztagsplätze	ang boundage bew. Volume	ogit.	
Umrechnung auf Monatsp	auschale:	#DIV/0!	7
Umrechnung auf Tagessa	tz (365):	#DIV/0!	1
Umrechung auf Arbeitstag	e (21 / 12 Monate):	#DIV/0!	1
Wegen der Einzelheiten w	rird auf die Anlagen verwie	sen.	_
Ort, Da	tum		

## Teilzeitvergütung arbeitstäglich

Hinweis:	Basis der Berechnung sind die in der Ko	stenkalkula	ition	hint	erlegten Daten.
		Gesamt			je Belegungstag
	Betreuungspersonal			€	#DIV/0!
	Fixkosten		-	€	#DIV/0!
	Gesamt		-	€	#DIV/0!

**Teilzeit** 

Betreuungs-

kosten fix

Betreuungskosten variabel

Teilzeit ab 34 Stunden bis zu 5 Stunden

#DIV/0!

#DIV/0!

Teilzeit	Anteil fix	Anteil PK	je Arbeitstag	in %
	alles außer			
j	Betreuungsp	lausschl. Personal der		
in Stunden	ersonal	Betreuung		
35	1	#DIV/0!	#DIV/0!	100,0
34		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
33		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
32	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
31	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
30	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
29	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
28	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
27	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
26	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
25	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
24	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
23	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
22	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
21	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
20	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
19	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
18	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
17	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
16	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
15	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
14	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
13	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
12	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
11	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
10	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
9	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
8	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
7	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
6	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
5	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!

Bitte ein "x" bei der Stufe eintragen, nach der sich vereinbart werden soll	Kostenarien Fachleistung	Personalaufwand (PK)	Betreuungspersonal	begleitender Dienst	Zwischensumme Betreuungspersonal	FSJ/Bufa/Sonstige	umma Defraumpaphracusi.	Leitung	Verwaltung	Betriebspersonal	Suntrate P.K.	Bitte ein "x" bei der Stufe eintragen, nach der sich	Sachaufwand (SK)	Bewirtschaftung	Verwaltung	Fachaufwand	Werkstattrat / Frauenbeauftragte	Summe SK	Bitte ein "x" bei der Stufe eintragen, nach der sich	bart werden soll	Investitionsaufwand	Abschreibungen	Instandh Gebaude	Instandh. Ausst.	Miete. Pacht, Leasing, Erbbauzinsen	Kapitatzinsen	Ersatzbeschaffungen	NN1	NN2	Summe Investautvand	Zwischensumme Aufwand	Beforberungsaufwend	Ges ambustone Aufteand
1. Stufe	Kosten	EUR p.a.	0.00	0.00	00'0	00'0	000	00'0	00.00	00'0	0,00	1. Stufe						0,33 0,00	1. Stufe		STATES OF STREET	000	00'0	00'0	00'0	00'0	00'0			TO THE PROPERTY OF THE PARTY OF	1.33 €		The state of the s
2. Stufe	Kosten	EUR p.a.									Section 2	2. Stufe	EUR D.R.					0,33	2. Stufe		EUR P.E.						,	_		S. HEROTAL STREET		CANADA SANSON	
3. Stufe	Kosten	EUR p.a.					The state of the s				The Party of the P	3. Stufe	EUR D.B.				190	BATTER SALES TO BE	3 Stufe		EUR p.a.									■ Mic September	. 6		,
Kommentar													Service Servic																	And the second s		The second secon	

	WOWA
ung auf Tagessetz (365)	MUMUM

Pintzzahl	Solt 0		A very contract of	Aditrag	STEEL STATE OF	
Angebot	Personalschlüssel	Schlüssel	Stellen	Personal- kosten	PK/VK	
Bereich	Standards nach LRV	1: /1	VK	EUR	EUR	
Leitung	1:120 nach WVO	120,00	0,00	ALCOHOLD IN		
Stellvertretung	+ 1 je 1:200 Plätze (stellv.)	200,00	0,00		200	
Summe		No. of the last of	0,00	0,00	#DIV/0	
Verwaltung	1:40 bis 120 Platze		#DIV/0!	ali	ASUS:	
	1:50 bis 240 Plätze		#DIV/0!			
	darüber hinaus 1:60		#DIV/0!		Tiles !	
Summe		West Street	#DIV/0!	0,00	#DIV/0	
Betriebspersonal	1:40 bis 1:30 bei eigener Behindertenbeförderung und eigener Essensversorgung		#DIV/OI	0,00	#DIV/0	
Betreuung	1:12 für 90% der Beschäftigten	12	0,00			
	1:4 für 10 v. H. schwerstmehrfachbehinderte Menschen	4	0,00			
Summe 0,00					#DIV/0	
Begleitende Dienste	1:90 Bei Zweigwerkstätten können darüber hinausgehende Regelungen erfolgen.		#DIV/0!	0,00	#DIV/0	
Freiwilligendienste	1:50 maximal, Geplante Anzahl eintragen		0	Same movement		
sonstiges Personal						
Praktikanten		P. S			(A)	
Summe		7	0,00	0,00	#DIV/0	
			Stellen VK	Personal- kosten		
			#DIV/0!	0,00		
		Stall Bar				
Nachrichtliche Information	(aus Arbeitsergebnisrechnung)		Stellen VK	Personal- kosten		
Bereich			1	EUR		
Unternehmensüblich (Produktion)				38		

Anlage 4a LRV M-V nach § 131 SGB IX; Kalkulationsblatt WfbM Endfassung 17,11,2019

## Personalaufwand

## Antrag

	2	3	4	9	9
Funktion	Stellenanteil	Qualifikation	Entgeltgruppe	prospektiver Jahreslohnaufwand brutto	Begründungen / Besonderheiten
Summe Leitung	•			•	
Summe Verwaltung	•			-	

Anlage 4a LRV M-V nach § 131 SGB IX: Kalkulationsblatt WfbM Endfassung 17.11.2019

Summe Betriebspersonal		

Anlage 4a LRV M-V nach § 131 SGB IX: Kalkulationsblatt WfbM Endfassung 17.11.2019

:				
Summe Betreuungspersonal	ŧ		•	
Summe Begleitende Dienste	•		•	
Summe Freiwilligendienste /sonst. Personal	•		•	

## Sachkosten

## Antrag #BEZUG! Sachkosten gesamt Bewirtschaftung 0,00 Wirtschaftsbedarf 0,00 Wäschereinigung durch Dritte Gebäudereinigung durch Dritte Küchenleistung durch Dritte Außenanlagepflege durch Dritte Wachdienst durch Dritte Reinigungsmaterial Hausverbrauchsmaterial Wartungsleistungen Prüfungskosten sonst. Materialbedarf (Ersatzbeschaff., Hilfsstoffe) med. Sachbedarf 0,00 Aufwendung med.Bedarf Berufsbekleidung 0,00 Fuhrpark Treibstoffe Kfz-Steuer Kfz-Versicherung Rep., Wartung Fahrzeuge Energie und Wasser 0,00 Wasser / Abwasser Strom Heizung Gas Verwaltung 0,00 Verwaltungsbedarf 0,00 Büromaterial Telefon / Fax Porto, Medienaufwand Fachliteratur, Zeitschriften Reisekosten, Tagungsgebühr Werbung, Repräsentation Bewirtungskosten Sonstiger Verwaltungsbedarf Steuern, Abgaben, Versicherungen 0,00

## **Nachrichtlich**

(aus Arbeitsergebnisrechnung)

(aus Arbensergeur	usrecnn
Unternehmens-	üblich
(Produktion)	
1	اعتالها
	0,00
	0,00
	,
	0,00
	0.00
	0,00
<u> </u>	
	0,00
<u> </u>	0,00
<u> </u>	
<del></del>	
	0,00
	0.00
	0,00
	0,00
<del></del>	0,00
ļ	
	0,00
	0,00

Grundsteuer		
Abgaben		
Müll-u. Grundstücksgebühren		
Straßenreinigung		
Versicherungen Haftpflicht/Vermögensschaden		
Gebäudeversicherung		
Rechtschutzversicherung		
Zentrale Dienste	0,00	0,00
Rechts- und Beratungskosten		-
Kosten Wirtschaftsprüfung		
EDV-Betreuung		
Aufwendungen für zentrale Buchführung		
Aufwendungen für zentrale Lohnbuchhaltung		
Sonstige Sachaufwendungen	0,00	0,00
Kosten Geldverkehr		
Mitgliedsbeitrag an Landesverband		
andere Mitgliedsbeiträge		
Öffentlichkeitsarbeit		
Sonstige		
Fachaufwand	0,00	0,00
pädagogische Material		
Sonstiger Betreuungsaufwand		

	Antrag
Werkstattrat / Frauenbeauftragte	0,00
Assistenzleistungen	
Fortbildung/Reisekosten	
Beschäftigtenentgelt	
Sachkosten Büro	
KfZ Kosten	

Oder nach Pauschale 0,44 € / Platz p.a.	0,00

Anlage 4a LRV M-V nach § 131 SGB IX: Kalkulationsblatt WfbM Endfassung 17.11.2019

	Antri		,								
Investitionsautwand		Investitionsaufwand	Abschreibungen Gebäude und Anlagen	Abschreibung Ausstattung	Abschreibung Fahrzeuge	Instandh.Gebäude und Anlagen	Instandh. Ausstattung	Miete, Pacht, Leasing, Erbauzinsen	Zinsen	Ersatzbeschaffungen	

	Investitionsaufwand	
trag		Antrag
0,00	Investitionsaufwand	0,00
	Abschreibungen Gebäude und Anlagen	00'0
	Abschreibung Ausstattung	00'0
	Abschreibung Fahrzeuge	00'0
	Instandh. Gebäude und Anlagen pauschal 1%	00'0
	Instandh. Ausstattung pauschal 1%	00'0
	Miete, Pacht, Leasing, Erbaubzinsen	
	Zinsen	
	Ersatzbeschaffungen	

Pauschale Ansätze

Beförderung

	Antrag
Beförderung Fahrdienst	0,00
AfA / Anschaffungskosten / Finanzierungskosten	J-2
Treibsstoffe	
Kfz-Steuer Kfz-Steuer	2
Kfz-Versicherung	in a
Rep.,Wartung Fahrzeuge	
Personal (Fahrer)	
Beförderung durch Dritte	
nn	
nn	
nn	

Antrag auf Leistur	<u>ıgsentgelt</u>		
Leistungsbereich:			
Name:			
Rechtsträger:			
Platzzahl Soll: Öffnung Stunden pro Woche Öffnungstage p.a.: Auslastung: Belegtage:	82,5 0		
Auf der Grundlage der nachs folgende Leistungsvergütung	01.01.2020 bis 31.12.2020	ation auf der Si	tufe 1 wird für den Zeitrau
Tagessatz 40h:		#DIV/0!	
Tagessatz 20h:		#DIV/0!	
Tagesgruppe an WfbM			_
Tagessatz 35h:	_	#DIV/0!	
Tagessatz 20h;	•	#DIV/0!	
Wegen der Einzelheiten wird Ort, Datum			

Rechtsträger

Stand: 17.11.2019

## Teilzeitvergütung arbeitstäglich

Hinweis:	Basis der Berechnung sind die in der Koster	kalkulation hinterle	gten Daten.
		Gesamt	je Belegungstag
	Betreuungspersonal	- €	#DIV/0!
	Fixkosten (Sach- und Investitionskosten)	#DIV/0!	#DIV/0!
	Gesamt	#DIV/0!	#DIV/0!

Berechnung für Teilzeit (Personalaufwand 25% der

Betreuung)

75% der Betreuungskosten fix

#DIV/0!

Betreuungskosten variabel

#DIV/0!

Teilzeit	Anteil fix	Anteil PK	je Belegungstag	in %
	alles außer Betreuungsp	ausschl. Personal der		
in Stunden	ersonal	Betreuung	reconstruction	TERRITORIA MOSTERIO
40	#DIV/0!	#DIV/01	#DIV/01	1,00,0
20	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!

Bitte ein "x" bei der Stufe eintragen, nach	I. I	1. Stufe		2. Stufe	3, Stufe	Kommentar
der sich vereinbart werden soll	PL	x				
Kostenarten Fachleistung	1 1	Kosten		Kosten	Kosten	
Personalaufwand (PK)	1 1	EUR p.a.	J. S. L.	EUR p.a.	EUR p.a.	
Betreuungspersonal	1 [	0,00				
FSJ/Bufdi/Sonstige Summe Betreuungspersonal	Į ŀ	#DIV/0I	_			
Leitung	ł H	#DIV/0! 0.00	$\vdash$			
Verwaltung	ł ŀ	0.00		-		
Betriebspersonal	1 1	0.00				
Summe PK	8	100 #D(V)6[		0,00	6,0	
		1. Stufe		2. Stufe	3. Stufe	
Bitte ein "x" bei der Stufe eintragen, nach der sich vereinbart werden soll		90 - 1			х	
Sachaulwand (SK)	100	COLUMN TO SERVICE		EUR p.a.	EUR p.a.	
Bewirtschaftung			-	COR p.a.	0.00	
Verwaltung		- 1	1		0.00	
Fachaufwand	. L			96.5 HT 10.00 M 10.00 C	0,00	
Summe SK		7000		0,00	0,00	
litto ale II.P hall des Chufe vieteres anni	l. E	1. Stufe		2. Stufe	3. Stufe	
Bitte ein "x" bei der Stufe eintragen, nach ler sich vereinbart werden soll			1		x	1
nvestitionsaufwand	1 1	State of the	(00)1000	EUR p.a.	EUR p.a.	CONTRACTOR AND
Abschreibungen Gebäude und Anlage	n				0.00	
Instandhaltung Gebäude und Anlagen			ì		0.00	
Instandhallung Ausstattung					0,00	
Abschreibung Ausstattung					0,00	
Abschreibung Fahrzeuge			!		0,00	
Miete, Pacht, Leasing		ĺ			0,00	
Erbbauzinsen					0.00	
Zinsen					0,00	
Ersatzbeschaffungen					0,00	
NN		ľ			0,00	
lumme Investaufwand	10	History was		0,00	0,00	
Wischensumme Aufwand	-	1,2 #DIV/0!	1,00		0,00	

Anlage 4b LRV M-V nach § 131 SGB IX: Kalkulationsblatt Tagesgruppe Stand: 17.11.2019

Personalausstattung				THE REAL PROPERTY.	
Platzzehl So	0.00			Antran	THE STREET
Stunden je Woche Öffnungszeit					S HAND STATES
Platzzahl Soll:1	0			A STATE OF THE PARTY OF THE PAR	PK/VK
rechnerische Platzzahl Soll <sup>2</sup> :	00'0				EUR
Angebot	Personalschlüssel	Schlüssel	Stellen	Personal- kosten	
Bereich	Standards nach LRV	÷	ΥK	EUR	
Leitung	1:80 bis 1:100	100	00'0	00'0	#DIV/0i
Verwaltung	1:80 bis 1:100	80	00'0	00'0	#DIV/0i
Betriebspersonal	1:40 bis 1:80	40	00'0	00'0	#DIV/0i
Betreuung Förderung	1:3	0		The second	1000 1000
Betreuung	1:3 bis 1:5	3	00'0	00'0	#DIV/0i
MICHAEL AND REASON DESCRIPTION OF THE PROPERTY OF		HOLOSINO E	00'0	00'0	#DIV/0i
Freiwilligendienste	orthox iii otak Bar othicij willowie oo	0	0	00'0	#DIV/0i
Sonstiges Personal	THE SECTION STREET	Service of the servic	0	00'0	
Praktikanten			0	00'0	
Summe	the will be the companies of the second of the second	William Roll William St. Co.	00'0	0.00	i0/AIQ#

Personalaufwand				Antres	
1	2	3	4	22	9
Funktion	Stellenanteil	Qualifikation	Entgeltgruppe	prospektiver Jahreslohnaufwand	Begründungen / Besonderheiten
			***************************************		
					***************************************
				**************************************	
Summe Leitung	٠			•	
				Andreas and Andrea	
			**		
		***************************************			
Summe Verwaltung					
	·				**************************************
***************************************					
V					
***************************************					
***************************************					
			***************************************		
					***************************************
Summa Detrickoparoonat					***************************************
mie pemenahel solidi	·				

Anlage 4b LRV M-V nach § 131 SGB IX. Kalkulationsblatt Tagesgruppe Stand: 17 11.2019

	-		5		Stand: 17.11.2019
				***************************************	
					***************************************
	-				
Summe Betreuungspersonal	TOTAL CO. C. ST. ST. ST. ST. ST. ST. ST. ST. ST. ST	magnetic server server and the server of	Providence of the control of		
***************************************					
Summe Freiwillionndienete			-	-	
	I				
				random erando do ciradado do como dos destadadas de casa cuma cuma dada de casadada de rando do casadado de ra	
Summe sonstiges Personal		STATE OF THE STATE		The second secon	
				The state of the s	
		***************************************			
Summe Praktikanten	September 198	Control of the last of the las		State of the state	

#### Sachaufwand

chaufwand gesamt	Antrag
Bewirtschaftung	The state of
	1000
Wirtschaftsbedarf	18
Wäschereinigung durch Dritte	
Gebäudereinigung durch Dritte	
Küchenleistung durch Dritte	
Außenanlagepflege durch Dritte	+
Wachdienst durch Dritte	-
Reinigungsmaterial	_
Mennigoriganiaterial	-
Hausverbrauchsmaterial	
Wartungsleistungen	
Prüfungskosten	
sonst, Materialbedarf (Ersalzbeschaff, Hilfss	stoffe)
	-
and Cookbaded	
med. Sachbedarf	0
Aufwendung med Bedarf	
Berufsbekteidung	
	-
Fuhrpark	0
Treibsstoffe	
Kfz-Steuer	
K/z-Versicherung	-
Rep .Wartung Fahrzeuge	
	11
	The second
Energie und Wasser	0
Wasser / Abwasser	
Strom	
Heizung	-
Gas	-
	-
	-
Verwaltung	0.
Verwaltungsbedarf	- 0
Büromaterial	0,
Telefon / Fax	
Porto, Medienaulwand	
Fachliteratur, Zeitschriften	
Reisekosten Tagungsgehühr	1 1
Werbung,Repräsentation	
Bewirtungskosten	
Sonstiger Verwaltungsbedarf	-
Constitut Actualmilianzogii	-
	-
Clausers Abanhas Vanish	
Steuern, Abgaben, Versicherungen Grundsteuer	0,
Abgaben	
Müll-u. Grundstücksgebühren	+
Straßenreinigung	1
	_
Mariehannanahatt	
Versicherungen Haftpflicht/Vermögensschade	en
Versicherungen Haftpflicht/Vermögensschade Gebäudeversicherung	en
Versicherungen Haftpflicht/Vermögensschade	en
Versicherungen Haftpflicht/Vermögensschade Gebäudeversicherung	en
Versicherungen Haftpflicht/Vermögensschade Gebäudeversicherung	en
Versicherungen Hattpflicht/Vermögensschade Gebäudeversicherung Rechtschutzversicherung	en .
Versicherungen Hattpflicht/Vermögensschade Gebäudeversicherung Rechtschutzversicherung	en O,
Versicherungen Hattpflicht/Vermögensschade Gebäudeversicherung Rechtschutzversicherung  rale Dienste Rechts- und Beratungskosten	
Versicherungen Haftpflicht/Vermögensschade Gebäudeversicherung Rechtschutzversicherung  rale Dienste Rechts- und Beratungskosten Kosten Wirtschaftsprüfung	
Versicherungen Haftpflicht/Vermögensschade Gebäudeversicherung Rechtschutzversicherung  rale Dienste Rechts- und Beratungskosten Kosten Wirtschaftsprüfung	
Versicherungen Haftpflicht/Vermögensschade Gebäudeversicherung Rechtschutzversicherung  rale Dienste Rechts- und Beratungskosten Kosten Wirtschaftsprüfung EDV-Betreuung Aufwendungen für zentrale Buchführung	
Versicherungen Haftpflicht/Vermögensschade Gebäudeversicherung Rechtschutzversicherung  rale Dienste Rechts- und Beratungskosten Kosten Wirtschaftsprüfung EDV-Betreuung Aufwendungen für zentrale Buchführung	
Versicherungen Haftpflicht/Vermögensschade Gebäudeversicherung Rechtschutzversicherung  rale Dienste Rechts- und Beratungskosten Kosten Wirtschaftsprüfung  EDV-Betreuung	
Versicherungen Haftpflicht/Vermögensschade Gebäudeversicherung Rechtschutzversicherung  rale Dienste Rechts- und Beratungskosten Kosten Wirtschaftsprüfung EDV-Betreuung Aufwendungen für zentrale Buchführung	
Versicherungen Haftpflicht/Vermögensschade Gebäudeversicherung Rechtschutzversicherung  rale Dienste Rechts- und Beratungskosten Kosten Wirtschaftsprüfung EDV-Betreuung Aufwendungen für zentrale Buchführung Aufwendungen für zentrale Lohnbuchhaltung	
Versicherungen Haftpflicht/Vermögensschade Gebäudeversicherung Rechtschutzversicherung  raje Dienste Rechts- und Beratungskosten Kosten Wirtschaftsprüfung EDV-Beirerung Aufwendungen für zentrale Buchführung Aufwendungen für zentrale Lohnbuchhaltung  Sonstige Sachaufwendungen	
Versicherungen Haftpflicht/Vermögensschade Gebäudeversicherung Rechtschutzversicherung  rale Dienste Rechts- und Beratungskosten Kosten Wirtschaftsprüfung EDV-Betreuung Aufwendungen für zentrale Buchführung Aufwendungen für zentrale Lohnbuchhaltung  Sonstige Sachaufwendungen Kosten Geldverkehr	9,
Versicherungen Haftpflicht/Vermögensschade Gebäudeversicherung Rechtschutzversicherung  rale Dienste Rechts- und Beratungskosten Kosten Wirtschaftsprüfung EDV-Betreuung Aufwendungen für zentrale Buchführung Aufwendungen für zentrale Lohnbuchhaltung  Sonstige Sachaufwendungen Kosten Geldverkehr Mitgliedsbeitrag an Landesverband	9,
Versicherungen Haftpflicht/Vermögensschade Gebäudeversicherung Rechtschutzversicherung Rechtschutzversicherung  rale Dienste Rechts- und Beratungskosten Kosten Wirtschaftsprüfung EDV-Betreuung Aufwendungen für zentrale Buchführung Aufwendungen für zentrale Lohnbuchhaltung  Sonstige Sachaufwendungen Kosten Geldverkehr Mitgliedsbeitrag an Landesverband andere Mitgliedsbeiträge	9,
Versicherungen Haftpflicht/Vermögensschade Gebäudeversicherung Rechtschutzversicherung Rechtschutzversicherung Falle Dienste Rechts- und Beratungskosten Kosten Wirtschaftsprüfung EDV-Betreuung Aufwendungen für zentrale Buchführung Aufwendungen für zentrale Lohnbuchhaltung Sonstige Sachaufwendungen Kosten Geldverkehr Mitgliedsbeitrag an Landesverband andere Mitgliedsbeiträge Offentlichkeitsarbeit	9,
Versicherungen Haftpflicht/Vermögensschade Gebäudeversicherung Rechtschutzversicherung Rechtschutzversicherung  rale Dienste Rechts- und Beratungskosten Kosten Wirtschaftsprüfung EDV-Betreuung Aufwendungen für zentrale Buchführung Aufwendungen für zentrale Lohnbuchhaltung  Sonstige Sachaufwendungen Kosten Geldverkehr Mitgliedsbeitrag an Landesverband andere Mitgliedsbeiträge	9,
Versicherungen Haftpflicht/Vermögensschade Gebäudeversicherung Rechtschutzversicherung Rechtschutzversicherung Falle Dienste Rechts- und Beratungskosten Kosten Wirtschaftsprüfung EDV-Betreuung Aufwendungen für zentrale Buchführung Aufwendungen für zentrale Lohnbuchhaltung Sonstige Sachaufwendungen Kosten Geldverkehr Mitgliedsbeitrag an Landesverband andere Mitgliedsbeiträge Offentlichkeitsarbeit	9,
Versicherungen Haftpflicht/Vermögensschade Gebäudeversicherung Rechtschutzversicherung Rechtschutzversicherung Falle Dienste Rechts- und Beratungskosten Kosten Wirtschaftsprüfung EDV-Betreuung Aufwendungen für zentrale Buchführung Aufwendungen für zentrale Lohnbuchhaltung Sonstige Sachaufwendungen Kosten Geldverkehr Mitgliedsbeitrag an Landesverband andere Mitgliedsbeiträge Offentlichkeitsarbeit	9,
Versicherungen Haftpflicht/Vermögensschade Gebäudeversicherung Rechtschutzversicherung  rale Dienste Rechts- und Beratungskosten Kosten Wirtschaftsprüfung EDV-Betreuung Aufwendungen für zentrale Buchführung Aufwendungen für zentrale Lohnbuchhaltung  Sonstige Sachaufwendungen Kosten Geldverkehr Mitgliedsbeitrag an Landesverband andere Mitgliedsbeiträge Offentlichkeitsarbeit Sonstige	0,0
Versicherungen Hattpflicht/Vermögensschade Gebäudeversicherung Rechtschutzversicherung  rale Dienste Rechts- und Beratungskosten Kosten Wirtschaftsprüfung EDV-Beirerung Aufwendungen für zentrale Buchführung Aufwendungen für zentrale Lohnbuchhaltung  Sonstige Sachaufwendungen Kosten Geldverkehr Mitgliedsbeitrag an Landesverband andere Mitgliedsbeiträge Offentlichkeitsarbeit Sonstige	9,
Versicherungen Haftpflicht/Vermögensschade Gebäudeversicherung Rechtschutzversicherung  rale Dienste Rechts- und Beratungskosten Kosten Wirtschaftsprüfung EDV-Betreuung Aufwendungen für zentrale Buchführung Aufwendungen für zentrale Lohnbuchhaltung  Sonstige Sachaufwendungen Kosten Geldverkehr Mitgliedsbeitrag an Landesverband andere Mitgliedsbeiträge Offentlichkeitsarbeit	0,0

Anlage 4b LRV M-V nach § 131 SGB IX: Kalkulationsblatt Tagesgruppe

Antag Stand: 17.11.2019

	Antrag
Investitionsaufwand	0,00
Abschreibungen Gebäude und Anlagen	
Instandhaltung Gebäude und Anlagen	
Instandhaltung Ausstattung	
Abschreibung Ausstattung	
Abschreibung Fahrzeuge	
Miete, Pacht, Leasing	
Erbbauzinsen	
Zinsen	

Anlage 4b LRV M-V nach § 131 SGB IX: Kalkulationsblatt Tagesgruppe Stand: 17.11.2019

Beförderung

	Antrag
Beförderung Fahrdienst	0,00
AfA / Anschaffungskosten / Finanzierungskosten	
Treibsstoffe	
Kfz-Steuer	
Kfz-Versicherung	
Rep.,Wartung Fahrzeuge	
Personal (Fahrer)	
Beförderung durch Dritte	
nn	
nn	
nn	

<u>Antrag auf Leistungsentgel</u>	Antrag a	auf Le	istunas	entaelt
-----------------------------------	----------	--------	---------	---------

Airtiug dar Eciot	ungoontgott			
Leistungsbereich:				
Name:			<u></u>	
Rechtsträger:				
Plätze Soli:				
h Präsenz pro Tag	24	2		
h. MP 1 p.a.		für bis zu 6 Kinder; d	anach meh	ΙΓ
Auslastung:	%			
Plätze belegt:	0,00			
Tage belegt:	0			
Auf der Grundlage der na	achstehenden Vergütung			für den Zeiti
	.01 tung beantragt bzw. verei	01.2020 bis 31.12.20	20	
•		Г		l Macha
		-		Woche
	<u> </u>			Minuten
MP1		#DIV/0!	2.7	
MP2		ind.	bis	80
MP2		#DIV/0!	bis	240
MP2		#DIV/0!	bis	300
MP2		#DIV/0!	bis	360
MP2		#DIV/0!	bis	420
MP2		#DIV/0!	bis	480
MP2		#DIV/0!	bis	600
MP2		#DIV/0!	bis	720
MP2		#DIV/0!	bis	840
MP2		#DIV/0!	bis	960
MP2		#DIV/0!	bis	1.140
MP2		#DIV/0!	bis	1.320
MP2		#DIV/0!	bis	1.500
MP2		ind.	ab	1.501
GP		- €   #DIV/0!		
В		1#JIV/U!		
Lebensmittel je Tag		#BEZUG!		
Ort, Da	itum			
		Rechtsträger		-

	1. Stufe	2. Stufe	J. Stufe
Bitte ein "x" bei der Stufe eintragen, nach der sich	x		
vereinbart werden soll	*	x	1
		ways prome w	
Kostenarten Fachleistung	Kosten	Kosten	Kosten
Malinahmepauschale ( MP ()	EUR p.a.	EURDA	EUR p.a.
Personalization (PK)	W		- CONTRACTOR
Fachleistungen	All and the second second second		
	6.92 0.00	0.00	0.0
FSJ/Bufdi/Sonstige	1.00 0.00	0.00	0.0
MP 1 / Tag / Platz	#DIV/0!	#DIV/01	NY MANAGEMENT
N			
and the latest and the second second	THE RESERVE OF THE RE	EUR	EDR
Methahmapauschnis 2 (MP 2)	0.2	P.L.	and the second second second second
Personal authorid (PKV/K			P4
nachrichtlich	*DIWOI	#DIV/01	Park State of State o
a special of the section of		1011101	
	€/Tag	€/Tag	€/Tag
		1 - 1	_
	ind,	ind,	ind.
	#D(V/0)	#DIV/01	#WERTI
	#DIV/01	#DIV/0!	#WERTI
	#DIV/QI	#DIV/01	#WERTI
	#DIV/01	#DIV/01	#WERTI
	#DIV/01	#DIV/01	#WERT
	#DIV/01	#DIV/01	
			#WERT!
	#DIV/01	#DIV/01	#WERTI
	#DIV/0	#DIV/DI	#WERT!
	#DIV/0I	#DIV/DI	#WERT!
	#DIV/0!	#5//01	#WERT!
	#DIV/0!	#DIV/OI	#WERT!
	#DIV/01	#DIV/O!	#WERT!
	ind.	ind.	ind.
MP 2 / Tag / Platz	0,00	0.00	ins,
	0,00	0,00	
MP / Tag / Platz	#DIVIOI	#DIV/01	
			-
	EUR	EUR	ER
Prundpauschale (GP)	CONTRACTOR OF THE PARTY OF THE	Committee of the Commit	EUR
Grundpayschale (GP)	EUR p.a.	EUR p.L	EUR p.a.
	p.a.	p.s.	p.a.
Personalaufwand (PK)	p.a. EUR p.a.	p.a.	p.a. EUR p.a.
Personaleufwend (PK) Leitung	p.a. EUR p.a. 0.00	EUR p.a. 0.00	P.E. EUR P.E.
Personaleufwend (PK) Leitung Verwaltung	p.a. EUR p.a. 0,00 0,00	P.E. 0.00 0.00	p.a. EUR p.a. 0,0
Personalisativend (PK) Leitung Verwaltung Hauswirtschaft	EUR p.s. 0.00 0.00 0.00	P.E. 0.00 0.00 0.00	p.a. EUR p.a. 0,0
Personalariwand (PK) Leitung Verwaltung Hauswirtschaft	p.a. EUR p.a. 0,00 0,00	P.E. 0.00 0.00	p.s. EUR p.s. 0,0 0.0
Personalariwand (PK) Leitung Verwaltung Hauswirtschaft	EUR p.s. 0.00 0.00 0.00	P.E. 0.00 0.00 0.00	P.B. EUR P.B. 0,0 0.0
Personaleufwend (PK) Leitung Verwaltung Hauswirtschaft	EUR p.s. 0.00 0.00 0.00	P.E. 0.00 0.00 0.00	P.B. EUR P.B. 0,0 0.0
Personaleufwend (PK) Leitung Verwaltung Hauswirtschaft	EUR p.s. 0.00 0.00 0.00	P.E. 0.00 0.00 0.00	P.B. EUR p.a. 0,0 0,0
Personaleufwend (PK) Leitung Verwaltung Hauswirtschaft	P.a. EUR p.a. 0.00 0.00 0.00 0.00	p.a. EUR p.a. 0.00 0.00 0.00 0.00	P.E. C.(
Personalisufwand (PK) Leitung Verwaltung Hauswirtschaft summe PK	P.a. EUR p.a. 0.00 0.00 0.00 0.00	p.a. EUR p.a. 0.00 0.00 0.00 0.00	P.B. 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0
Personaleufwend (PK) Leitung Verwaltung Hauswirtschaft Summe PK Sechaufwend (SK) Bewirtschaftung Verwaltung	P.a. EUR p.a. 0.00 0.00 0.00 0.00	p.a. EUR p.a. 0.00 0.00 0.00 0.00	P.E. 2.0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0
Personalisufwand (PK) Leitung Verwaltung Hauswirtschaft summe PK  Sachaufwand (SK) Bewrischaftung Verwaltung Fachaufwand	P.a. EUR p.a. 0.00 0.00 0.00 0.00 EUR p.a.	p.s. 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00	EUR p.s.  EUR p.s.  0.0  0.0  0.0  0.0
Versonalsufvand (PK) Leitung Verwaltung Hauswirtschaft summe PK sachaufwand (SK) Bewirtschaftung Verwaltung Fachaufwand	P.a. EUR p.a. 0.00 0.00 0.00 0.00	p.a. EUR p.a. 0.00 0.00 0.00 0.00	EUR p.s.  EUR p.s.  0.0  0.0  0.0  0.0
Leitung Verwaltung Hauswirtschaft umme PK  achaufwand (SK) Bewirtschaftung Verwaltung Fachaufwand umme SK	P.a. EUR p.a. 0.00 0.00 0.00 0.00 EUR p.a.	p.s. 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00	EUR p.s.  EUR p.s.  0.0  0.0  0.0  0.0
Versonalsufvand (PK) Leitung Verwaltung Hauswirtschaft summe PK sachaufwand (SK) Bewirtschaftung Verwaltung Fachaufwand	P.a. EUR p.a. 0.00 0.00 0.00 0.00 EUR p.a.	p.s. 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00	EUR p.s.  EUR p.s.  0.0  0.0  0.0  0.0
Personalizativend (PK) Leitung Verwaltung Hauswirtschaft Summe PK Sachaufwand (SK) Bewirtschaftung Verwaltung Fachaufwand Summe SK	P.a. 0.00 0.00 0.00 0.00 EUR p.a. EUR p.a.	P. B.  EUR p.a.  0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 EUR p.a.	EUR p.a.  0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0
Personalariwand (PK) Leitung Verwaltung Hauswirtschaft Bumme PK Sachaufwand (SK) Bewirtschaftung Verwaltung Fachaufwand Bumme SK GP / Tag / Platz	P.a. EUR p.a. 0.00 0.00 0.00 0.00 EUR p.a.	p.s. 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00	EUR p.a. 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0
Personaleufwend (PK) Leitung Verwaltung Hauswirtschaft Swimme PK  Sachaufwand (SK) Bewirtschaftung Verwaltung Fachaufwand Swimme SK  GP / Tag / Platz  sitte ein 'x' ber oer Stute eintragen, nach der sich	P.a. 0.00 0.00 0.00 0.00 EUR p.a. EUR p.a.	p.s. 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00	EUR p.s.  0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0
Personaleufwend (PK) Leitung Verwaltung Hauswirtschaft Swimme PK  Sachaufwand (SK) Bewirtschaftung Verwaltung Fachaufwand Swimme SK  GP / Tag / Platz  sitte ein 'x' ber oer Stute eintragen, nach der sich	P.a. 0.00 0.00 0.00 0.00 EUR p.a. EUR p.a.	P. B.  EUR p.a.  0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 EUR p.a.	EUR p.s.  0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0
Personalsulvend (PK) Leitung Verwaltung Hauswirtschaft Summe PK  Sachaufwand (SK) Bewirtschaftung Verwaltung Fachaufwand Summe SK  GP / Tag / Platz  sitte ein "x" bei der Stute eintragen, nach der sich ereinbart werden soll	P.a. 2000 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0	P.B.  EUR p.B.  0.00 0.00 0.00 0,00 0,00 EUR p.B.	EUR p.a. 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.
Personalaufwand (PK) Leitung Verwaltung Hauswirtschaft Momme PK Sachaufwand (SK) Bewirtschaftung Verwaltung Fachaufwand Momme SK GP / Tag / Platz sitte ein * bei der stute eintragen, nach der sich ereinbart werden soll	P.a. 0.00 0.00 0.00 0.00 EUR p.a. EUR p.a.	p. s.  EUR p.s.  0.00 0.00 0.00 0,00 0,00 EUR p.s.	EUR p.s.  0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0
Personaleufwend (PK) Leitung Verwaltung Hauswirtschaft Stemme PK  Sachaufwend (SK) Bewirtschaftung Verwaltung Fachaufwand Stemme SK  GP / Tag / Platz  sitte ein 'x' bei oer Stute eintragen, nach der sich ereinbart werden soll  nvestaufwend (B) Abschreibungen Gebäude und Antagen	P.a. 2000 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0	P.B.  EUR p.B.  0.00 0.00 0.00 0,00 0,00 EUR p.B.	EUR p.a. 0.6 0.6 0.6 0.6 0.6 0.6 0.6 0.6 0.6 0.
Personalaufwand (PK) Leitung Verwaltung Hauswirtschaft Summe PK Sachaufwand (SK) Bewirtschaftung Verwaltung Fachaufwand Summe SK GP / Tag / Platz sitte ein '×' bei der Sture eintragen, nach der sich ereinbart werden soll	P.a. 2000 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0	p. s.  EUR p.s.  0.00 0.00 0.00 0,00 0,00 EUR p.s.	EUR p.s.  0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0
Personalaufwand (PK) Leitung Verwaltung Hauswirtschaft Semme PK  Sachaufwand (SK) Bewirtschaftung Verwaltung Fachaufwand Summe SK  GP / Tag / Platz  sitte ein 'x' bei der Stufe einträgen, nach der sich rereinbart werden soll  revestaufwand (EI) Abschreibungen Gebäude und Anlagen Instandhaltung Gebäude und Anlagen Instandhaltung Gebäude und Anlagen Instandhaltung Ausstattung	P.a. 2000 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0	EUR p.a.  6.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00	EUR p.a.  0.0  0.0  0.0  0.0  0.0  0.0  0.0
Personalaufwand (PK) Leitung Verwaltung Hauswirtschaft Summe PK Sachaufwand (SK) Bewirtschaftung Verwaltung Fachaufwand Summe SK GP / Tag / Platz sitte ein 'x' bei der Sture eintragen, nach der sich ereinbart werden soll	P.a. 2000 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0	P.B.  EUR p.B.  0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00	EUR p.a. 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0
Personalsufwend (PK) Leitung Verwaltung Hauswirtschaft Summe PK  Sachaufwend (SK) Bewirtschaftung Verwaltung Fachaufwand Summe SK  GP / Tag / Platz  sitte ein "x" bei der Stute eintragen, nach der sich ereinbart werden soll mvestaufwend (B) Abschreibungen Gebäude und Anlagen instandhaltung Gebäude und Anlagen	P.a. 2000 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0	P.B.  EUR p.B.  0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00	EUR p.s.  0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0
Personalar/wand (PK) Leitung Verwaltung Hauswirtschaft Summe PK  Sachaufwand (SK) Bewritschaftung Verwaltung Fachaufwand Summe SK  GP / Tag / Platz  Sitte ein 'x' bei der Stute eintragen, nach der sich ereinbart werden sell revestaufwand (B) Abschreibungen Gebäude und Anlagen Instandhaltung Gebäude und Anlagen Instandhaltung Ausstattung Abschreibung Ausstattung Abschreibung Fahrzeuge	P.a. 2000 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0	P.B.  EUR p.a.  0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00	EUR p.a.  0.0  0.0  0.0  0.0  0.0  0.0  0.0
Verwaltung Hauswirtschaft Summe PK  Sachaufwand (SK) Bewirtschaftung Verwaltung Fachaufwand Summe SK  GP / Tag / Platz  onte ein 'x' ber oer Stute eintragen, nach oer sich ereinbart werden soll  mvestaufwand (B) Abschreibungen Gebäude und Anlagen Instandhaltung Gebäude und Anlagen Instandhaltung Gebäude und Anlagen Instandhaltung Ausstattung Abschreibung Ausstattung	P.a. 2000 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0	P.B.  EUR p.B.  0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00	EUR p.a.  0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0
Personaleufwend (PK) Leitung Verwaltung Hauswirtschaft Stømme PK  Sachaufwend (SK) Bewirtschaftung Verwaltung Fachaufwend Stømme SK  GP / Tag / Platz  Sittle ein 'x' bei oer Stute eintragen, nach oer sich ereinbart werden soll  nvestaufwend (83) Abschreibungen Gebäude und Anlagen Instandhaltung Gebäude und Anlagen Instandhaltung Gebäude und Anlagen Instandhaltung Ausstattung Abschreibung Alusstattung Abschreibung Fahrzauge Miete, Pacht, Leasing Erbbauzensen	P.a. 2000 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0	2. Stufe  2. Stufe  2. O.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.0	BUR p.s.  C.C.  C.
Personalar/wend (PK) Leitung Verwaltung Hauswirtschaft Summe PK  Sachaufwend (SK) Bewritschaftung Verwaltung Fachaufwand Summe SK  GP / Tag / Platz  sitte ein "x" ber der Sture eintragen, nach der sich ereinbart werden soll mvestaufward (B) Abschreibungen Gebäude und Anlagen instandhaltung Gebäude und Anlagen instandhaltung Ausstattung Abschreibung Ausstattung Abschreibung Fahrzeuge Miete. Pacht. Leasing Erbäuzinsen Zinsen	P.a. 2000 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0	2. Stufe  2. Stufe  2. O.00  0.00	BUR p.s.  C.0.0
Personalariwand (PK) Leitung Verwaltung Hauswirtschaft Summe PK  Sachaufwand (SK) Bewirtschaftung Verwaltung Fachaufwand Summe SK  GP / Tag / Platz  sitte ein ix' bei oer Stute eintragen, nach oer sich ereinbart werden soll mistandhaltung Gebäude und Anlagen Instandhaltung Gebäude und Anlagen Instandhaltung Ausstattung Abschreibung Ausstattung Abschreibung Fahrzeuge Miete. Pacht. Leasing Erbbauznsen Zinsen Ersatzbeschaffungen	P.a. 2000 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0	EUR p.s.  6.20 SON(0)  2. Stufe  2. Stufe  3.00  0.00	BUR p.s.  EUR p.s.  0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0
Personalisativend (PK) Leitung Verwaltung Hauswirtschaft Stømme PK  Sachaufwand (SK) Bewirtschaftung Verwaltung Fachaufwand Stømme SK  GP / Tag / Platz  Sittle ein 'k' bei oer Stute eintragen, nach oer sich ereinbart werden soll  myestaufwand (83) Abschreibungen Gebäude und Anlagen Instandhaltung Gebäude und Anlagen Instandhaltung Gebäude und Anlagen Instandhaltung Ausstattung Abschreibung Ausstattung Abschreibung Ausstattung Abschreibung Fahrzauge Mieter Pacht, Leasing Erbburansen Zinsen Ersatzbeschaffungen NN	P.a. 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 EUR p.a. EUR p.a. EUR p.a. EUR p.a. EUR p.a. EUR p.a.	P.B.  EUR p.B.  0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00	EUR p.a.  EUR p.a.  0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0
Personalisativend (PK) Leitung Verwaltung Hauswirtschaft Stømme PK  Sachaufwand (SK) Bewirtschaftung Verwaltung Fachaufwand Stømme SK  GP / Tag / Platz  Sittle ein 'k' bei oer Stute eintragen, nach oer sich ereinbart werden soll  myestaufwand (83) Abschreibungen Gebäude und Anlagen Instandhaltung Gebäude und Anlagen Instandhaltung Gebäude und Anlagen Instandhaltung Ausstattung Abschreibung Ausstattung Abschreibung Ausstattung Abschreibung Fahrzauge Mieter Pacht, Leasing Erbburansen Zinsen Ersatzbeschaffungen NN	P.a. 2000 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0	EUR p.s.  6.20 SON(0)  2. Stufe  2. Stufe  3.00  0.00	EUR p.a.  0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0
Personaleufwend (PK) Leitung Verwaltung Hauswirtschaft Summe PK  Sachaufwend (SK) Bewritschaftung Verwaltung Fachaufwand Rumme SK  GP / Tag / Platz  Sitte ein 'x' bei oer Stufe eintragen, nach oer sich ereinbart werden soll mestandhaltung Gebäude und Anlagen Instandhaltung Gebäude und Anlagen Instandhaltung Ausstattung Abschreibung Ausstattung Abschreibung Fahrzeuge Miete Pacht Leasing Erbäuzinsen Zinsen Ersatzbeschaffungen NN	P.a.   0.00	EUR p.a.  6.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00	BUR p.s.  C.0.0
Leitung Verwaltung Hauswirtschaft Wimme PK  Achausward (SK) Bewirtschaftung Verwaltung Fachaufwand Verwaltung Fachaufwand Werwaltung Abschreibungen Gebäude und Anlagen Instandhaltung Ausstattung Abschreibung Ausstattung Abschreibung Ausstattung Abschreibung Fahrzeuge Meter Pacht, Leasing Erbauzinsen Zinsen Ersatzbeschaffungen NN	P.a. 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 EUR p.a. EUR p.a. EUR p.a. EUR p.a. EUR p.a. EUR p.a.	P.B.  EUR p.B.  0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00	EUR p.s.  EUR p.s.  0.0  0.0  0.0  0.0  0.0  0.0  0.0
Personalariwand (PK) Leitung Verwaltung Hauswirtschaft Summe PK  Sachaufwand (SK) Bewirtschaftung Verwaltung Fachaufwand Summe SK  GP / Tag / Platz  sitte ein 'x' ber der Sture eintragen, nach der sich ereinbart werden soll myestaufwand (B) Abschreibungen Gebäude und Anlagen Instandhaltung Gebäude und Anlagen Instandhaltung Ausstattung Abschreibung Ausstattung Abschreibung Fahrzauge Miete, Pacht, Leasing Erbäuzinsen Zinsen Ersatzbeschaffungen NN	P.a.   0.00	EUR p.a.  6.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00	BUR p.s.  C.0.0

		Woche		
ein "x"				in
setzen		Minuten	Mittelwert	h / Tag
	bis	80		V 1
de la Principal	bis	240	160	0.38
	bis	300	270	0,64
	bis	360	330	0.79
X	bis	420	390	0.93
	bis	480	450	1,07
	bis	600	540	1,29
	bis	720	660	1.57
	bis	840	780	1,86
	bis	960	900	2,14
	bis	1 140	1.050	2.50
	bis	1 320	1.230	2 93
	bs	1 500	1 410	3 36
-1-36	ab	1 501	1872 W	

Anlage 5 LRV M-V nach § 131 SGB IX: Kalkulationsblatt Kinder / Jugendliche Stand: 17.11.2019

	Antrag
Personalausstattung	Platzzahi Soll: 0

Angebot	Personalschlüssel	Schlüssel	Stellen	Personal-	PK/VK
Bereich	Standards nach LRV	1;	ΥK	EUR	EUR
Leitung	1:76	92	00'0	00'0	#DIV/0i
Verwaltung	1:40	40	00'0	00'0	#DIV/0i
Hauswirtschaft	1.7.5	2,7	00'0	00'0	#DIV/0i
Betreuung Präsenz MP1	h MP1 gemails Stammblatt		6,92	00'0	00'0
Betreuung MP2	h MR2 gemäß Personalausstattung		00'0	00'0	#DIV/0i
Freiwilligendienste			1	00'0	00'0
Praktikanten/sonstiges Personal			0	00'0	#DIV/0i
Summe				Complete to principal and principal	

Anlage 5 LRV M-V nach § 131 SGB IX: Kalkulationsblatt Kinder / Jugendliche Stand: 17.11.2019

Personalaufwand				Antirar	Stand: 17.11.2019
	2	E	4	кO	9
Funktion	Stellenanteil	Qualifikation	Entgeltgruppe	prospektiver Jahreslohnaufwand brutto	Begründungen / Besonderheiten
		***************************************	-		
				***************************************	
Summe Leitung				***************************************	
					Achtung: Summe niedriger als Wert in '4. Personalausstattung
				Peren anno magnata perinde de terrance annama ana cana ana da de perinde de terrance de terrance de terrance d Peren de como de terrance de	
		AND THE PERSON OF STREET OF STREET, ST			
				TOTAL THE SECOND CONTRACTOR AND ANALASE AN	
***************************************				TO A	***************************************
S. March Control					
Sunne verwaltung	•			•	
O					
Summe nauswittschatt	•			•	
		**************************************			

Anlage 5 LRV M-V nach § 131 SGB IX; Kalkulationsblatt Kinder / Jugendliche Stand: 17.11.2019

				Stand: 17.11.2019
	-		 	
	-		 AND THE REAL PROPERTY AND ADMINISTRATION OF THE PARTY AND ADMINISTRATION OF THE PARTY AND THE PARTY	
			THE REAL PROPERTY OF THE PERSON OF THE PERSO	
Summe Betreuungspersonal MP 1	5 Sec 19 Sec 19		•	
	-			
Summe Betreuungspersonal MP 2			•	Achtune: Summe niedriner als Wert in 'A Personalausstattung
Sonstines Personal / Praktikanten				
Summe Freiwillgendienste /sonst. Personal	-	And the Party of t		

#### Sachaufwand

chaufwand gesamt	Antrag
Bewirtschaftung	0
Wirtschaftsbedarf	-
Wäschereinigung durch Dritte	
Gebäudereinigung durch Dritte	
Küchenleistung durch Dritte Außenanlagepflege durch Dritte	-
Wachdienst durch Dritte	-
Reinigungsmaterial	+-
Hausverbrauchsmaterial	-
Wartungsleistungen	
Prüfungskosten	
sonst. Materialbedarf (Ersatzbeschaff., Hilfsstof	fe)
	-
med Sachbedarf	
Aufwendung med Bedarf	0
Berufsbekleidung	+
Del disperioro di g	-
Fuhrpark	0.
Treibsstoffe	-
Kfz-Steuer	
Kfz-Versicherung	
Rep ,Wartung Fahrzeuge	
	100
Energie und Wasser	
Wasser / Abwasser	0,
Strom	
Heizung	
Gas	
	-
Verwaltung	0,
Verwaltungsbedarf	0.
Büromaterial	
Telefon / Fax	
Porto, Medienautwand	
Fachliteratur, Zeitschriften	
Reisekosten, Tagungsgebühr Werbung, Repräsentation	
Bewirtungskosten	-
Sonstiger Verwaltungsbedarf	-
Steuern, Abgaben, Versicherungen	0,0
Grundsteuer	-
Abgaben	
Müll-u. Grundstücksgebühren Straßenreinigung	
Versicherungen Haftpflicht/Vermögensschaden	
Gebäudeversicherung	
Rechtschutzversicherung	
rele Discrete	
rale Dienste Rechts- und Beratungskosten	0,0
Kosten Wirtschaftsprüfung	
EDV-Betreuung	
Aufwendungen für zentrale Buchführung	
Aufwendungen für zentrale Lohnbuchhaltung	
	0,0
Sonstige Sachaufwendungen	
Kosten Geldverkehr	
Kosten Geldverkehr Mitgliedsbeitrag an Landesverband	
Kosten Geldverkehr Mitgliedsbeitrag an Landesverband andere Mitgliedsbeiträge	
Kosten Geldverkehr Mitgliedsbeitrag an Landesverband	
Kosten Geldverkehr Mitgliedsbeitrag an Landesverband andere Mitgliedsbeiträge Öffentlichkeitsarbeit	
Kosten Geldverkehr Mitgliedsbeitrag an Landesverband andere Mitgliedsbeiträge	
Kosten Geldverkehr Mitgliedsbeitrag an Landesverband andere Mitgliedsbeiträge Öffentlichkeitsarbeit	0,0
Kosten Geldverkehr Mitgliedsbeitrag an Landesverband andere Mitgliedsbeiträge Öffentlichkeitsarbeit Sonstige	0,0

# Anlage 5 LRV M-V nach § 131 SGB IX: Kalkulationsblatt Kinder / Jugendliche Stand: 17.11.2019

V	Antrag
Investitionsaufwand	0,00
Abschreibungen Gebäude und Anlagen	
Instandhaltung Gebäude und Anlagen	
Instandhaltung Ausstattung	
Abschreibung Ausstattung	
Abschreibung Fahrzeuge	
Miete, Pacht, Leasing	
Erbbauzinsen	

## Anlage 6a Muster-Leistungsvereinbarung, allgemein

# (Muster-) Leistungsvereinbarung

# gemäß § 125 SGB IX i. V. m. dem Landesrahmenvertrag Mecklenburg-Vorpommern (LRV M-V) gemäß § 131 SGB IX

#### zwischen

(Leistungserbringer)

und

(Leistungsträger)

# Angaben zum Angebot 1.1 Träger des Angebotes Name des Trägers: Straße: PLZ / Ort: Kontaktperson: Telefon: E-Mail: 1.2 Angaben zum Angebot Name des Angebotes: Straße: PLZ / Ort: Kontaktperson: Telefon: E-Mail: 2 Angaben zum Personenkreis Die Leistungen werden für volljährige Personen mit ☐ körperlichen Beeinträchtigungen, ☐ seelischen Beeinträchtigungen. ☐ geistigen Beeinträchtigungen oder ☐ Beeinträchtigungen der Sinne (Mehrfachangaben sind möglich), die in Wechselwirkung mit einstellungs- oder umweltbedingten Barrieren gemäß § 99 SGB IX erheblich an einer gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt sind oder von einer solchen Beeinträchtigung der Teilhabe bedroht sind, erbracht. Ergänzende Angaben zum Personenkreis: ...... ...... Die Verpflichtung zur Leistungserbringung gegenüber dem genannten Perso-

nenkreis ergibt sich aus § 7 Absatz 2 LRV M-V.

Für folgende Fallgruppen werden keine Leistungen angeboten:

# 3 Ziele, Art und Umfang der Leistung

3.1	Ziele der Leistung
besc	Ziel der Leistung ergibt sich aus § 1 SGB IX, Teil 2 des SGB IX und der Leistungs- hreibung für Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbaren Bedarfer Anlage 1 des LRV M-V nach § 131 SGB IX.

Da	s Ziel lautet:		
			***************************************
			***************************************
3.2	Art und Umfang	g der Leistung	
3.2	.1 Beschreibung	des Leistungsa	ngebotes
set der	zlichen und landes	rahmenvertraglic	naltenen Leistungen ergeben sich aus den ge- hen Grundlagen der Leistungserbringung und ers, welche nachrichtlich dieser Vereinbarung
	s Leistungsangebo		ndere:
	reference of the seators and the		
_	tungsstunden zugi	runde gelegt.	n sind zum jetzigen Zeitpunkt xxxx Fachleis-
	die Fahrzeiten zug	enden Leistungen grunde gelegt.	sind zum jetzigen Zeitpunkt xxxx Stunden für
3.2	.2 Basismodul ur	nd Leistungen zu	ır Erraichbarkait
_			
Ш	Leistungen im Bas	sismodul werden i	m Umfang von h täglich (z. B. 24h/16h/8h)
	Leistungen zur E 24h/16h/8h) als	Absatz 3 Numme Erreichbarkeit we	r 9 LRV M-V nach § 131 SGB IX vorgehalten. erden im Umfang von h täglich (z. B.
	☐ Bereitschafts	dienst	
	☐ Rufbereitscha	aft	
	entsprechend § 6	Absatz 3 Nummer	10 LRV M-V nach § 131 SGB IX vorgehalten.
3.2.	3 Leistungen zu	· Beförderung	
		9	
	Ja 🔲	Nein □	(Zutreffendes bitte ankreuzen).

#### 3.2.4 Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

Es handelt sich um Leistungen, die in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI in Verbindung mit § 71 Absatz 4 SGB XI erbracht werden. Die Leistungen umfassen daher auch die Pflegeleistungen entsprechend des jeweiligen Pflegegrades in diesen Einrichtungen oder Räumlichkeiten:

grades in die	esen Einrichtu	ıngen oder Kaumiici	ikeiten:
	Ja □	Nein □	(Zutreffendes bitte ankreuzen)
Falls Nein:	Es handelt e	s sich um eine Ums	tellung nach § 24 LRV M-V:
	Ja 🗍	Nein □	(Zutreffendes bitte ankreuzen)
Falls Ja:	Beginn der U	Jmstellung:	
3.2.5 Leist	ungen nach (	§ 113 Absatz 5 SGE	3 IX <sup>1</sup> i. V. m. § 42a Absatz 6 SGB XII
	Ja □	Nein □	(Zutreffendes bitte ankreuzen)

#### 3.2.6 Ausschluss von Leistungen

Es werden im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung keine Leistungen nach anderen Sozialgesetzbüchern, insbesondere keine Leistungen der medizinischen Behandlungspflege sowie ärztliche verordnungsfähige Leistungen gemäß § 37 Absatz 1 und 2 SGB V erbracht. Diese sind nicht Bestandteil der Leistungsvereinbarung.

Von dem Ausschluss ausgenommen sind Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, die durch das Bundessozialgericht als einfachste behandlungspflegerische Maßnahmen beschrieben worden sind und als Sach- oder Dienstleistung Gegenstand der Kalkulation sind.

### 4 Fachliche und persönliche Eignung des Personals

Die Grundlagen zum Personal ergeben sich aus § 11 Absatz 2 LRV M-V nach § 131 SGB IX.

Die personelle Ausstattung zum Angebotszeitpunkt nach Anzahl, Qualifikation, Funktion und Vollzeitkräfteäquivalent sind im Kalkulationsblatt dargestellt, dass insoweit Gegenstand dieser Leistungsvereinbarung ist.

Dieser Leistungsvereinbarung liegt die Erkenntnis zu Grunde, dass zeitlich befristete Abweichungen von der vereinbarten Personalstruktur nicht zu vermeiden sind, dabei werden die vereinbarten Leistungen durch das jeweils vorhandene Personal erbracht.

<sup>§ 113</sup> Absatz 5 SGB IX; "In besonderen Wohnformen des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 des Zwölften Buches werden Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 6 des Zwölften Buches übernommen, sofern dies wegen der besonderen Bedürfnisse des Menschen mit Behinderungen erforderlich ist und eine schriftliche Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht."

# 5 Flächen für Fachleistungen und sächliche Ausstattung

## 5.1 Fachleistungsflächen

Zur Leistungserbringung erforderliche Fachleistungsflächen sind

Bezeichnung der Fachleistungsfläche	Anzahl	am	Mischflä- che	Fachflä- che	
zeichnung der Fachleistungshache	Anzani	qm	Zutreffendes bitte an- kreuzen		

Die zur Leistungserbringung erforderlichen Sachmittel werden vom Leistungserbringer vorgehalten. Dies sind (Sammelbezeichnungen):

Bezeichnung der Sachmittel	Beschreibung
z. B. Ausstattung (Möblierung) der Fach- flächen	
z. B. Hilfsmittel einschl. Kommunikationshilfen	
z. B. Kommunikationstechnologie	
z. B. Beschäftigungsmaterial	
z. B. Fahrzeuge	

5.3	Weitere betriebsnotwendige Anlagen
6	Qualität der Leistungen
U	adalitat dei Leistungeli
6.1	Maßnahmen zur Sicherung der Qualität (bspw. Zertifizierungen oder interne Maßnahmen,)
6.2	Ergänzungen zur internen Strukturqualität (bspw. Kooperationsvereinbarungen und Netzwerke im Sozialraum,)
•••••	

6.3	Darstellung der Maßnahmen zur Siche botsinterne Umsetzungsplanung, Beteiligung de Maßnahmen, Besprechungskultur, Fortbildung u	Leistungsberechtigten bei der Umsetzung der
200		
•••••	***************************************	
6.4	Kontinuierliche Überprüfung der Wirk	ung des Angebotes
der le	Leistungserbringer vergleicht in regelmäß eistungsberechtigen Personen deren aktu Zuständen (Zielen) seiner angebotsinterne	elle Lebenssituation mit den angestreb-
nem	Ergebnisse der Tätigkeit der Leistungser konsensualen Verfahren gemäß §§ 14, ttelt und in einem Wirksamkeitsbericht zus	27 des LRV M-V nach § 131 SGB IX
	Merkmale zur Wirksamkeit gegliedert nac swerte gemäß der Anlage 7 des LRV M-\	
nis, e ange	men die leistungsberechtigte Person und dass die derzeitigen Leistungen in Art ur estrebten Ziele zu erreichen, informiert der ungsberechtigten Person den zuständiger	nd Umfang nicht geeignet sind, um die Leistungserbringer mit Zustimmung der
6.5	Mitwirkung an der Strukturplanung de	s Leistungsträgers
nung	Leistungserbringer wirkt an der Planung d	er die Anzahl der begonnenen, der lau-
7 5	Schlussbestimmungen	
rung weite Leist	e Leistungsvereinbarung gilt vom b szeitraums gilt diese Vereinbarung bis zu er. Bei unvorhersehbaren wesentlichen Ve tungsvereinbarung zugrunde liegen, ist d ragspartei für den laufenden Vereinbarung	m Abschluss einer neuen Vereinbarung eränderungen der Annahmen, die dieser iese Vereinbarung auf Verlangen einer
	Datum)	(Ort, Datum)
(Für c	den Leistungserbringer)	(Für den Leistungsträger)

# Anlage 6b Muster-Leistungsvereinbarung, Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

## (Muster-) Leistungsvereinbarung

# gem. § 125 SGB IX i. V. m. dem Landesrahmenvertrag Mecklenburg-Vorpommern (LRV M-V) gem. § 131 SGB IX

zwischen

(Leistungserbringer)

und

(Leistungsträger)

1 Angaben zum Angebot
1.1 Träger des Angebotes
Name des Trägers: Straße: PLZ / Ort: Kontaktperson: Telefon: E-Mail:
1.2 Angaben zum Angebot
Name des Angebotes: Straße: PLZ / Ort: Kontaktperson: Telefon: E-Mail:
2 Angaben zum Personenkreis
Die Leistung richtet sich an volljährige Menschen und bezieht sich auf die Leistungs bereiche V.1 - Übergreifende persönliche Ziele - und V.5 - Arbeit und Beschäftigung der Anlage 1 des LRV M-V nach § 131 SGB IX.
Die Leistungen werden für Personen mit  □ körperlichen Beeinträchtigungen, □ seelischen Beeinträchtigungen, □ geistigen Beeinträchtigungen oder □ Beeinträchtigungen der Sinne (Mehrfachangaben sind möglich),
die in Wechselwirkung mit einstellungs- oder umweltbedingten Barrieren gemäß § 99 SGB IX erheblich an einer gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leber beeinträchtigt sind oder von einer solchen Beeinträchtigung der Teilhabe bedroht sind erbracht.
Ergänzende Angaben zum Personenkreis:

Die Verpflichtung zur Leistungserbringung gegenüber dem genannten Personenkreis ergibt sich aus § 7 Absatz 2 LRV M-V nach § 131 SGB IX.

1	sene das Mind nicht	ersonenkreis von Menschen, bei denen trotz einer der Behinderung angemes- Betreuung eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung zu erwarten ist oder usmaß der erforderlichen Betreuung und Pflege oder sonstige Umstände ein stmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich dauerhaft zulassen, wird von dieser Leistungsvereinbarung nicht erfasst.
•	3 Z	ele, Art und Umfang der Leistungen
	3.1	Ziel der Leistungen
l	_eist	iel der Leistung ergibt sich aus § 1 SGB IX, Teil 1 und Teil 2 des SGB IX und der ngsbeschreibung für Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbaren Be- nach Anlage 1 des LRV M-V.
E	Das 2	iel lautet:
+		
3		
•		
3	3.2	art und Umfang der Leistungen
3	3,2,1	Beschreibung des Leistungsangebotes
s	etzli esor	Umfang der mindestens vorgehaltenen Leistungen ergeben sich aus den gehen und landesrahmenvertraglichen Grundlagen der Leistungserbringung insdere der Werkstättenverordnung (WVO) und der Konzeption des Leistungsers, welche nachrichtlich dieser Vereinbarung beigefügt ist.
	)as L	eistungsangebot umfasst insbesondere:
14		
		.,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,
3	2.2	Leistungen zur Beförderung
*		
		Ja 🗆 Nein 🗆 (Zutreffendes bitte ankreuzen).
3	.2.3	Ausschluss von Leistungen
E	s we	den im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung keine Leistungen nach anderen
		C

Für folgende Fallgruppen werden keine Leistungen angeboten:

Von dem Ausschluss ausgenommen sind Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, die durch das Bundessozialgericht als einfachste behandlungspflegerische

Sozialgesetzbüchern, insbesondere keine Leistungen der medizinischen Behandlungspflege sowie ärztliche verordnungsfähige Leistungen gemäß § 37 Absatz 1 und

2 SGB V erbracht. Diese sind nicht Bestandteil der Leistungsvereinbarung.

Maßnahmen beschrieben eingestuft worden sind und die zur Ausführung keines medizinischen Fachpersonals bedürfen.

## 4 Fachliche und persönliche Eignung des Personals

Die Grundlagen zum Personal ergeben sich aus § 11 Absatz 2 LRV M-V nach § 131 SGB IX.

Die personelle Ausstattung zum Angebotszeitpunkt nach Anzahl, Qualifikation, Funktion und Vollzeitkräfteäquivalent zum jetzigen Zeitpunkt sind im Kalkulationsblatt dargestellt, dass insoweit Gegenstand dieser Leistungsvereinbarung ist.

Dieser Leistungsvereinbarung liegt die Erkenntnis zu Grunde, dass zeitlich befristete Abweichungen von der vereinbarten Personalstruktur nicht zu vermeiden sind, dabei werden die vereinbarten Leistungen durch das jeweils vorhandene Personal erbracht.

#### 5 Flächen für Fachleistungen und sächliche Ausstattung

#### 5.1 Fachleistungsflächen

Zur Leistungserbringung erforderliche Fachleistungsflächen sind

Bezeichnung der Fachleistungsfläche	Anzahl	qm	Fachflä- che (Fläche bis Flä- chen- umfang gem. Muster- raum- pro-	Zusätzli- che Flä- che
			gramm) (Aufteilung erfolgt in m²)	
Hauptwerkstatt A			,	<b>J</b>
Betriebsstätte B				
Ausgelagerte Arbeitsgruppe C				

#### 5.2 Sächliche Ausstattung

Die zur Leistungserbringung erforderlichen Sachmittel werden vom Leistungserbringer vorgehalten. Dies sind (Sammelbezeichnungen):

Bezeichnung der Sachmittel	Beschreibung		
z. B. Ausstattung (Möblierung) der Fach- flächen			
Fahrzeuge			
Kommunikationstechnologie			
Hilfsmittel einschl. Kommunikationshilfen			
z. B. Beschäftigungsmaterial			
z. B. Hublift			

Netzwerke im Sozialraum)  6.3 Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung der Prozessqualität (bspw. ange-	5.3	Weitere betriebsnotwendige Anlagen (ohne die in einem Wirtschaftsunter- nehmen üblicherweise erforderlichen Anlagen)
6.1 Maßnahmen zur Sicherung der Qualität (bspw. Zertifizierungen oder interne Maßnahmen)  6.2 Ergänzungen zur internen Strukturqualität (bspw. Kooperationsvereinbarungen und Netzwerke im Sozialraum)  6.3 Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung der Prozessqualität (bspw. ange-		
6.2 Ergänzungen zur internen Strukturqualität (bspw. Kooperationsvereinbarungen und Netzwerke im Sozialraum)  6.3 Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung der Prozessqualität (bspw. ange-	6	Qualität der Leistungen
<ul> <li>6.2 Ergänzungen zur internen Strukturqualität (bspw. Kooperationsvereinbarungen und Netzwerke im Sozialraum)</li> <li>6.3 Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung der Prozessqualität (bspw. ange-</li> </ul>	6.1	nahmen)
The state of the s		Ergänzungen zur internen Strukturqualität (bspw. Kooperationsvereinbarungen und Netzwerke im Sozialraum)
Maßлahmen, Besprechungskultur, Fortbildung und Supervision,)		Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung der Prozessqualität (bspw. angebotsinterne Umsetzungsplanung, Beteiligung der Leistungsberechtigten bei der Umsetzung der Maßnahmen, Besprechungskultur, Fortbildung und Supervision,)

# 6.4 Kontinuierliche Überprüfung der Wirksamkeit des Angebotes

Der Leistungserbringer vergleicht in regelmäßigen Abständen und unter Beteiligung der leistungsberechtigen Personen deren aktuelle Lebenssituation mit den angestrebten Zuständen (Zielen) seiner angebotsinternen Umsetzungsplanung.

Die Ergebnisse der Tätigkeit der Leistungserbringer werden leistungsbezogen in einem konsensualen Verfahren gemäß §§ 14, 27 LRV M-V nach § 131 SGB IX ermittelt und vom Leistungserbringer in einem Wirksamkeitsbericht zusammengefasst.

Kommen die leistungsberechtigte Person und der Leistungserbringer zu dem Ergebnis, dass die derzeitigen Leistungen in Art und Umfang nicht geeignet sind, um die angestrebten Ziele zu erreichen, informiert der Leistungserbringer mit Zustimmung der leistungsberechtigten Person den zuständigen Leistungsträger über diesen Sachverhalt.

Die Merkmale zur Wirksamkeit gegliedert nach den Perspektivgruppen und die Erhebungswerte gemäß der Anlage 7 des LRV M-V nach § 131 SGB IX sind beigefügt.

#### 6.5 Mitwirkung an der Strukturplanung des Leistungsträgers

Der Leistungserbringer wirkt an der Planung der erforderlichen Angebote (Strukturplanung) des Leistungsträgers mit. Hierzu stellt er die Anzahl der begonnenen, der laufenden und der beendeten Fälle eines Kalenderjahres zum 31. Dezember des Jahres dar.

## 7 Schlussbestimmungen

rungszeitraums gilt diese Vereinbarung weiter. Bei unvorhersehbaren wesentlic Leistungs- und Prüfungsvereinbarung z	bis Nach Ablauf des Vereinba- g bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung chen Veränderungen der Annahmen, die dieser augrunde liegen, ist diese Vereinbarung auf Ver- lfenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhan-
(Ort, Datum)	(Ort, Datum)
(Für den Leistungserhringer)	(Für den Leistungsträger)

## Anlage 6c Muster-Leistungsvereinbarung, Tagesgruppe

# (Muster-) Leistungsvereinbarung

# gemäß § 125 SGB IX i. V. m. dem Landesrahmenvertrag Mecklenburg-Vorpommern (LRV M-V) gemäß § 131 SGB IX

#### zwischen

(Leistungserbringer)

und

(Leistungsträger)

# **Angaben zum Angebot** 1.1 Träger des Angebotes Name des Trägers: Straße: PLZ / Ort: Kontaktperson: Telefon: E-Mail: 1.2 Angaben zum Angebot Name des Angebotes: Straße: PLZ / Ort: Kontaktperson: Telefon: E-Mail: Angaben zum Personenkreis Die Leistungen werden für Personen mit ☐ körperlichen Beeinträchtigungen, ☐ seelischen Beeinträchtigungen, ☐ geistigen Beeinträchtigungen oder ☐ Beeinträchtigungen der Sinne (Mehrfachangaben sind möglich), die in Wechselwirkung mit einstellungs- oder umweltbedingten Barrieren gemäß § 99 SGB IX erheblich an einer gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt sind oder von einer solchen Beeinträchtigung der Teilhabe bedroht sind, erbracht. Ergänzende Angaben zum Personenkreis:

Die Verpflichtung zur Leistungserbringung gegenüber dem genannten Perso-

Für folgende Fallgruppen werden keine Leistungen angeboten:

nenkreis ergibt sich aus § 7 Abs. 2 LRV M-V.

### 3 Ziele, Art und Umfang der Leistung

#### 3.1 Ziele der Leistung

Das Ziel der Leistung ergibt sich aus § 1 SGB IX, Teil 2 des SGB IX und der Leistungsbeschreibung für Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbaren Bedarfen nach Anlage 1 des LRV M-V nach § 131 SGB IX.

Das	Ziel lautet:		
3.2	Art und Umfang	g der Leistung	
3.2.	1 Beschreibung	des Leistungsar	ngebotes
setz der	lichen und landes	rahmenvertraglich	altenen Leistungen ergeben sich aus den ge- nen Grundlagen der Leistungserbringung und rs, welche nachrichtlich dieser Vereinbarung
		t umfasst insbeso	
			***************************************
		• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	
3.2.2	2 Leistungen zu	r Beförderung	
	Ja □	Nein □	(Zutreffendes bitte ankreuzen).

#### 3.2.3 Ausschluss von Leistungen

Es werden im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung keine Leistungen nach anderen Sozialgesetzbüchern, insbesondere keine Leistungen der medizinischen Behandlungspflege sowie ärztliche verordnungsfähige Leistungen gemäß § 37 Absatz 1 und 2 SGB V erbracht. Diese sind nicht Bestandteil der Leistungsvereinbarung.

Von dem Ausschluss ausgenommen sind Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, die durch das Bundessozialgericht als einfachste behandlungspflegerische Maßnahmen beschrieben eingestuft worden und als Sachleistung oder Dienstleistung Gegenstand der Kalkulation sind.

## 4 Fachliche und persönliche Eignung des Personals

Die Grundlagen zum Personal ergeben sich aus § 11 Absatz 2 LRV M-V nach § 131 SGB IX.

Die personelle Ausstattung zum Angebotszeitpunkt nach Anzahl, Qualifikation, Funktion und Vollzeitkräfteäquivalent zum jetzigen Zeitpunkt sind im Kalkulationsblatt dargestellt, dass insoweit Gegenstand dieser Leistungsvereinbarung ist.

Dieser Leistungsvereinbarung liegt die Erkenntnis zu Grunde, dass zeitlich befristete Abweichungen von der vereinbarten Personalstruktur nicht zu vermeiden sind, dabei werden die vereinbarten Leistungen durch das jeweils vorhandene Personal erbracht.

### 5 Flächen für Fachleistungen und sächliche Ausstattung

#### 5.1 Fachleistungsflächen

Zur Leistungserbringung erforderliche Fachleistungsflächen sind

Bezeichnung der Fachleistungsfläche	Anzahl	qm	Mischflä- che	Fachfläche
			Zutreffendes bitte ankreuzen	
2//				
	1			
THE STATE OF THE S	+ -			
	-00130016193 s			

#### 5.2 Sächliche Ausstattung

Die zur Leistungserbringung erforderlichen Sachmittel werden vom Leistungserbringer vorgehalten. Dies sind (Sammelbezeichnungen):

Bezeichnung der Sachmittel	Beschreibung
z. B. Ausstattung (Möblierung) der Fach- flächen	
Fahrzeuge	
Kommunikationstechnologie	
Hilfsmittel einschl. Kommunikationshilfen	
z. B. Beschäftigungsmaterial	

5.3	Weitere betriebsnotwendige Anlagen (ohne die in einem Wirtschaftsunter- nehmen üblicherweise erforderlichen Anlagen)
	***************************************

6	Qualität der Leistungen
6.1	Maßnahmen zur Sicherung der Qualität (bspw. Zertifizierungen oder interne Maßnahmen,)
6.2	Ergänzungen zur internen Strukturqualität (bspw. Kooperationsvereinbarungen und Netzwerke im Sozialraum,)
6.3	Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung der Prozessqualität (bspw. angebotsinterne Umsetzungsplanung, Beteiligung der Leistungsberechtigten bei der Umsetzung der Maßnahmen, Besprechungskultur, Fortbildung und Supervision,)
	Kontinuierliche Überprüfung der Wirksamkeit des Angebotes
der l ten 2 Die nem	Leistungserbringer vergleicht in regelmäßigen Abständen und unter Beteiligung eistungsberechtigen Personen deren aktuelle Lebenssituation mit den angestreb-Zuständen (Zielen) seiner angebotsinternen Umsetzungsplanung. Ergebnisse der Tätigkeit der Leistungserbringer werden leistungsbezogen in eikonsensualen Verfahren gemäß §§ 14, 27 LRV M-V nach § 131 SGB IX ermittelt in einem Wirksamkeitsbericht zusammengefasst.
Die l bung	Merkmale zur Wirksamkeit gegliedert nach den Perspektivgruppen und die Erhe- gswerte gemäß der Anlage 7 des LRV M-V nach § 131 SGB IX sind beigefügt.
nis, ange	imen die leistungsberechtigte Person und der Leistungserbringer zu dem Ergebdass die derzeitigen Leistungen in Art und Umfang nicht geeignet sind, um die estrebten Ziele zu erreichen, informiert der Leistungserbringer mit Zustimmung der ungsberechtigten Person den zuständigen Leistungsträger über diesen Sachver-
6.5	Mitwirkung an der Strukturplanung des Leistungsträgers
nung	Leistungserbringer wirkt an der Planung der erforderlichen Angebote (Strukturpla- g) des Leistungsträgers mit. Hierzu stellt er die Anzahl der begonnenen, der lau- en und der beendeten Fälle eines Kalenderjahres zum 31. Dezember des Jahres
7	Schlussbestimmungen
Dies	e Leistungsvereinbarung gilt vom bis Nach Ablauf des Vereinba-

rungszeitraums gilt diese Vereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter. Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die dieser Leistungs- und Prüfungsvereinbarung zugrunde liegen, ist diese Vereinbarung auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhan-

deln.

## Anlage 6c zum LRV M-V nach § 131 SGB IX Endfassung, 17.11.2019

(Ort, Datum)	(Ort, Datum)		
(Für den Leistungserbringer)	(Für den Leistungsträger)		

## Anlage 6d Muster-Leistungsvereinbarung, Kinder / Jugendliche

# (Muster-) Leistungsvereinbarung

# gem. § 125 SGB IX i. V. m. dem Landesrahmenvertrag Mecklenburg-Vorpommern (LRV M-V) gem. § 131 SGB IX

zwischen

(Leistungserbringer)

und

(Leistungsträger)

# 1 Angaben zum Angebot 1.1 Träger des Angebotes Name des Trägers: Straße: PLZ/Ort: Kontaktperson: Telefon: E-Mail: 1.2 Angaben zum Angebot Name des Angebotes: Straße: PLZ/Ort: Kontaktperson: Telefon: E-Mail: Angaben zum Personenkreis Die Leistungen werden für Kinder und/oder Jugendliche mit □ körperlichen Beeinträchtigungen. □ seelischen Beeinträchtigungen, ☐ geistigen Beeinträchtigungen oder □ Beeinträchtigungen der Sinne (Mehrfachangaben sind möglich), die in Wechselwirkung mit einstellungs- oder umweltbedingten Barrieren gemäß § 99 SGB IX erheblich an einer gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt sind oder von einer solchen Beeinträchtigung der Teilhabe bedroht sind, erbracht. Ergänzende Angaben zum Personenkreis: ..... Die Verpflichtung zur Leistungserbringung gegenüber dem genannten Personenkreis ergibt sich aus § 7 Abs. 2 LRV M-V.

Für folgende Fallgruppen werden keine Leistungen angeboten:

## 3 Ziele, Art und Umfang der Leistung

#### 3.1 Ziele der Leistung

Das Ziel der Leistung ergibt sich aus § 1 SGB IX, Teil 2 SGB IX und der Leistungsbeschreibung für Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbaren Bedarfen nach Anlage 1 des LRV M-V nach § 131 SGB IX.

Das	Ziel lautet:		
3.2	Art und Umfang d	er Leistung	
Anza	ahl der Plätze	XXXXX	
3.2.1	Beschreibung de	es Leistungsa	angebotes
setzl der	ichen und landesrai	nmenvertraglic	chaltenen Leistungen ergeben sich aus den ge- chen Grundlagen der Leistungserbringung und ers, welche nachrichtlich dieser Vereinbarung
Das	Leistungsangebot u		ondere:
	**************************		
rung	werden vorgehalten		allgemeinen Begleitung, Anleitung und Förde- Sicherung des Kindeswohls erbracht.
3.2.2	Leistungen zur B	eförderung	
	Ja 🔲	Nein 🗆	(Zutreffendes bitte ankreuzen)

#### 3.2.3 Ausschluss von Leistungen

Es werden im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung keine Leistungen nach anderen Sozialgesetzbüchern, insbesondere keine Leistungen der medizinischen Behandlungspflege sowie ärztliche verordnungsfähige Leistungen gemäß, § 37 Absatz 1 und 2 SGB V erbracht. Diese sind nicht Bestandteil der Leistungsvereinbarung.

Von dem Ausschluss ausgenommen sind Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, die durch das Bundessozialgericht als einfachste behandlungspflegerische Maßnahmen beschrieben worden sind und als Sach- oder Dienstleistung Gegenstand der Kalkulation sind.

#### 3.2.4 Leistungen für Unterkunft und Verpflegung

Zur Art und zum Umfang der Leistungen gehören neben den personenzentrierten Leistungen für leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche auch die Leistungen für Unterkunft und Verpflegung.

### 4 Fachliche und persönliche Eignung des Personals

Die Grundlagen zum Personal ergeben sich aus § 11 Absatz 2 LRV M-V nach § 131 SGB IX.

Die personelle Ausstattung zum Angebotszeitpunkt nach Anzahl, Qualifikation, Funktion und Vollzeitkräfteäquivalent sind im Kalkulationsblatt dargestellt, dass insoweit Gegenstand dieser Leistungsvereinbarung ist.

Dieser Leistungsvereinbarung liegt die Erkenntnis zu Grunde, dass zeitlich befristete Abweichungen von der vereinbarten Personalstruktur nicht zu vermeiden sind, dabei werden die vereinbarten Leistungen durch das jeweils vorhandene Personal erbracht.

## 5 Flächen für Bewohnerzimmer, Gemeinschaftsräume, Nebennutzflächen, Verkehrsflächen und sächliche Ausstattung

#### 5.1 Allgemein

#### 5.2 Bewohnerzimmer

	Anzahl	Ø m²	Ausstattung
a) Einzelzimmer			
b) Doppelzimmer			
c) Mehrbettzimmer			
d) Summe Zimmer ge- samt		Ø	Ø

#### 5.3 Gemeinschaftsräume

Aufzählungen im Folgenden beispielhaft	Anzahl	Ø m²	Ausstattung
- Gemeinschaftsraum			
- Snoezelraum			
- Therapieraum			

· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			 
	I		

## 5.4 Nebennutzflächen (NNF)

	Anzahi	Ø m²	Ausstattung	
Sanitärräume		<del></del>		
Bäder				
Hauswirtschaft				
Küche/Verteilerkü- che				_
Verwaltung				
Wäscherei				

# 5.5 Funktionsflächen (FF)

	Anzahl	Ø m²	Ausstattung	
Technikräume				
Lagerräume				
Sozialräume				

## 5.6 Verkehrsflächen (VF)

	Anzahi	Ø m²	Ausstattung	
Flure				
Treppenhaus				
Aufzugsfläche				

## 5.7 Sächliche Ausstattung

Bezeichnung der Sachmittel	Beschreibung
z.B. Fahrzeuge	
z.B. Hilfsmittel einschl. Kommunikati- onshilfen	
z.B. Kommunikationstechnologie	
z.B. Beschäftigungsmaterial	
•••••	

5.8	Weitere betriebsnotwendige Anlagen
6	Qualität der Leistungen
6.1	Maßnahmen zur Sicherung der Qualität (bspw. Zertifizierungen oder interne Maßnahmen,)
	***************************************
6.2	Ergänzungen zur internen Strukturqualität (bspw. Kooperationsvereinbarungen und Netzwerke im Sozialraum,)
****	
6.3	Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung der Prozessqualität (bspw. angebotsinterne Umsetzungsplanung, Beteiligung der Leistungsberechtigten bei der Umsetzung der Maßnahmen, Besprechungskultur, Fortbildung und Supervision,)
• • • • •	

### 6.4 Kontinuierliche Überprüfung der Wirkung des Angebotes

Der Leistungserbringer vergleicht in regelmäßigen Abständen und unter Beteiligung der leistungsberechtigen Kinder und/oder Jugendlichen deren aktuelle Lebenssituation mit den angestrebten Zuständen (Zielen) seiner angebotsinternen Umsetzungsplanung.

Die Ergebnisse der Tätigkeit der Leistungserbringer werden leistungsbezogen in einem konsensualen Verfahren gemäß §§ 14, 27 des LRV M-V nach § 131 SGB IX ermittelt und in einem Wirksamkeitsbericht zusammengefasst.

Die Merkmale zur Wirksamkeit gegliedert nach den Perspektivgruppen und die Erhebungswerte gemäß der Anlage 7 des LRV M-V nach § 131 SGB IX sind beigefügt.

Kommen die Kinder und/oder Jugendlichen sowie deren Sorgeberechtigten und der Leistungserbringer zu dem Ergebnis, dass die derzeitigen Leistungen in Art und Umfang nicht geeignet sind, um die angestrebten Ziele zu erreichen, informiert der Leistungserbringer mit Zustimmung der Kinder und/oder Jugendlichen sowie deren Sorgeberechtigten den zuständigen Leistungsträger über diesen Sachverhalt.

#### 6.5 Mitwirkung an der Strukturplanung des Leistungsträgers

Der Leistungserbringer wirkt an der Planung der erforderlichen Angebote (Strukturplanung) des Leistungsträgers mit. Hierzu stellt er die Anzahl der begonnenen, der laufenden und der beendeten Fälle eines Kalenderjahres zum 31. Dezember des Jahres dar.

# 7 Schlussbestimmungen

rungszeitraums gilt diese Vereinba weiter. Bei unvorhersehbaren wese Leistungs- und Prüfungsvereinbaru	rom bis
(Ort, Datum)	(Ort, Datum)
(Für den Leistungserbringer)	(Für den Leistungsträger)

#### Anlage 7 Ermittlung der Wirksamkeit des Leistungsangebotes – Muster –

#### 1 Einleitung

Nach § 14 Abs. 4 dieser Vereinbarung werden die Ergebnisse der Tätigkeit der Leistungserbringer angebotsbezogen in einem geeigneten konsensualen Verfahren durch den Träger der Eingliederungshilfe bei gleichberechtigter Berücksichtigung der Einschätzungen der Leistungsberechtigten, der Personen ihres Vertrauens (Angehörige und gesetzliche Betreuer), der Mitarbeitenden der Leistungserbringer und der Leistungsträger ermittelt.

Gleichberechtigt bedeutet, dass jede Perspektive ganz unabhängig von der Anzahl der Fragen und/oder der zu erreichenden Punktzahl den gleichen Wert hat.

Die Vertragsparteien haben sich auf das vorliegende Muster des konsensualen Verfahrens nach § 14 verständigt. Muster bedeutet, dass die Merkmale/Fragen beispielhaft formuliert sind und in Abhängigkeit von dem jeweiligen Angebot durch die einzelnen Zielgruppen entwickelt werden.

### 2 Entwicklung der Merkmale zur Prüfung der Wirksamkeit

Der Prozess zur Erarbeitung der Merkmale zur Einschätzung der Wirksamkeit des Angebots wird vom Träger der Eingliederungshilfe verantwortet und erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Leistungserbringer. Die konkreten Merkmale werden

- für die Perspektive der leistungsberechtigten Personen durch die Vertretung der Leistungsberechtigten eines Angebotes unter Beteiligung aller, zumindest jedoch einer aussagekräftigen Anzahl der Leistungsberechtigten dieses Angebotes,
- für die Perspektive nahestehender Personen, Angehörigen und rechtliche Betreuungen durch von diesen bestimmten Vertreter\*innen in Abstimmung mit den Beteiligten ihrer Gruppe,
- für die Perspektive der Mitarbeitenden des Leistungserbringers durch die Vertretung oder die Gesamtheit der Mitarbeiter\*innen eines Angebots,
- für die Perspektive der Mitarbeitenden der Leistungsträger unter Beteiligung von Mitarbeiter\*innen des Fallmanagements und der Sachbearbeitung

erarbeitet. Inhaltlicher Bezugspunkt der Merkmale soll stets die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sein (§ 27 LRV M-V).

Die Merkmale zur Wirksamkeit werden ausschließlich von den Personen entwickelt, die zum Zeitpunkt ihrer Formulierung in einer Betreuungs- oder Arbeitsbeziehung zum Angebot stehen.

Neben den Merkmalen der Wirksamkeit des Angebotes können ergänzende Angaben zur Dauer der Nutzung des Angebotes erhoben werden.

Die Formulierung der Merkmale sollte dabei für die Beteiligten der jeweiligen Gruppen verständlich, nachvollziehbar und übersichtlich sein.

### 3 Ermittlung des SOLL-Wertes

Jeder Frage, die durch die jeweiligen Gruppen (Leistungsberechtigten; Nahestehenden Personen, Angehörigen und rechtliche Betreuungen; Leistungserbringern und

Leistungsträgern) entwickelt wurden sind jeweils vier Antwortmöglichkeiten zuzuordnen. Jede der Antwortmöglichkeiten entspricht ein Punktwert, beispielsweise vollumfänglich = 7 Punkte, überwiegend = 5 Punkte, teilweise = 3 Punkte, gar nicht = 0 Punkte.

Der maximale Punktwert (Maximalwert) ergibt sich, wenn alle Antworten in einer Gruppe den höchsten Punktwert erreichen; beispielsweise bei 3 Fragen, die mit vollumfänglich bewertet werden, heißt das 3 x 7 = 21 als Maximalwert.

Der nach § 29 LRV SGB IX erwartete und vereinbarte Wert (Sollwert) wird verhandelt. Dieser Wert soll die erwartete Leistung nach mittlerer Art und Güte beschreiben, er kann unter dem Maximalwert liegen. Dies kann bedeuten, dass der vereinbarte Wert im Beispiel 15 beträgt.

Der Prozentsatz der Abweichung (20 %) bezieht sich immer auf den erwarteten und vereinbarten Sollwert, nicht auf den Maximalwert.

# 4 Zum Verfahren der Überprüfung der definierten Merkmale der Wirksamkeit des Angebots

Die Überprüfung der Wirksamkeit des Angebots erfolgt in der Regel jährlich, mindestens aber drei Monate vor Ablauf der jeweils geltenden Leistungsvereinbarung.

Die Beteiligten der vier Gruppen erhalten einen anonymisierten Fragebogen, in dem die von ihrer Gruppe definierten Merkmale der Wirksamkeit aufgeführt sind, mit der Aufforderung, diese zeitnah zu bearbeiten und zurückzusenden. Dabei sind auch Online-Befragungen möglich.

Soweit erforderlich, kann leistungsberechtigten Personen assistiert werden. Die Assistenz soll nur durch Personen erfolgen, die nicht Mitarbeitende der Leistungserbringer oder der Leistungsträger sind, beispielsweise durch Mitarbeitende der EUTB. Wird Assistenz beauftragt, ist deren Neutralität vertraglich sicher zu stellen.

In der Gruppe der nahe stehenden Personen, der rechtlichen Betreuungen und der Angehörigen gilt der Grundsatz, dass soweit vorhanden je Leistungsberechtigter\*m ein\*e Angehörige\*r und eine nahe stehende Person an der Erhebung beteiligt wird. Nahestehende Personen können nicht Mitarbeitende der Leistungserbringer oder der Leistungsträger sein. Für jede gerichtlich bestellte Betreuung wird ein Fragebogen zur Bewertung der Merkmale der Wirksamkeit unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der innerhalb eines Angebotes von ihr betreuten Leistungsberechtigten ausgegeben. Die Auswertung der Fragebögen je Gruppe erfolgt in einem angemessenen Zeitraum nach Aussendung der Fragebögen auf der Grundlage, der zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Fragebögen.

Innerhalb jeder Gruppe wird je Merkmal der gewählte Punktwert ausgelesen, die Ergebnisse je Merkmal werden addiert und ergeben den tatsächlichen Wert.

Sowohl das Verfahren als auch die Ergebnisse sind für alle Beteiligten transparent darzustellen.

## 5 Beispiele für Merkmale der Wirksamkeit des Angebotes

## 5.1 Leistungsberechtigte

Beispiele für Merkmale der Wirksamkeit des Angebotes sind

Nr.	Merkmal				
		Voll-um- fänglich	Über-wie- gend	Teilweise	gar nicht
1	Ich bekomme die Hilfe, die ich brauche, um meinen Tag so zu gestalten, wie ich es will.				
2	Ich weiß, welche Angebote es für meine Freizeit- gestaltung gibt (z. B. Kino, Konzerte, Ausstellun- gen, Tanzen, Feste, Kirchengemeinde, Sportver- eine)				
3					
4	•••				
5	•••				
•••	Maximalwert		ı		
	Sollwert				

## 5.2 Nahestehende Personen, Angehörige und rechtliche Betreuungen

Beispiele für Merkmale der Wirksamkeit des Angebotes sind

Nr.	Merkmal				
		Voll-um- fänglich	Über-wie- gend	Teilweise	gar nicht
1	Die Menschen mit Behinderungen gehen der Arbeit und Beschäftigung nach, die sie wollen.				
2	Ich werde vom Dienst zur Entwicklung der*s Leistungsberechtigten beraten.				
3					
4	•••				
5					
•••	Maximalwert				
	Sollwert	AND AND	Lake 1		

## 5.3 Mitarbeitende der Leistungserbringer

Beispiele für Merkmale der Wirksamkeit des Angebotes sind

Nr.	Merkmal				
		Voll-um- fänglich	Über-wie- gend	Teilweise	gar nicht
1	Es gelingt die Leistungsberechtigten in die Um- setzung der Maßnahmen einzubeziehen?				
2	Ich erhalte die für mich notwendige fachliche Unterstützung (z.B. in Form von Dienst- und Fallbesprechungen, Supervision, internen Fortbildungen) in der Arbeit mit den Leistungsberechtigten.				
3					
4	•••				
5					
• • •					
	Maximalwert	•			
	Sollwert				

## 5.4 Mitarbeitende der Leistungsträger

Beispiele für Merkmale der Wirksamkeit des Angebotes sind

Nr.	Merkmai				
		Voll-um- fänglich	Über-wie- gend	Teilweise	gar nicht
1	Ich werde bei der Erhebung des Bedarfes der Leistungsberechtigten durch den Dienst kon- struktiv unterstützt.				
2	Termin- und sonstige Absprachen mit dem Dienst erfolgen verbindlich.				
3		/			
4					
5				_	
•••	Maximalwert			_	<u></u>
	Sollwert			7	

#### Anlage 8a Muster-Vergütungsvereinbarung, Fachleistungsstunde

(Muster-) Vergütungsvereinbarung für [Leistungsangebot]...

# gemäß § 125 Absatz 3 SGB IX i. V. m. dem Landesrahmenvertrag Mecklenburg-Vorpommern (LRV M-V) gemäß § 131 SGB IX

#### zwischen

(Leistungserbringer)

und

(Leistungsträger)

#### § 1 Grundsatz

Die im Folgenden vereinbarte Vergütung ist leistungsgerecht und ermöglicht es dem Leistungserbringer, die in der Leistungsvereinbarung gemäß § 125 Abs. 1 SGB IX vom ....... vereinbarten Leistungen zu erbringen.

#### § 2 Art der Vergütung

Es wird die Höhe einer Fachleistungsstunde vereinbart.

#### § 3 Höhe der Vergütung

- (1) Es wird ein Betrag in Höhe von ... € je Fachleistungsstunde (ohne Fahrzeiten) vereinbart.
- (2) Es wird die monatlich erbrachte Gesamtzahl der Fachleistungsstunden abgerechnet; angefangene Stunden werden mathematisch auf volle Stunden gerundet.
- (3) Für das vorgehaltene Leistungsangebot einer besonderen Wohnform wird ein Basismodul als Tagespauschale vereinbart. Dieses Basismodul beträgt ... €.
- (4) Für Leistungen zur Erreichbarkeit wird eine Tagespauschale in Höhe von ... € vereinbart.
- (5) Für Aufwendungen nach § 17 Absatz 2 LRV M-V nach § 131 SGB IX i. V. m. § 113 Absatz 5 SGB IX i. V. m. § 42a Absatz 6 SGB XII wird folgende Vergütung vereinbart:
  - (pro Tag oder pro Monat).
- (6) Die Fahr- und Wegezeiten werden mit einem Aufschlag je Fachleistungsstunde in Höhe von ... € vergütet.
- (7) Kann der Leistungserbringer eine 1:1-Leistung zu einem Termin (Datum, Uhrzeit), den er mit dem Leistungsberechtigten vereinbart hat, nicht erbringen, ohne dass der Leistungserbringer vom Ausfall der Leistungserbringung mindestens zwölf Stunden vor dem geplanten Termin Kenntnis hatte, entstehen Ausfallzeiten. Der Leistungserbringer rechnet dann gegenüber dem Leistungsträger den Anspruch auf Vergütung etwaiger Fahrzeiten und von fünf Minuten Fachleistung ab.
- (8) Angebotene und teilweise nicht in Anspruch genommene Gruppenleistungen (gepoolte Leistungen und Gruppenangebote) werden vom Leistungsträger vollständig vergütet, sofern nicht eine Vergütung nach § 15 Absatz 8 LRV M-V nach § 131 SGB IX erfolgt. Die nicht in Anspruch genommenen Leistungen werden auf das Budget des jeweiligen Leistungsberechtigten angerechnet und können nicht nachgeholt werden. Soweit das Gruppenleistung vollständig nicht in Anspruch

- genommen wird, wird nur die Zeit bis zur Realisierung, dass eine Leistungserbringung nicht möglich ist, vergütet.
- (9) Dieser Vergütungshöhe liegt eine Nettojahresarbeitszeit in Höhe von 1.266 Stunden je VK zu Grunde.

#### § 4 Auslastungsgrad

Es wird ein Auslastungsgrad von ... % zugrunde gelegt.

#### § 5 Abrechnung der Leistungen

- (1) Die Vergütung aller vom Eingliederungshilfeträger nach Bewilligungen für einen Monat gemäß dieser Vereinbarung zu zahlenden Entgelte wird zum 15. des laufenden Monats für den Monat fällig, ohne dass es einer Rechnungsstellung bedarf.
- (2) Bei der Abrechnung legt der Leistungserbringer dem zuständigen Eingliederungshilfeträger, in der Regel monatlich, Einzelabrechnungen über die im Vormonat erbrachten Leistungen vor. Für die Fachleistungsstunden sind Leistungsnachweise nach Anlage 9 (Leistungsquittungen und Surrogate) beizufügen.
- (3) Die Spitzabrechnung der erbrachten Leistungen sowie Änderungsmitteilungen sind bis spätestens zum 15. Werktag des Folgemonats beim Eingliederungshilfeträger vorzulegen. Die Verrechnung erfolgt mit der Zahlung des darauffolgenden Monats.
- (4) Die Rechnung wird schriftlich, in Textform oder in einer anderen, § 126b BGB entsprechenden Weise erteilt. Bei Zustellung der Rechnung über einen Post-dienstleister gilt für den Zugang § 4 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 VwZG entsprechend. Für den Eintritt des Verzugs gilt § 286 Absatz 3 BGB; der Verzug tritt ein ohne dass es einer Mahnung bedarf.

#### § 6 Laufzeit

<ol><li>Diese Vergütungsvereinbarung gilt vom bis zum</li></ol>
---

(2) Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gilt diese Vergütungsvereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter. Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die dieser Vergütungsvereinbarung zugrunde liegen, ist diese Vereinbarung auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln.

Ort, Datum	
***************************************	
Leistungserbringer	Leistungsträger

## Anlage 8b Muster-Vergütungsvereinbarung, Tagessatz (insbesondere WfbM, Tagesgruppe)

Vergütungsvereinbarung für [Leistungsangebot]...

# gemäß § 125 Absatz 3¹ SGB IX i. V. m. dem Landesrahmenvertrag Mecklenburg-Vorpommern (LRV M-V) gemäß § 131 SGB IX

#### zwischen

(Leistungserbringer)

und

(Leistungsträger)

1

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Für WfbM § 125 Absatz 4 SGB IX

#### § 1 Grundsatz

Die im Folgenden vereinbarte Vergütung ist leistungsgerecht und ermöglicht es dem Leistungserbringer, die in der Leistungsvereinbarung gemäß § 125 Abs. 1 SGB IX vom ...... vereinbarten Leistungen zu erbringen.

#### § 2 Art der Vergütung

Es wird ein Tagessatz vereinbart.

#### § 3 Höhe der Vergütung

- (1) Es wird ein Tagessatz in Höhe von ... € vereinbart.
- (2) Der Tagessatz wird bei einer Anwesenheit am Tag der Leistungsinanspruchnahme unabhängig von der Dauer abgerechnet.
- (3) Beförderungsleistungen werden pauschal je Klient in Höhe von täglich ... € vergütet.
- (4) Für Abwesenheitszeiten gilt § 15 Absatz 8 LRV M-V gemäß § 131 SGB IX.
- (5) Dieser Vergütungshöhe liegt eine Nettojahresarbeitszeit in Höhe von 1.266 Stunden je VK zu Grunde.

#### § 4 Auslastungsgrad

Es wird ein Auslastungsgrad von ... % zugrunde gelegt.

#### § 5 Abrechnung der Leistungen

- (1) Die Vergütung aller vom Eingliederungshilfeträger nach Bewilligungen für einen Monat gemäß dieser Vereinbarung zu zahlenden Entgelte wird zum 15. des laufenden Monats für den Monat fällig, ohne dass es einer Rechnungsstellung bedarf.
- (2) Bei der Abrechnung legt der Leistungserbringer dem zuständigen Eingliederungshilfeträger, in der Regel monatlich, Einzelabrechnungen über die im Vormonat erbrachten Leistungen vor. Für die Leistungen sind Leistungsnachweise nach Anlage 9 (Leistungsquittungen und Surrogate) beizufügen.
- (3) Die Spitzabrechnung der erbrachten Leistungen sowie Änderungsmitteilungen sind bis spätestens zum 15. Werktag des Folgemonats beim Eingliederungshilfeträger vorzulegen. Die Verrechnung erfolgt mit der Zahlung des darauffolgenden Monats.

(4)	entsprechenden Weise erteilt. E dienstleister gilt für den Zugang	n Textform oder in einer anderen, § 126b BGB Bei Zustellung der Rechnung über einen Post- § 4 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 VwZG entsprechend. § 286 Absatz 3 BGB; der Verzug tritt ein ohne
§ 6	Laufzeit	
(1)	Diese Vergütungsvereinbarung g	gilt vom bis zum
(2)	zum Abschluss einer neuen Vere lichen Veränderungen der Anna	zeitraums gilt diese Vergütungsvereinbarung bis einbarung weiter. Bei unvorhersehbaren wesent- ihmen, die dieser Vergütungsvereinbarung zu- irung auf Verlangen einer Vertragspartei für den m neu zu verhandeln.
Ort, D	Patum Patum	
Leistu	ngserbringer	Leistungsträger

#### Anlage 8c Muster-Vergütungsvereinbarung, Kinder und Jugendliche

Vergütungsvereinbarung für [Leistungsangebot]...

# gemäß § 125 Absatz 3 SGB IX i. V. m. dem Landesrahmenvertrag Mecklenburg-Vorpommern (LRV M-V) gemäß § 131 SGB IX

#### zwischen

(Leistungserbringer)

und

(Leistungsträger)

#### § 1 Grundsatz

Die im Folgenden vereinbarte Vergütung ist leistungsgerecht und ermöglicht es dem Leistungserbringer, die in der Leistungsvereinbarung gemäß § 125 Abs. 1 SGB IX vom ....... vereinbarten Leistungen zu erbringen.

#### § 2 Art der Vergütung

Es wird eine Grund-, Maßnahmen- und Investitionskostenpauschale vereinbart.

#### § 3 Höhe der Vergütung

(1) Es wird eine

Grundpauschale in Höhe von ... €,

Maßnahmenpauschale 1 in Höhe von ... €,

Maßnahmenpauschale 2 in einer Spannbreite von ... € bis ... € (siehe als Anlage beigefügte Tabelle),

Investitionskostenpauschale in Höhe von ... €,

vereinbart.

Die in der Grundpauschale enthaltenen Lebensmittelkosten pro Tag betragen … €.

- (2) Die Grund-, Maßnahmen- und Investitionskostenpauschale wird bei einer Anwesenheit am Tag der Leistungsinanspruchnahme unabhängig von der Dauer abgerechnet.
- (3) Für Abwesenheitszeiten gilt § 15 Absatz 8 LRV M-V gemäß § 131 SGB IX.
- (4) Dieser Vergütungshöhe liegt eine Nettojahresarbeitszeit in Höhe von 1.266 Stunden je VK zu Grunde.

#### § 4 Auslastungsgrad

Es wird ein Auslastungsgrad von ... % zugrunde gelegt.

#### § 5 Abrechnung der Leistungen

- (1) Die Vergütung aller vom Eingliederungshilfeträger nach Bewilligungen für einen Monat gemäß dieser Vereinbarung zu zahlenden Entgelte wird zum 15. des lfd. Monats für den Monat fällig, ohne dass es einer Rechnungsstellung bedarf.
- (2) Bei der Abrechnung legt der Leistungserbringer dem zuständigen Eingliederungshilfeträger, in der Regel monatlich, Einzelabrechnungen über die im Vormonat erbrachten Leistungen vor. Für die Leistungen sind Leistungsnachweise nach Anlage 9 (Leistungsquittungen und Surrogate) beizufügen.

Anlage 8c zum LRV M-V nach § 131 SGB IX Endfassung, 17.11.2019

- (3) Die Spitzabrechnung der erbrachten Leistungen sowie Änderungsmitteilungen sind bis spätestens zum 15. Werktag des Folgemonats beim Eingliederungshilfeträger vorzulegen. Die Verrechnung erfolgt mit der Zahlung des darauffolgenden Monats.
- (4) Die Rechnung wird schriftlich, in Textform oder in einer anderen, § 126b BGB entsprechenden Weise erteilt. Bei Zustellung der Rechnung über einen Post-dienstleister gilt für den Zugang § 4 Absatz 2 Sätze 2-4 VwZG entsprechend. Für den Eintritt des Verzugs gilt § 286 Absatz 3 BGB; der Verzug tritt ein ohne dass es einer Mahnung bedarf.

§ 6	Laufzeit
(1)	Diese Vergütungsvereinbarung gilt vom bis zum
(2)	Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gilt diese Vergütungsvereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter. Bei unvorhersehbaren wesent lichen Veränderungen der Annahmen, die dieser Vergütungsvereinbarung zu grunde liegen, ist diese Vereinbarung auf Verlangen einer Vertragspartei für der laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln.
Ort, E	Datum
l eisti	ungserbringer Leistungsträger

## Anlage 9 Leistungsquittungen und Surrogate

Geburtsdatum  Anzahl bewilligter FLS im Bewilligungszeitraum  Bescheid von/bis  Ich (der/ die Leistungsberechtigte) habe Leistungen in folgendem Umfang in Anspruch genommen:  Am (Datum)  Allein: In der Gruppe:  Die Mitarbeiter haben mir geholfen.  Ich war mit der Hilfe zufrieden.
Anzahl be- willigter FLS im Bewilli- gungszeit- raum  Bescheid von/bis  Nachweis- zeitraum: (Monat/Jahr)  Ich (der/ die Leistungsberechtigte) habe Leistungen in folgendem Umfang in Anspruch genommen:  Am (Da- tum)  Dauer in FLS  Allein: In der Gruppe:  Die Mitarbeiter haben mir geholfen. Ich war mit der Hilfe
Anzahl be- willigter FLS im Bewilli- gungszeit- raum  Bescheid von/bis  Nachweis- zeitraum: (Monat/Jahr)  Ich (der/ die Leistungsberechtigte) habe Leistungen in folgendem Umfang in Anspruch genommen:  Am (Da- tum)  Dauer in FLS  Allein: In der Gruppe:  Die Mitarbeiter haben mir geholfen. Ich war mit der Hilfe
willigter FLS im Bewilligungszeit-raum  Bescheid von/bis  Ich (der/ die Leistungsberechtigte) habe Leistungen in folgendem Umfang in Anspruch genommen:  Am (Datum)  Dauer in FLS  Allein: In der Gruppe:  Die Mitarbeiter haben mir geholfen. Ich war mit der Hilfe
von/bis  zeitraum: (Monat/Jahr)  Ich (der/ die Leistungsberechtigte) habe Leistungen in folgendem Umfang in Anspruch genommen:  Am (Datum)  Dauer in FLS  Allein: In der Gruppe:  Die Mitarbeiter haben mir geholfen.  Ich war mit der Hilfe
Ich (der/ die Leistungsberechtigte) habe Leistungen in folgendem Umfang in Anspruch genommen:  Am (Datum)  Allein: In der Gruppe:  Die Mitarbeiter haben mir geholfen.  Ich war mit der Hilfe
Ich (der/ die Leistungsberechtigte) habe Leistungen in folgendem Umfang in Anspruch genommen:  Am (Datum)  Allein: In der Gruppe:  Die Mitarbeiter haben mir geholfen.  Ich war mit der Hilfe
Am (Datum)  Allein: In der Gruppe:  Die Mitarbeiter haben mir geholfen.  Ich war mit der Hilfe
Die Mitarbeiter haben mir geholfen.
ben mir geholfen. Ich war mit der Hilfe
Ich war mit der Hilfe
Der Leistungsberechtigte hat die Leistung abgenommen Wenn nicht, weil: Handzeichen LI
und bewertet.
Am (Da- tum) Dauer in FLS Allein: In der Gruppe: Unterschrift LB
Die Mitarbeiter ha- ben mir geholfen.
Ich war mit der Hilfe
zufrieden.
Der Leistungsberechtigte hat die Wenn nicht, weil: Handzeichen LE
Leistung abgenommen
und bewertet.
Am (Da- Dauer in FLS Allein: In der Unterschrift LB
tum) Gruppe:
Die Mitarbeiter ha-
Die Mitarheiter ha

### Anlage 9 zum LRV M-V nach § 131 SGB IX Endfassung, 17.11.2019

Der Leistung: Leistung abg	sberechtigte hat die enommen		Wenn nic	ht, weil:		Handzeichen LE
und bewertet						
Am (Da- tum)	Dauer in FLS	Allein:	In der Gruppe:			Unterschrift LB
		Ö		Die Mitarbeiter ha- ben mir geholfen. Ich war mit der Hilfe zufrieden.		
Der Leistungs Leistung abge	sberechtigte hat die enommen		Wenn nic	ht, weil:		Handzeichen LE
und bewertet						
Am (Da- tum)	Dauer in FLS	Allein:	In der Gruppe:			Unterschrift LB
				Die Mitarbeiter ha- ben mir geholfen.		
		L L		Ich war mit der Hilfe zufrieden.		
Der Leistungs Leistung abge	sberechtigte hat die enommen		Wenn nic	ht, weil:		Handzeichen LE
und bewertet		0				
			•			
Am (Da- tum)	Dauer in FLS	Allein:	In der Gruppe:			Unterschrift LB
			0	Die Mitarbeiter ha- ben mir geholfen. Ich war mit der Hilfe zufrieden.	0 0	
				Zumeden.	67.5	
Der Leistungs Leistung abge	sberechtigte hat die enommen		Wenn nic	ht, weil:		Handzeichen LE
und bewertet						
Am (Da- tum)	Dauer in FLS	Allein:	In der Gruppe:			Unterschrift LB
				Die Mitarbeiter ha- ben mir geholfen. Ich war mit der Hilfe zufrieden.		
					-	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Der Leistungs Leistung abge	sberechtigte hat die enommen	0	Wenn nic	ht, weil:		Handzeichen LE
und bewertet	,					

# Checkliste nach § 20 LRV M-V nach § 131 SGB IX zur Verhandlung allgemein (Fachleistungsstunde)

#### A. Einleitung

In § 20 LRV M-V nach § 131 SGB IX ist das Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen geregelt. Danach werden mit der Aufforderung auf Abschluss einer Vereinbarung die nachfolgend genannten Unterlagen vollständig eingereicht. Die Unterlagen sind vollständig, wenn erkennbar ist, dass alle für die individuelle Vereinbarung vorgesehenen Felder in den geforderten Tabellenblättern bearbeitet wurden.

Der Adressat der Aufforderung bestätigt unverzüglich den Eingang der Aufforderung gegenüber dem Absender in Textform (mindestens per E-Mail an die vom Absender angegebene Adresse). Dem Antrag nach § 20 Absatz 1 Satz 3 LRV M-V nach § 131 SGB IX fehlende Unterlagen werden vom Adressaten unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Antragseingang substantiiert nachgefordert. Ansonsten beginnt die Frist nach § 126 Absatz 2 SGB IX gemäß der Eingangsbestätigung.

#### B. Checkliste

#### B.1 Erste Verhandlungsstufe

Für diese Verhandlungsstufe wird vorgelegt:

	Liegt vor (bitte ankreuzen)
Bezeichnung des Angebotes (siehe Leistungsangebot nach Anlage 6a)	
Angaben zum Rechtsträger des Angebotes (siehe Leistungsangebot nach Anlage 6a)	
Bezeichnung der Leistung nach § 102 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 SGB IX (§ 2 Absatz 4 LRV M-V nach § 131 SGB IX)	0
Leistungsangebot nach Anlage 6a (Grundlage Muster-Leistungsvereinbarung)	D.
Konzept des Angebotes	
Kalkulation nach Anlage 3 LRV M-V nach § 131 SGB IX	
Tabellenblatt 1. Stammdaten	
Tabellenblatt 2. Stufenmodell	
Tabellenblatt 3. Personalausstattung	0
Tabellenblatt 4. Personalaufwand	
Tabellenblatt 7. Fahrten bei Bedarf	

#### B.2 Zweite Verhandlungsstufe: nur mit Verhandlung des Sachaufwandes

Ergänzend zu B 1 wird Tabellenblatt 5. Sachaufwand vorgelegt.

Kalkulation nach Anlage 3 LRV M-V nach § 131 SGB IX	
Tabellenblatt 5, Sachaufwand	

#### B.3 Zweite Verhandlungsstufe: nur mit Verhandlung des Investitionsaufwandes

Ergänzend zu B 1 wird Tabellenblatt 6. Investitionsaufwand vorgelegt.

Kalkulation nach Anlage 3 LRV M-V nach § 131 SGB IX	
Tabellenblatt 6. Investitionsaufwand	

## B.4 Dritte Verhandlungsstufe: Verhandlung mit Sachaufwand und Investitionsaufwand

Werden in Verhandlungsstufe 3 alle Positionen verhandelt, werden ergänzend zu B1 folgende Tabellenblätter bearbeitet.

Kalkulation nach Anlage 3 LRV M-V nach § 131 SGB IX	
Tabellenblatt 5. Sachaufwand	
Tabellenblatt 6: Investitionsaufwand	

## Checkliste nach § 20 LRV M-V nach § 131 SGB IX zur Verhandlung WfbM

#### A. Einleitung

In § 20 LRV M-V nach § 131 SGB IX ist das Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen geregelt. Danach werden mit der Aufforderung auf Abschluss einer Vereinbarung die nachfolgend genannten Unterlagen vollständig eingereicht. Die Unterlagen sind vollständig, wenn erkennbar ist, dass alle für die individuelle Vereinbarung vorgesehenen Felder in den geforderten Tabellenblättern bearbeitet wurden.

Der Adressat der Aufforderung bestätigt unverzüglich den Eingang der Aufforderung gegenüber dem Absender in Textform (mindestens per E-Mail an die vom Absender angegebene Adresse). Dem Antrag nach § 20 Absatz 1 Satz 3 LRV M-V nach § 131 SGB IX fehlende Unterlagen werden vom Adressaten unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Antragseingang substantiiert nachgefordert. Ansonsten beginnt die Frist nach § 126 Absatz 2 SGB IX gemäß der Eingangsbestätigung.

#### B. Checkliste

#### B.1 Erste und zweite Verhandlungsstufe

Für diese Verhandlungsstufe wird vorgelegt:

	Liegt vor (bitte an- kreuzen)
Bezeichnung des Angebotes (siehe Leistungsangebot nach Anlage 6b)	
Angaben zum Rechtsträger des Angebotes (siehe Leistungsangebot nach Anlage 6b)	
Bezeichnung der Leistung nach § 102 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 SGB IX (§ 2 Absatz 4 LRV M-V nach § 131 SGB IX)	
Leistungsangebot nach Anlage 6b (Grundlage Musterleistungsvereinbarung)	
Konzept des Angebotes, soweit dieses nicht vorliegt oder geändert worden ist.	
Kalkulation nach Anlage 4a LRV M-V nach § 131 SGB IX	
Tabellenblatt 1. Stammdaten	
Tabellenblatt 2. Teilzeit	a
Tabellenblatt 3. Stufenmodell	0
Tabellenblatt 4. Personalausstattung	
Tabellenblatt 5. Personalaufwand	
Tabellenblatt 8. Investitionsaufwand	
Tabellenblatt 9. Beförderung bei Bedarf	

#### **B.2** Dritte Verhandlungsstufe:

Ergänzend zu B1 zusätzliche Tabellenblätter.

Kalkulation nach Anlage 4a LRV M-V nach § 131 SGB IX	
Tabellenblatt 6, Sachaufwand	
Tabellenblatt 7, WfbM-Rat-FB	

### Checkliste nach § 20 LRV M-V nach § 131 SGB IX zur Verhandlung Tagesgruppenangebote

#### A. Einleitung

In § 20 LRV M-V nach § 131 SGB IX ist das Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen geregelt. Danach werden mit der Aufforderung auf Abschluss einer Vereinbarung die nachfolgend genannten Unterlagen vollständig eingereicht. Die Unterlagen sind vollständig, wenn erkennbar ist, dass alle für die individuelle Vereinbarung vorgesehenen Felder in den geforderten Tabellenblättern bearbeitet wurden.

Der Adressat der Aufforderung bestätigt unverzüglich den Eingang der Aufforderung gegenüber dem Absender in Textform (mindestens per E-Mail an die vom Absender angegebene Adresse). Dem Antrag nach § 20 Absatz 1 Satz 3 LRV M-V nach § 131 SGB IX fehlende Unterlagen werden vom Adressaten unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Antragseingang substantiiert nachgefordert. Ansonsten beginnt die Frist nach § 126 Absatz 2 SGB IX gemäß der Eingangsbestätigung.

#### **B.** Checkliste

### B.1 Erste Verhandlungsstufe

Für diese Verhandlungsstufe wird vorgelegt:

	Liegt vor (bitte an- kreuzen)
Bezeichnung des Angebotes (siehe Leistungsangebot nach Anlage 6 c)	
Angaben zum Rechtsträger des Angebotes (siehe Leistungsangebot nach Anlage 6 c)	
Bezeichnung der Leistung nach § 102 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 SGB IX (§ 2 Abs. 4 LRV M-V nach § 131 SGB IX)	a
Leistungsangebot nach Anlage 6 c (Grundlage: Musterleistungsvereinbarung)	
Konzept des Angebotes, soweit dies nicht vorliegt oder geändert worden ist.	
Kalkulation nach Anlage 4b LRV M-V nach § 131 SGB IX	
Tabellenblatt 1. Stammdaten	0
Tabellenblatt 2. Teilzeit	
Tabellenblatt 3. Stufenmodell	
Tabellenblatt 4. Personalausstattung	
Tabellenblatt 5. Personalaufwand	
Tabellenblatt 8. Beförderung bei Bedarf	

## B.2 Zweite Verhandlungsstufe: nur mit Verhandlung des Sachaufwandes

Ergänzend zu B 1 wird Tabellenblatt 6. Sachaufwand vorgelegt.

Kalkulation nach Anlage 4b LRV M-V nach § 131 SGB IX	
Tabellenblatt 6, Sachaufwand	

## B.3 Zweite Verhandlungsstufe: nur mit Verhandlung des Investitionsaufwandes

Ergänzend zu B 1 wird Tabellenblatt 7. Investitionsaufwand vorgelegt.

Kalkulation nach Anlage 4b LRV M-V nach § 131 SGB IX	
Tabellenblatt 7. Investitionsaufwand	

## B.4 Dritte Verhandlungsstufe: Verhandlung mit Sachaufwand und Investitionsaufwand

Werden in Verhandlungsstufe 3 alle Positionen verhandelt, werden ergänzend zu B 1 folgende Tabellenblätter bearbeitet.

Kalkulation nach Anlage 4b LRV M-V nach § 131 SGB IX	
Tabellenblatt 6. Sachaufwand	
Tabellenblatt 7 Investitionsaufwand	

## Checkliste nach § 20 LRV M-V nach § 131 SGB IX zur Verhandlung nach § 134 SGB IX

#### A. Einleitung

In § 20 LRV M-V nach § 131 SGB IX ist das Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen geregelt. Danach werden mit der Aufforderung auf Abschluss einer Vereinbarung die nachfolgend genannten Unterlagen vollständig eingereicht. Die Unterlagen sind vollständig, wenn erkennbar ist, dass alle für die individuelle Vereinbarung vorgesehenen Felder in den geforderten Tabellenblättern bearbeitet wurden.

Der Adressat der Aufforderung bestätigt unverzüglich den Eingang der Aufforderung gegenüber dem Absender in Textform (mindestens per E-Mail an die vom Absender angegebene Adresse). Dem Antrag nach § 20 Absatz 1 Satz 3 LRV M-V nach § 131 SGB IX fehlende Unterlagen werden vom Adressaten unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Antragseingang substantiiert nachgefordert. Ansonsten beginnt die Frist nach § 126 Absatz 2 SGB IX gemäß der Eingangsbestätigung.

#### **B.** Checkliste

#### B.1 Erste Verhandlungsstufe

Für diese Verhandlungsstufe wird vorgelegt:

Fur diese vernandlungsstufe wird vorgelegt:	
	Liegt vor (bitte an- kreuzen)
Bezeichnung des Angebotes (Siehe Leistungsangebot nach Anlage 6 c)	0
Angaben zum Rechtsträger des Angebotes (siehe Leistungsangebot nach Anlage 6 c)	
Bezeichnung der Leistung nach § 102 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 SGB IX (§ 2 Abs. 4 LRV M-V nach § 131 SGB IX)	a
Leistungsangebot nach Anlage 6 c (Grundlage: Musterleistungsvereinbarung)	
Konzept des Angebotes, soweit dies nicht vorliegt oder geändert worden ist	
Kalkulation nach Anlage 5 LRV M-V nach § 131 SGB IX	
Tabellenblatt 1. Stammdaten	o
Tabellenblatt 2. Stufenmodell	
Tabellenblatt 3. Personalausstattung	D
Tabellenblatt 4 Personalaufwand	
B.2 Zweite Verhandlungsstufe: nur mit Verhandlung des Sachaufwandes	
Ergänzend zu B 1 wird Tabellenblatt 6. Sachaufwand vorgelegt.	
Kalkulation nach Anlage 5 LRV M-V nach § 131 SGB IX	
Tabellenblatt 6. Sachaufwand	
B.3 Zweite Verhandlungsstufe: nur mit Verhandlung des Investitionsaufwand	es
Ergänzend zu B 1 wird Tabellenblatt 7. Investitionsaufwand vorgelegt.	
Kalkulation nach Anlage 5 LRV M-V nach § 131 SGB IX	
Tabellenblatt 7, Investitionsaufwand	

## B.4 Dritte Verhandlungsstufe: Verhandlung mit Sachaufwand und Investitionsaufwand

Werden in Verhandlungsstufe 3 alle Positionen verhandelt, werden ergänzend zu B 1 folgende Tabellenblätter bearbeitet.

Kalkulation nach Anlage 5 LRV M-V nach § 131 SGB IX		
	Tabellenblatt 6. Sachaufwand	
	Tabellenblatt 7. Investitionsaufwand	